

Strafrecht und Staatsschutzrecht¹ - Ausgewählte Probleme

Dr. Christian Rumpf

(Stand ca. 2002)

Dieser Text stammt ca. aus dem Jahre 2002. Er gibt die damalige Rechtslage wieder. Erstellt wurde er seinerzeit aus verschiedenen Textbausteinen, die im Zusammenhang mit der Erstellung von Gutachten entstanden sind, welche in verschiedenen Zusammenhängen zum türkischen Strafrecht entstanden sind. Der Text wurde in der Originalfassung belassen.

Inhalt

A.	Vorbemerkung	- 3 -
B.	Antiterrorgesetz	- 3 -
I.	Art. 5 ATG	- 3 -
II.	Art. 6 ATG	- 4 -
III.	Art. 7 ATG	- 4 -
1.	Text	- 4 -
2.	Erläuterungen	- 5 -
IV.	Art. 8 ATG	- 8 -
1.	Text	- 8 -
2.	Erläuterungen	- 8 -
C.	Strafgesetzbuch	- 13 -
I.	Art. 125 türk. StGB	- 13 -
1.	Text	- 13 -
2.	Erläuterungen	- 14 -
II.	Art. 145 türk. StGB (Flaggenstrafrecht)	- 18 -
III.	Art. 146 türk. StGB	- 18 -
1.	Text	- 18 -
2.	Erläuterungen	- 19 -
IV.	Art. 149 türk. StGB	- 23 -
1.	Text	- 23 -
2.	Erläuterungen	- 23 -
V.	Art. 153 türk. StGB (Anstiftung zum Ungehorsam)	- 23 -
1.	Text	- 23 -
2.	Erläuterungen	- 24 -
VI.	Art. 155 türk. StGB	- 24 -
VII.	Art. 158 türk. StGB	- 25 -
1.	Text	- 25 -
2.	Erläuterungen	- 25 -
VIII.	Art. 159 türk. StGB	- 26 -
1.	Text	- 26 -
2.	Erläuterungen	- 26 -
IX.	Art. 161 türk. StGB	- 28 -
X.	Art. 168 türk. StGB	- 28 -
1.	Text	- 28 -
2.	Erläuterungen	- 28 -
XI.	Art. 169 türk. StGB	- 31 -
1.	Einleitung	- 31 -

¹ **Abkürzungen:** AMKD (Anayasa Mahkemesi Kararları Dergisi - Entscheidungssammlung des Verfassungsgerichts); ATG (Antiterrorgesetz); AV (Ausnahmestandsverwaltung); AVG (Gesetz über die Ausnahmestandsverwaltung); E. (Esas - Rechtssache); GS (Großer Senat); HRF (Human Rights Foundation); K. (Karar - Entscheidung); RG (Resmî Gazete - Amtsblatt); StrS (Strafsenat); TDKP (Türkiye Devrimci Komünist Partisi - Revolutionäre Kommunistische Partei der Türkei); YKD (Yargıtay Kararları Dergisi - Entscheidungssammlung des Kassationshofs); ZfTS (Zeitschrift für Türkeistudien)

2.	Text	- 31 -
3.	Erläuterungen	- 32 -
XII.	Art. 311 türk. StGB	- 33 -
1.	Text	- 33 -
2.	Erläuterungen	- 34 -
XIII.	Art. 312 türk. StGB	- 35 -
1.	Text	- 35 -
2.	Erläuterungen	- 35 -
D.	Kriminaltatbestände und politische Delinquenz	- 40 -
I.	Art. 495 türk. StGB (Raub)	- 40 -
1.	Text	- 40 -
2.	Erläuterungen	- 40 -
II.	Art. 497 türk. StGB (schwerer Raub)	- 42 -
1.	Text	- 42 -
2.	Erläuterungen	- 42 -
III.	Art. 188 türk. StGB (Nötigung)	- 43 -
1.	Text	- 43 -
2.	Erläuterungen	- 43 -
E.	Nebenstrafrecht	- 45 -
I.	Beleidigung des Andenkens Atatürks	- 45 -
II.	Demonstrationsstrafrecht	- 46 -
1.	Die verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Regelungen	- 46 -
2.	Strafrechtliche Bestimmungen	- 48 -
3.	Subsumtion (Beispielsfall "Newroz"-Fest)	- 50 -
F.	Militärstrafrecht	- 50 -
I.	Zur Zuständigkeit der Militärgerichte (Definition "Militärstraftat")	- 50 -
II.	Wehrdienstgesetz	- 51 -
III.	Art. 45 MilitärStGB	- 51 -
IV.	Art. 58 türk. MilitärStGB	- 52 -
V.	Art. 63 MilitärStGB (Nichtantritt zum Militärdienst)	- 54 -
VI.	Art. 66 MilitärStGB (Fahnenflucht)	- 54 -
VII.	Art. 86 MilitärStGB (Befehlsverweigerung)	- 55 -
VIII.	Art. 87 MilitärStGB	- 55 -
IX.	Art. 88 MilitärStGB	- 55 -
X.	Wiederholung	- 55 -
XI.	Einfluss auf Dauer des Wehrdienstes	- 56 -
G.	Internationales Strafrecht	- 57 -
I.	Allgemeine Bemerkungen zum Grundsatz ne bis in idem	- 57 -
II.	Art. 3 türk. StGB	- 57 -
1.	Text	- 57 -
2.	Erläuterungen	- 58 -
III.	Art. 4 türk. StGB	- 59 -
1.	Allgemein	- 59 -
2.	Zur Anwendbarkeit auf das ATG	- 60 -
3.	Auslandstaten mit Inlandsbezug	- 64 -
IV.	Art. 5 türk. StGB	- 64 -
H.	Allgemeines Strafrecht	- 65 -
I.	Strafrechtliche Verantwortlichkeit	- 65 -
II.	Strafzumessung	- 66 -
1.	Vorbemerkung	- 66 -
2.	Strafmilderung nach Art. 59 türk. StGB	- 67 -
3.	Strafzumessung im Ausnahmezustand	- 70 -
III.	Konkurrenzen	- 70 -
1.	Allgemein	- 70 -
2.	Art. 78 türk. StGB	- 71 -
3.	Art. 79 türk. StGB	- 71 -
4.	Art. 80 türk. StGB	- 72 -
IV.	Verjährung	- 73 -
I.	Vollziehung von Strafen	- 73 -
I.	Allgemeines	- 73 -
II.	Vollzug von Urteilen der AV-Militärgerichte	- 74 -
III.	Bedingte Entlassung	- 74 -

IV.	Zuständigkeit für die Entscheidung über die bedingte Entlassung.....	- 77 -
V.	Zwangsaufenthalt.....	- 77 -
VI.	Meldepflicht.....	- 78 -
VII.	Regelungen des ATG.....	- 79 -
J.	Sonderfragen.....	- 80 -
I.	Zuständigkeit und Verfahren des Militärgerichts der Ausnahmezustandsverwaltung.....	- 80 -
1.	Vorbemerkung.....	- 80 -
2.	Not- und Ausnahmezustand.....	- 81 -
3.	Der Übergang der Strafgerichtsbarkeit auf Militärgerichte.....	- 83 -
II.	Unabhängigkeit der Militärgerichte.....	- 84 -
III.	Der "gesetzliche" oder "natürliche Richter".....	- 85 -
IV.	Zuständigkeit für Delikte nach dem türk. StGB.....	- 86 -
V.	Sonstiges.....	- 88 -
VI.	Prozessrecht: Strafverfahren in Abwesenheit im türkischen Recht.....	- 89 -
K.	Literatur.....	- 90 -

A. Vorbemerkung

Das türkische Strafgesetzbuch wurde im Jahre 1926 als Übersetzung des italienischen Strafgesetzbuches von 1889 in Kraft gesetzt. Die Reformen Mussolinis aus dem Jahre 1930, die unter anderem das in Italien noch heute geltende politische Strafrecht betrafen², wurden später in das türkische Strafgesetzbuch übernommen. Im Übrigen ist das türkische Strafrecht über das StGB auf zahlreiche strafrechtliche Nebengesetze verteilt; dies gilt seit der Inkraftsetzung des sog. Antiterrorgesetzes auch für einen Teil des politischen Strafrechts³. Die türkische Strafprozessordnung dagegen, der der Kassationshof zu folgen hat, beruht auf einer ebenfalls im Jahre 1926 in Kraft gesetzten und inzwischen durch verschiedene Reformen abgeänderten Übersetzung der deutschen Strafprozessordnung; Sondervorschriften für die Staatssicherheitsgerichte finden sich im Gesetz über die Staatssicherheitsgerichte aus dem Jahre 1983. Das türkische Strafprozessrecht ist zuletzt Ende 1992 Gegenstand eines zaghaften Reformversuchs geworden⁴. Weitere Reformen sind mit der Anpassung an EU-Standards in Angriff genommen, teilweise auch umgesetzt worden; hier ist die Abschaffung der Todesstrafe hervor zu heben.

B. Antiterrorgesetz

I. Art. 5 ATG⁵

Die Vorschrift lautet (in meiner Übersetzung):

² Zum türkischen politischen Strafrecht in der Fassung vor 1991 vgl. Rumpf InfAusLR 1986 S. 255 ff.

³ In Auszügen mit Nachweisen abgedruckt in InfAusLR 1991, S. 289 f.; vgl. Tanör ZfTS 2/91 S. 153 ff.; Tellenbach ZAR 1991 S. 162 ff.; Rumpf InfAusLR 1991 S. 285 ff.; Akbulut, Terörle Mücadele.

⁴ Gesetz Nr. 3842 v. 18.11.1992, RG Nr. 21422 v. 1.12.1992 (eine deutsche Übersetzung von Hanswerner Odendahl befindet sich im Informationsbrief 12/92 des Demokratischen Türkeiforums e.V., Köln). Diese „Reform“ wurde erst durch ein weiteres Änderungsgesetz Nr. 4229 v. 6.3.1997, RG Nr. 22931 v. 12.3.1997, auch auf die Staatssicherheitsgerichte erstreckt.

⁵ Gesetz Nr. 3713 v. 12.4.1991, RG Nr. 20842^{bis} v. 12.4.1991, in Auszügen mit Nachweisen abgedruckt in InfAusLR 1991 S. 289 f.; Tanör ZfTS 2/91 S. 153 ff.; Tellenbach ZAR 1991 S. 162 ff.; Rumpf InfAusLR 1991

"Gegen diejenigen, die die in den Art. 3 und 4 bezeichneten Straftaten begehen, werden die in den betreffenden Gesetzen vorgesehenen Freiheitsstrafen und Geldstrafen um die Hälfte erhöht. Bei Verhängung einer solchen Strafe kann die Höchstgrenze der für diese Tat vorgesehenen Strafe oder für jede andere Art von Strafe überschritten werden. Diese Grenze darf jedoch bei Freiheitsstrafen im Falle von Zuchthaus 36 Jahre, im Falle von Gefängnis 25 Jahre und im Falle von leichtem Gefängnis 10 Jahre nicht übersteigen."

Die Vorschrift bedarf als reine Strafzumessungsregel keiner Erläuterung.

II. Art. 6 ATG⁶

Diese Vorschrift ist jedenfalls dann nicht anzuwenden, wenn die Namen solcher Mitarbeiter in der Terrorbekämpfung preisgegeben werden, die ohnehin bereits öffentlich bekannt sind⁷.

III. Art. 7 ATG⁸

1. Text

Die Vorschrift lautet (in meiner Übersetzung):

"Wer vorbehaltlich der Art. 3 und 4 dieses Gesetzes sowie der Art. 168, 169, 171, 313, 314 und 315 des türkischen Strafgesetzbuches die in den Anwendungsbereich des Art. 1 fallenden Organisationen unter welcher Bezeichnung auch immer gründet oder deren Aktivitäten organisiert oder leitet, wird mit Zuchthaus von fünf bis zehn Jahren und zweihundert Millionen bis fünfhundert Millionen türkischen Pfund schwerer Geldstrafe bestraft; wer solchen Organisationen beitrifft, wird mit Zuchthaus von drei bis fünf Jahren und schwerer Geldstrafe von hundert Millionen bis dreihundert Millionen türkischen Pfund schwerer Geldstrafe bestraft.

Wer Mitglieder einer gemäß dem vorstehenden Absatz entstandenen Organisation unterstützt und im Zusammenhang mit dieser Organisation Propaganda in einer Weise

S. 285 ff. (mit Auszügen des Gesetzestextes im Anhang); ders. KAS 2/1996, S. 27 ff.; Akbulut, Terörle Mücadele. Mehrere Verfassungsgerichtsurteile haben zur teilweisen Aufhebung einzelner Vorschriften des ATG geführt (zuletzt Urt. v. 31.3.1992, E.1991/18, K.1992/20, RG Nr. 21478^{bis} v. 27.1.1993). Die bisher einzige Änderung dieser Vorschrift erfolgte mit Gesetz Nr. 4126 v. 27.10.1995, RG Nr. 22448 v. 30.10.1995. Weitere Änderungen anderer Vorschriften (zuletzt in RG Nr. 23751 v. 10.07.1999) haben nicht zu substantiellen Modifikationen des ATG geführt.

⁶ Gesetz Nr. 3713 v. 12.4.1991, RG Nr. 20842^{bis} v. 12.4.1991, in Auszügen mit Nachweisen abgedruckt in InfAuslR 1991 S. 289 f.; Tanör ZfTS 2/91 S. 153 ff.; Tellenbach ZAR 1991 S. 162 ff.; Rumpf InfAuslR 1991 S. 285 ff. (mit Auszügen des Gesetzestextes im Anhang); ders. KAS 2/1996, S. 27 ff.; Akbulut, Terörle Mücadele. Mehrere Verfassungsgerichtsurteile haben zur teilweisen Aufhebung einzelner Vorschriften des ATG geführt (zuletzt Urt. v. 31.3.1992, E.1991/18, K.1992/20, RG Nr. 21478^{bis} v. 27.1.1993). Die bisher einzige Änderung dieser Vorschrift erfolgte mit Gesetz Nr. 4126 v. 27.10.1995, RG Nr. 22448 v. 30.10.1995. Weitere Änderungen anderer Vorschriften (zuletzt in RG Nr. 23751 v. 10.07.1999) haben nicht zu substantiellen Modifikationen des ATG geführt.

⁷ 9. Senat des Kassationshofs, Urt. v. 3.7.1995, E.1995/3693, K.1995/4525, YKD 1995, S. 1909 f.

⁸ Gesetz Nr. 3713 v. 12.4.1991, RG Nr. 20842^{bis} v. 12.4.1991, in Auszügen mit Nachweisen abgedruckt in InfAuslR 1991 S. 289 f.; Tanör ZfTS 2/91 S. 153 ff.; Tellenbach ZAR 1991 S. 162 ff.; Rumpf InfAuslR 1991 S. 285 ff. (mit Auszügen des Gesetzestextes im Anhang); ders. KAS 2/1996, S. 27 ff.; Akbulut, Terörle Mücadele. Mehrere Verfassungsgerichtsurteile haben zur teilweisen Aufhebung einzelner Vorschriften des ATG geführt (zuletzt Urt. v. 31.3.1992, E.1991/18, K.1992/20, RG Nr. 21478^{bis} v. 27.1.1993). Die Vorschrift wurde zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 4744 v. 6.2.2002, RG Nr. 24676 v. 19.2.2002.

macht, die zur Anwendung terroristischer Methoden zu verleiten geeignet ist, wird, auch wenn dieselbe Tat aus anderen Gründen zu bestrafen ist, mit Zuchthaus von einem bis zu fünf Jahren und fünfhundert Millionen bis eine Milliarde türkischen Pfund schwerer Geldstrafe bestraft.

Erfolgt diese Unterstützung in den Gebäuden, Räumen, Büros oder Nebeneinrichtungen von Vereinen, Stiftungen, politischen Parteien, Arbeiter- oder Berufsorganisationen, oder in Lehranstalten oder Wohnheimen solcher Anstalten oder in deren Nebeneinrichtungen, werden die in Absatz 2 bestimmten Strafen auf das Doppelte erhöht.

Wird festgestellt, dass Vereine, Stiftungen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände oder ähnliche Körperschaften den Terrorismus unterstützt haben, so wird ihre Tätigkeit eingestellt und durch Gerichtsbeschluss ihre Schließung angeordnet. Das Vermögen dieser geschlossenen Körperschaften wird eingezogen.

Wird die in Absatz 2 bezeichnete Straftat der Propaganda mit Hilfe von Zeitschriften im Sinne von Art. 3 des Gesetzes Nr. 5680 über die Presse begangen, werden außerdem die Inhaber mit schwerer Geldstrafe in folgender Weise bestraft: bei einem häufiger als monatlich erscheinenden Periodikum in Höhe des durchschnittlichen tatsächlichen Verkaufserlöses der Auflage des Vormonats, bei nichtperiodischen Druckwerken oder erstmals erscheinenden Periodika in Höhe von bis zu 90% des durchschnittlichen, im vorangehenden Monat erzielten Verkaufserlöses der auflagestärksten Tageszeitung. Diese Strafe darf nicht weniger als hundert Millionen türkische Pfund betragen. Die verantwortlichen Chefredakteure dieser Zeitschriften werden mit der Hälfte der gegen die Inhaber verhängten Geldstrafe und Gefängnis von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft."

2. Erläuterungen

Vereinigungs- und Propagandadelikte sind mit Ausnahme der separatistischen Propaganda (siehe dazu unten zu Art. 8 ATG) in Art. 7 ATG zusammengefasst worden. Zugleich sind beide Tatbestandsgruppen - anders als bei dem reinen Gesinnungsdelikt des Art. 8 - mit einem *Gewaltelement* verknüpft worden, das sich nicht in der bloßen Verwendung des Begriffs der Gewalt erschöpft wie in der Urfassung der Art. 141 und 142 türk. StGB⁹, sondern auf den Terror-Begriff des Art. 1 ATG Bezug nimmt. Der "Terror" ist hier der zentrale Anknüpfungspunkt für die Sanktion, auf die ideologische Ausrichtung kommt es dabei nicht an. Soweit eine spezifisch staatsfeindliche Tendenz besteht, die als Hochverrat zu qualifizieren wäre, so wird diese durch die Art. 125, 146 und 168 türk. StGB erfasst.

Der "**Terror**"-Begriff des ATG ist allerdings von einer gefährlichen Weite, da er - anders als im deutschen StGB - eine Mehrzahl von Kriterien einführt und hierunter wieder zwei Elemente zur Verfügung stellt, die so schwammig sind ("Gewalt" und "Druck"), dass nicht notwendig die Anwendung körperlicher Gewalt zu den Mitteln einer Vereinigung gehören muss, um von Art. 7 ATG erfasst zu werden. Tatsächlich wird Art. 7 ATG überhaupt nur dann rechtspolitischen Sinn entfalten, wenn dadurch Tatbestände erfasst werden können, die nicht schon auf bewaffnete

⁹ Das in der ursprünglichen Fassung von 1936 in den Vorschriften enthaltene Gewaltelement war durch Gesetz Nr. 3531 v. 29.6.1938 herausgenommen worden.

Banden im Sinne von Art. 168 türk. StGB anzuwenden sind¹⁰. Insoweit hat Art. 7 ATG durchaus praktische Bedeutung erlangt.

Zu betonen ist, dass sich am Begriff der **Propaganda** nichts geändert hat¹¹. So wird es auch in Zukunft nicht auf die "Öffentlichkeit" der Rede oder des Schreibens ankommen; es bleibt bei dem diffusen subjektiven Merkmal "Absicht, Anhänger für eine Auffassung zu gewinnen"; dabei kann schon ein Leserbrief die Strafverfolgung nicht nur gegen den Autor des Briefes, sondern gegen die betreffende Zeitschrift auslösen¹².

Als besonders problematisch zeigt sich in der Praxis die Definition des "**Mitglieds**". Bereits im Zusammenhang mit dem früheren Art. 141 Abs. 5 türk. StGB und dem unten behandelten Art. 168 türk. StGB hat sich eine Rechtsprechung entwickelt, die mit Minimalanforderungen an die "Mitgliedschaft" arbeitet: bereits die Identifikation mit den Zielen einer Vereinigung, die durch fast beliebiges Verhalten zum Ausdruck kommen kann, entsteht "Mitgliedschaft" ("geistiger Beitritt"). Zwar liegt nahe, dass die Schwierigkeit, dass bei Untergrund- oder terroristischen Vereinigungen meist keine Dokumente vorliegen, welche ausdrücklich auf die Mitgliedschaft eines Vereinigungsmitglieds hinweisen, durch Anwendung anderweitiger Maßstäbe und Kriterien behoben werden muss. Doch zeigt gerade die Praxis der letzten Zeit, dass die Rechtsprechung zu einer zu weiten Auslegung des Begriffs der Mitgliedschaft neigt. Denn anders sind die zahlreichen Verurteilungen von demonstrierenden Schülern und Studenten nach den Vorschriften des ATG oder des Staatssicherheitsstrafrechts nicht mehr zu erklären¹³.

Wichtig ist die **Unterscheidung zwischen Art. 7 ATG und Art. 168 türk. StGB**. Zwar behandeln beide die Mitgliedschaft in einer „terroristischen Vereinigung“, doch ist die Qualität einer solchen Vereinigung nach Art. 168 türk. StGB von grösserem Gewicht. Während „terroristisch“ auch sein kann, wer keine Waffengewalt anwendet – vgl. den dehnbaren Terrorbegriff des Art. 1 ATG -,

¹⁰ Staatssicherheitsgericht Nr. 2 von Istanbul, Urt. v. 12.2.1992, E.1991/189, K.1992/27 (hier in Abschrift vorliegend) zur TDKP (Verurteilung wg. Art. 7 und 8 ATG).

¹¹ Rumpf InfAusLR 1986 S. 262 f.

¹² Özgür Gündem v. 18.5.1993: Beschlagnahme der Zeitung wegen eines Leserbriefes, in dem Anzeichen für antiseparatistische Propaganda gefunden worden waren.

¹³ Selbst die bisher zurückhaltende Presse der Mitte bringt insoweit zunehmend Nachrichten mit kritischem Unterton bzw. ablehnenden Kommentare. Z.B. Hürriyet v. 6.2.1997 über die Verurteilung von 22 Studenten zu vier bis zwanzig Jahren Zuchthaus nach Teilnahme an einer Demonstration gegen YÖK und Studiengebühren; siehe auch den Fall der "Kinder von Manisa"; Cumhuriyet v. 15.2.1997 über die Verurteilung von zwei 17-jährigen im Jahre 1994. Den Angeklagten wurde vorgeworfen, Klebezettel angebracht zu haben mit der Unterschrift "Partizan Gençlik". Darüber hinaus habe der eine Angeklagte in eines seiner Schulbücher "TKP/ML TİKKO" hineingeschrieben. Die Angeklagten haben u.a. bestritten, überhaupt geklebt zu haben. Strafe: 8 Jahre 4 Monate.

bedarf es bei der bewaffneten Vereinigung im Sinne des Art.168 türk. StGB der Bewaffnung als Handlungsmittel für das Erreichen der hochverräterischen Ziele (Art. 125 bzw. 146 türk. StGB).¹⁴

Entsprechend fällt auch die **Unterscheidung zwischen Art. 7 ATG und Art. 169 türk. StGB** aus: Propaganda für eine terroristische Vereinigung, die nicht bewaffnete Bande im Sinne des Art. 168 türk. StGB ist, fällt unter Art. 7 ATG. Dagegen kann die Propaganda für die PKK – über die spezielle Vorschrift des Art. 8 ATG hinaus – als Unterstützung einer bewaffneten Bande unter Art. 169 türk. StGB subsumiert werden.¹⁵ Mit der Gesetzesänderung vom Februar 2002 wurde allerdings das Propagandamerkmale insoweit eingeschränkt, als die Propaganda geeignet sein muss, die Adressaten zur „Anwendung von terroristischen Methoden“ zu verleiten. Diese Änderung dürfte eine Reaktion auf zahlreiche Verurteilungen vor allem von jungen Menschen darstellen, die – mehr oder weniger bewusst – Werbung für solche Vereinigungen betrieben haben, ohne dass tatsächlich die Gefahr bestand, den Terrorismus zu fördern.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 2 Abs. 2 ATG nicht nur das Mitglied, sondern auch der **aktive Sympathisant**, also derjenige "als Mitglied" und damit als "Terror-Straftäter" gilt, der im Namen der Vereinigung eine Straftat begeht oder sie unterstützt, ohne ihr dauerhaft anzugehören.

In einem hier zitierten Fall etwa war die Eigenschaft der kommunistischen TDKP als terroristische Vereinigung einfach vorausgesetzt worden; den Angeklagten selbst war lediglich die Verteilung von Propagandamaterial zur Last gelegt worden¹⁶.

Als Schluss kann aus all dem gezogen werden, dass eine Bestrafung für ein Mitglied einer Vereinigung nach dieser Vorschrift dann in Frage kommt, wenn die Vereinigung seitens der Strafverfolgungsbehörden als terroristisch eingestuft wird; dies kann auch schon dann der Fall sein, wenn die Organisation nicht in bewaffnete Aktivitäten verwickelt war, von ihr jedoch ein "terrorisierender" Druck ausgeht.

Zu betonen ist, dass Art. 7 ATG - das war offenbar die Absicht des Gesetzgebers - anders als etwa bei Art. 8 ATG nicht an eine konkrete politische Gesinnung anknüpft. Inwieweit eine solche Anknüpfung dann in der Praxis nachgeholt wird, indem lediglich bestimmte politische oder religiöse Organisationen hierunter subsumiert werden, ist im Einzelfall zu prüfen.

¹⁴ Vgl. GrS, Urt. v. 16.3.1999, E. 1999/9-33, K. 1999/38, zit. bei Malkoç S. 331 ff.

¹⁵ GrS aaO.

¹⁶ Über den Ausgang eines Revisionsverfahrens ist mir nichts bekannt geworden.

IV. Art. 8 ATG¹⁷

1. Text

Diese Vorschrift des Antiterrorgesetzes aus dem Jahre 1991 stellt einen wichtigen Rest des im Übrigen durch Art. 23 ATG aufgehobenen reinen Gesinnungsstrafrechts dar. Die Bestimmung lautet in meiner Übersetzung:

„Wer schriftliche, mündliche oder visuelle Propaganda, Versammlungen und Demonstrationen, welche die Zerstörung der unteilbaren Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk der Republik Türkei zum Ziel haben, betreibt oder durchführt, wird, soweit die Handlungen nicht schwerer zu bestrafen sind, mit einem bis zu drei Jahren Gefängnis und schwerer Geldstrafe von einer Milliarde bis drei Milliarden türkischen Pfund schwerer Geldstrafe bestraft. Wird diese Tat in einer Weise begangen, die zur Anwendung von terroristischen Methoden zu verleiten geeignet ist, wird die Strafe um ein Drittel erhöht; bei wiederholter Begehung ist die Umwandlung der zu verhängenden Gefängnisstrafen in Geldstrafen ausgeschlossen.

Wird die im vorstehenden Absatz bezeichnete Propagandastraftat mit Hilfe von Zeitschriften im Sinne von Art. 3 des Gesetzes Nr. 5680 über die Presse begangen, werden außerdem die Inhaber mit schwerer Geldstrafe in Höhe von bis zu drei Vierteln des Verkaufspreises der Auflage im Vormonat, soweit vorhanden, bestraft. Die Geldstrafe hat jedoch mindestens drei Milliarden türkische Pfund zu betragen. Die verantwortlichen Chefredakteure dieser Zeitschriften werden mit der Hälfte der gegen die Inhaber verhängten Geldstrafe und Gefängnis von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Wird die im ersten Absatz bezeichnete Propagandastraftat mit Hilfe von Werken oder anderen Massenmedien, die nicht unter die im zweiten Absatz bezeichneten Periodika fallen, begangen, werden die Verantwortlichen und außerdem die Inhaber der Massenmedien mit sechs Monaten bis zwei Jahren Gefängnis und einer Milliarde bis drei Milliarden türkischen Pfund schwerer Geldstrafe bestraft. Das Gericht untersagt außerdem der betreffenden Rundfunk- oder Fernsehanstalt für ein bis sieben Tage das Senden.

Wird die im ersten Absatz bezeichnete Tat mit den in den Absätzen zwei und drei benannten Massenmedien begangen, wird die Strafe um ein Drittel erhöht.“

2. Erläuterungen

Im Vergleich zum früher den gleichen Strafzweck erfüllenden Art. 142 Abs. 3 StGB¹⁸ ist das **Schutzgut** des Straftatbestandes klarer definiert worden. Die Propaganda, um die es hier geht, darf nun nicht mehr allgemein einer das Nationalgefühl des guten türkischen Staatsbürgers verletzenden Natur sein. Vielmehr muss ein subjektives Element erkennbar sein, das die Aufgabe der nationalen Einheit im staatsrechtlichen Sinne (Separatismus) zum Ziel hat. Dies ist gegenüber der früheren

¹⁷ Gesetz Nr. 3713 v. 12.4.1991, RG Nr. 20842^{bis} v. 12.4.1991, in Auszügen mit Nachweisen abgedruckt in InfAuslR 1991 S. 289 f.; Tanör ZfTS 2/91 S. 153 ff.; Tellenbach ZAR 1991 S. 162 ff.; Rumpf InfAuslR 1991 S. 285 ff. (mit Auszügen des Gesetzestextes im Anhang); ders. KAS 2/1996, S. 27 ff.; Akbulut, Terörle Mücadele. Mehrere Verfassungsgerichtsurteile haben zur teilweisen Aufhebung einzelner Vorschriften des ATG geführt (zuletzt Urt. v. 31.3.1992, E.1991/18, K.1992/20, RG Nr. 21478^{bis} v. 27.1.1993). Eine erste Änderung dieser Vorschrift erfolgte mit Gesetz Nr. 4126 v. 27.10.1995, RG Nr. 22448 v. 30.10.1995, die letzte Änderung erfolgte durch geändert durch Gesetz Nr. 4744 v. 6.2.2002, RG Nr. 24676 v. 19.2.2002.

¹⁸ Rumpf InfAuslR 1986/9, S. 262 f.

Rechtslage (vor 1995) eine Eingrenzung.¹⁹ Nach dem durch das Verfassungsgericht im Parteiverbotsverfahren gegen die Sozialistische Partei (SP) erzielten Ergebnis gehört allerdings schon die Forderung nach einem Bundesstaat zur separatistischen Betätigung in Sinne des Parteiengesetzes²⁰; dies stimmt mit den zu Art. 125 StGB als Leitvorschrift für die Interpretation des Begriffs „unteilbare Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk“ vertretenen Auffassungen der Lehre überein.²¹

Anknüpfungspunkt für die strafrechtliche Sanktion ist hier die Idee, dass es einen aus dem türkischen Staatsverband herausgelösten eigenständigen Staat geben könnte, wobei - wie gesagt - die Umformung in ein bundesstaatliches Gebilde bereits ausreichen soll. Die Vorstufe hierzu ist die Behauptung der Existenz einer Region „Kurdistan“, die dann strafrechtlich relevant wird, wenn hinter dieser Behauptung die Propaganda für ein „unabhängiges“ Kurdistan hervorscheint. Der hierin liegende ideologische Widerspruch zum kemalistischen Nationalismus-Gedanken, wie er seinen Ausdruck in der türkischen Verfassung und der gesamten Rechtsordnung findet und der an die Staatsnation im öffentlichrechtlichen Mantel eines zentralistischen Einheitsstaates²² anknüpft, soll durch Art. 8 ATG sanktioniert werden. Die Rechtsprechung scheint es sich allerdings recht leicht zu machen: das Wort „Kurdistan“ impliziert bereits die Propagandaabsicht.²³

Bezüglich des Begriffs der „Propaganda“ hat sich an der seit Jahren bestehenden Rechtsprechung bisher nichts verändert. Es kommt nicht auf die „Öffentlichkeit“ der Rede oder des Schreibens an; es gilt das diffuse subjektive Merkmal „Absicht, Anhänger für eine Auffassung zu gewinnen“²⁴; dabei kann schon ein Leserbrief die Strafverfolgung nicht nur gegen den Autor des Briefes, sondern gegen die betreffende Zeitschrift auslösen²⁵ oder das Dolmetschen ins Türkische einer Ansprache,

¹⁹ Vgl. zur alten Rechtslage noch Rumpf aaO.

²⁰ Urt. v. 10.7.1992, E.1991/2, K.1992/1 (Parteiverbot), RG Nr. 21386 v. 25.2.1992.

²¹ Vgl. z.B. auch Erem Kommentar I S. 998; Gözübüyük Kommentar II S. 10: „extremer Regionalismus“ reicht für die Tatbestandserfüllung aus. Dies macht auch die Diskussion um einen „Autonomie-Status“ für die kurdischen Siedlungsgebiete so schwierig.

²² Ausführlich: Rumpf VRÜ 1992, S. 404 ff.

²³ Vgl. Milliyet v. 27.3.1995 über den Haftantritt von Rechtsanwältin Eren Keskin, die für zwei Jahre wg. Art. 8 ATG hinter Gitter musste (sie kam Ende Oktober 1995 im Zusammenhang mit der Reform des ATG frei). Dagegen wohl aber inzwischen 9. Senat des Kassationshofs, Urt. v. 3.7.1995, E.1995/3693, K.1995/4525, YKD 1995, S. 1909 f.; „Kurdistan ist zusammengebrochen“. Hier wurde stattdessen die Anwendung von Art. 7 Abs. 2 ATG gefordert, weil in dem betreffenden Zeitungsartikel Propaganda für die PKK enthalten gewesen sei.

²⁴ Vgl. hierzu 8. StrS des Kassationshofs, Urt. v. 6.4.1994, E.1994/1227, K.1994/3479, YKD 1994, S. 1186 ff. (1188).

²⁵ Özgür Gündem v. 18.5.1993: Beschlagnahme der Zeitung wegen eines Leserbriefes, in dem Anzeichen für antiseparatistische Propaganda gefunden worden waren.

die in Kurdisch gehalten ist und separatistische Elemente enthält.²⁶ Mehr noch: die Rechtsprechung hat die Auslegung des Tatbestandes dieser Vorschrift zunehmend ausgeweitet. So hat der 9. Strafsenat des Kassationshofs etwa die Verurteilung eines Lektoren der Zeitschrift *Yaba Öykü* zu zwei Jahren Zuchthaus und 250 Mio TL Geldstrafe bestätigt, der verschiedene (nicht von ihm gemachte) Interviews bekannter Autoren in einem Band zusammengefasst hatte.²⁷ Das Singen kurdischer Lieder fällt ebenfalls offenbar recht leicht in die Kategorie „separatistische Propaganda“.²⁸ Auch die Verurteilung des renommierten Journalisten der linksliberalen Tageszeitung *Cumhuriyet*, *Oral Çalışlar*, im Mai 1999 ist ein Hinweis auf eine solche extensive Auslegung.²⁹ Rechtspolitisch pikant ist in diesem Fall der Umstand, dass allein der Militärrichter auf der Richterbank in seinem abweichenden Votum die Auffassung vertreten hatte, dass die Veröffentlichung von Interviews mit Kemal Burkay und Abdullah Öcalan, um die es hier gegangen war, von der Pressefreiheit gedeckt sei und somit schon der Tatbestand nicht erfüllt sei, abgesehen davon, dass bei *Çalışlar* von einer Propagandaabsicht überhaupt nicht die Rede sein konnte. Noch einen Tag zuvor hatte dieselbe Zeitung auf ein Minderheitsvotum des Vorsitzenden des Großen Strafsenats in einem vergleichbaren Verfahren gegen den Verleger Muzaffer Erdost hingewiesen, unter dem Titel „Lektion für die Meinungsfreiheit“.³⁰ In der Tat geht aus dem inzwischen veröffentlichten Urteil hervor, dass Erdost lediglich Meinungen anderer wiedergegeben und sich mit der Theorie, ein freies Kurdistan könne nur aus der Zerschlagung der Republik Türkei erwachsen, durchaus kritisch auseinandergesetzt hatte.³¹ In diesem Verfahren hatte der renommierte Ankaraner Juraprofessor Anıl Çeçen betont, dass das Buch, um das es in diesem Verfahren ging³², wissenschaftlichen Anforderungen entspreche und den Informationsanspruch

²⁶ Özgür Bakış v. 29.7.1999 zur Verurteilung einer Dolmetscherin, die eine Rede eines HADEP-Funktionärs in Adana vor dem Publikum übersetzt hatte.

²⁷ *Cumhuriyet* v. 19.3.1995.

²⁸ Rechtskräftige Verurteilung von Mitgliedern der Musikgruppe „Koma Jıyan“ (Özgür Bakış v. 3.6.1999); Verurteilung des Sängers Mehmet Beşir Güzel durch eine Kammer des Staatssicherheitsgerichts Diyarbakır zu 10 Monaten auf fünf Jahre Bewährung: in dem traditionellen Lied, das auf einer Benefizveranstaltung für Behinderte auf Wunsch der behinderten Zuhörer gesungen worden war, waren Anspielungen auf die Farben grün – rot – gelb enthalten und an einer Stelle von „Kurdistan“ die Rede (*Cumhuriyet* v. 18.11.1999). Der Hinweis, dass dieses Lied auf zahlreichen erlaubten Musicassetten enthalten und zum Standardrepertoire des Sängers gehörte, hat das Gericht nicht von der Anwendung des Tatbestandes des Art. 8 ATG abgehalten.

²⁹ *Cumhuriyet* v. 19.5.1999 ff.; vgl. auch andere Presseorgane dieses Zeitraums.

³⁰ Vgl. *Cumhuriyet* v. 27.2.1999.

³¹ GrS, Urt. v. 20.4.1999, E. 1999/9-58, K. 1999/69, YKD 1999, S. 976 ff. wegen „Türkiye'nin Yeni-Sevre Zorlanması Odağında Üç Sivas“, wo Sivas als historischer Brennpunkt im Wandel der Geschichte der Republik mit verschiedenen Bezügen zu verschiedenen politischen Entwicklungstendenzen dargestellt wird.

³² „Sevr Odağında Üç Sivas“ (Dreimal Sivas im Brennpunkt von Sèvres): eine Analyse dreier herausragender Ereignisse 1978, 1993 und 1996 in der im östlichen Zentralanatolien gelegenen Stadt Sivas, die einer der ersten Brennpunkte der gegen den Friedensvertrag von Sèvres gerichteten Unabhängigkeits- und Einigungsbewegung von Kemal Atatürk gewesen und in den genannten Jahren später Schauplatz von

der türkischen Öffentlichkeit befriedige; von separatistischer Propaganda könne hier in keiner Weise die Rede sein. Wie das Minderheitsvotum des in der veröffentlichten Fassung des Urteils nicht genannten Vorsitzenden des Großen Senats deutlich und völlig überzeugend ausführte, habe das Werk Ansprüchen an Wissenschaft und seriösen Journalismus jedenfalls genügt und sei daher von der Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit gedeckt gewesen. Dabei verkennt auch das Minderheitsvotum nicht, dass selbstverständlich auch der Meinungsäußerungsfreiheit Grenzen gezogen seien. Jedoch müsse sich aus der Propaganda eine „eindeutige und naheliegende Gefahr“ für das Schutzgut ergeben, womit das Votum die amerikanische Testformel von der „clear and present danger“ übernimmt, die auch in Art. 10 Abs. 2 EMRK hineininterpretiert werden kann.³³ Vor dem Hintergrund vor allem der Geltung der EMRK in der türkischen Rechtsordnung sei es hier angesichts der publizistischen Seriosität und vom Autor gepflegten Distanz zu „bewußt“ separatistischem Gedankengut aber „unmöglich, von Propaganda zu sprechen.“³⁴ Es zeigt sich hier also am Propagandabegriff, dass die Rechtsprechung im politischen Strafrecht noch weit davon entfernt ist, die Grundsätze des demokratischen Rechtsstaates angemessen bei der Abgrenzung kritischer Tatbestandsmerkmale zum Tragen zu bringen.

Darüberhinaus besteht auch ausdrücklich **keine Anknüpfung an den Terror-Begriff** des Art. 1 ATG, den das Verfassungsgericht übrigens trotz seiner extremen Dehnbarkeit nicht beanstandet hat, weil die Praxis der Gerichte hier zu einer näheren Bestimmung führen würde.³⁵ Die Gesetzesänderung im Februar 2002 hat dies noch betont, indem eine Strafverschärfung vorgesehen wurde für den Fall, dass die Propaganda geeignet ist, zur Anwendung terroristischer Methoden zu verleiten. Genau genommen ist hier also „verschlimmbessert“ worden. Ein Gewaltelement ist daher in Art. 8 ATG genauso wenig enthalten wie früher in Art. 142 StGB. Insoweit unterscheidet sich Art. 8 ATG auch deutlich von Art. 7 ATG, wo die Bildung einer terroristischen Vereinigung und die übrige systemfeindliche Propaganda nur dann unter Strafe gestellt ist, wenn die Anwendung von Gewalt bejaht wird.

Wir haben es bei Art. 8 ATG also mit einem anachronistischen Relikt echten Gesinnungsstrafrechts zu tun³⁶, das zur Zeit extensiv angewendet wird.³⁷ Dabei bleibt die Justiz

Zusammenstoßen gewesen war, die sowohl im Kontext des Konflikts zwischen Sunniten und Aleviten als auch im Kontext des „Kurdenproblems“ zu erklären sind.

³³ Dieses Kriterium fasst in der Rechtsprechung zum Staatsschutz insbesondere bei den Hochverratsdelikten der Art. 125 und 146 derzeit zunehmend Fuß.

³⁴ AaO. S. 980.

³⁵ Verfassungsgericht aaO. (FN 37).

³⁶ Meine früher getroffene Wertung hinsichtlich der asylrechtlichen Relevanz bleibt insoweit erhalten (vgl. Christian Rumpf, Die asylrechtliche Relevanz der Art. 125 ff. des türkischen Strafgesetzbuches. InfAuslR 1986/9, S. 250 ff.).

³⁷ Es ist müßig, einzelne Pressezitate anzubringen. Nachdem sich zunächst vorwiegend die liberale und linke Presse einer entsprechenden Berichterstattung angenommen hat, finden sich fast täglich in den meisten

offenbar nicht immer im Rahmen objektiver Rechtlichkeit, sondern scheint sich auch zum Instrument einer bestimmten Regierungspolitik zu machen. So wurden in der Geiselafläre um sieben Soldaten, die in die Gefangenschaft der PKK geraten waren, sowohl gegen den Vorsitzenden des Menschenrechtsvereins Birdal als auch gegen den RP-Abgeordneten Erbaş, die auf Drängen der Familien der Geiseln in direkte Verhandlungen mit der PKK eingetreten waren, wegen Unterstützung einer bewaffneten Bande (dazu unten zu Art. 169 türk. StGB) Ermittlungen eingeleitet und Anklage erhoben; nach ihrer Entlassung kamen die Soldaten selbst erst einmal in Haft, gegen mindestens einen wurde ein Verfahren wegen Art. 8 ATG eingeleitet, weil er während der Geiselhaft den PKK-Chef Öcalan in einem Radio-Interview mit der üblichen Floskel „Sayın Başkan“ (geehrter Vorsitzender) bedacht hatte.³⁸ Andererseits werden durch den Kassationshof auch einige Grenzen gezogen: so kann das Eintreten für ein „friedliches Zusammenleben unter gleichen Bedingungen von Kurden und Türken“ nicht als separatistische Propaganda gewertet werden.³⁹

Obwohl praktisch von höchster Relevanz, ist hier im Rahmen dieser Ausführungen nur hinzuweisen auf ein weiteres Element des Art. 8 ATG, nämlich die „objektive Verantwortung“ des Redakteurs für den Inhalt seines Periodikums, wie sie in Abs. 2 und 3 der Vorschrift niedergelegt ist. Abweichend vom rechtsstaatlichen Grundsatz der „Persönlichkeit der Schuld“ wird hier selbst derjenige bestraft, den keine subjektive Schuld trifft, nämlich der Inhaber bzw. verantwortliche Redakteur eines Periodikums, in welchem ein Autor durch einen Beitrag gegen Art. 8 Abs. 1 ATG verstößt. Hier kommt ein archaisches Sippenhaftdenken zum Tragen, das in der heutigen Strafrechtspolitik eines modernen Rechtsstaates keinen Platz mehr hat. Der staatschutzpolitische Gedanke dieser Bestimmung ist zwar leicht nachvollziehbar, er soll Inhaber und Chefredakteure dazu bewegen, eine scharfe Inhaltskontrolle der veröffentlichten Beiträge vorzunehmen. Eine solche Bestimmung verstößt gegen die türkische Verfassung.⁴⁰

Art. 8 ATG wird in der türkischen Öffentlichkeit heftig kritisiert, und zwar sowohl weil es sich hier um ein unzeitgemäßes Relikt aus einem undemokratischen Gesinnungsstrafrecht handle, als auch, weil die Formulierungen der Vorschrift unglücklich gewählt seien und daher zur Anwendung über

Tageszeitungen der verschiedenen politischen Einfärbungen Berichte über Verfahren wegen Art. 8 ATG. Der 8. StrS des Kassationshofs scheint zur Zeit einer extensiven Auslegung des Art. 8 ATG zuzuneigen (8. StrS des Kassationshofs, Urt. v. 5.1.1994, E.1993/11775, K.1994/5, YKD 1994, S. 680 ff.): die glorifizierende Darstellung von Kurdenrevolten in den zwanziger Jahren drücken nach Auffassung des Kassationshofs eine separatistische Gesinnung aus, die unter Art. 8 ATG falle.

³⁸ IHV-Bericht 12/96 (zit. Emek). Birdal und Erbaş wurden inzwischen freigesprochen.

³⁹ 8. StrS (Cumhuriyet v. 16.5.97), unter Aufhebung eines Urteils des 2. StaSiG Istanbul gegen den Gewerkschaftsfunktionär Münir Ceylan.

⁴⁰ Vgl. Muharrem Özen, *Ceza Hukukunda Objektif Sorumluluk* (Die objektive Verantwortlichkeit im Strafrecht), Ankara 1998, S. 292 ff.

den eigentlichen Gesetzeszweck hinaus führen könnten und auch geführt haben.⁴¹ Die Reform des Art. 8 ATG⁴² im Jahre 1995 ist unbefriedigend geblieben,⁴³ auch wenn die Strafandrohungen etwas herabgesetzt worden sind und die zunächst ausgeschlossene Möglichkeit der Umwandlung in eine Geldstrafe wieder eröffnet worden ist. Insgesamt bleibt jedoch zu kritisieren, dass die Vorstellung vom reinen Gesinnungsdelikt ohne terroristischen Zusammenhang noch immer nicht aufgegeben wurde, es also grundsätzlich bei der Bestrafung von Meinungsäußerungen, die sich gegen die unteilbare Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk richten, bleibt und dass zudem dieser Straftatbestand noch immer im ATG steht, also letztlich als „Terrordelikt“ gesehen wird. Enttäuschend ist daher die Gesetzesänderung im Februar 2002, die fast keine Erleichterungen, geschweige den Verbesserungen gebracht hat. Dies ist um so bedenklicher, als die Rechtsprechung überaus diffus ist, weil sie neben Versuchen der Begrenzung der Tragweite des Art. 8 ATG immer wieder durch ins Unerträgliche erweiternde Auslegungen des Art. 8 ATG auffällt.

C. Strafgesetzbuch

I. Art. 125 türk. StGB

1. Text

Diese Vorschrift lautet (in meiner Übersetzung):

"Wer eine Tat zu dem Zweck begeht, das Staatsgebiet ganz oder teilweise der Herrschaftsgewalt eines fremden Staates zu unterstellen oder die Unabhängigkeit des Staates zu vermindern oder seine Einheit zu zerstören oder einen Teil des unter der Herrschaftsgewalt des Staates stehenden Gebietes der Verwaltung des Staates zu entziehen, wird mit dem Tode bestraft."

⁴¹ Z.B.: Wer zufällig in eine separatistische Demonstration gerät und keine Möglichkeit hat, ihr auszuweichen, müsste nach Art. 8 ATG bestraft werden („welche Absicht auch immer“) (vgl. Oral Çalışlar, Cumhuriyet v. 30.9.1995).

⁴² Gesetz Nr. 4126 v. 27.10.1995, RG Nr. 22448 v. 30.10.1995.

⁴³ Fassung bis 29.10.95:

„Schriftliche und mündliche Propaganda, Versammlungen und Demonstrationen, die mit welchen Mitteln, Zielen und Ideen auch immer die Zerstörung der unteilbaren Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk zum Ziel haben, sind verboten. Wer gegen dieses Verbot verstößt, wird mit Zuchthaus von zwei bis fünf Jahren und schwerer Geldstrafe von fünfzig Millionen bis hundert Millionen türkischen Pfund bestraft.

Wird die im vorstehenden Absatz bezeichnete Propagandastraftat mit Hilfe von Zeitschriften im Sinne von Art. 3 des Gesetzes Nr. 5680 über die Presse begangen, werden außerdem die Inhaber mit schwerer Geldstrafe in folgender Weise bestraft: bei einem häufiger als monatlich erscheinenden Periodikum in Höhe des durchschnittlichen tatsächlichen Verkaufserlöses der Auflage des Vormonats, bei nichtperiodischen Druckwerken oder erstmals erscheinenden Periodika in Höhe von bis zu 90% des durchschnittlichen, im vorangehenden Monat erzielten Verkaufserlöses der auflagestärksten Tageszeitung (Unterstrichener Teil durch Urteil des Verfassungsgerichts [FN 37] aufgehoben). Die verantwortlichen Chefredakteure dieser Zeitschriften werden mit der Hälfte der gegen die Inhaber verhängten Geldstrafe und Gefängnis von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.“

2. Erläuterungen

Seit 1983 hat es eine stetig steigende Praxis der Anwendung des Art. 125 türk. StGB gegeben, zunächst durch die Militärgerichte der Ausnahmezustandsverwaltung, später durch die Staatssicherheitsgerichte⁴⁴. Die Vorschrift ist die schärfste Waffe gegen den militanten Separatismus der PKK und anderer prokurdischer Vereinigungen. Zwar wird die Todesstrafe zur Zeit nicht vollstreckt, doch kann noch immer nicht ausgeschlossen werden, dass die zu diesem Zweck dem Parlament vorliegenden Todesurteile nicht irgendwann einmal zur Vollstreckung freigegeben⁴⁵ werden; zahlreiche Todesurteile werden auch schon seitens der Gerichte unter Anwendung strafmildernder Vorschriften in lebenslange Haftstrafen umgewandelt.

Art. 125 sanktioniert - ausnahmsweise - den *Versuch* einer Tat mit der vollen Strafhöhe, unabhängig davon, ob das Tatziel auch tatsächlich erreicht wird. Tatziel ist ein Erfolg, der in der Abtrennung von Gebietsteilen aus dem Staatsgebiet der Republik Türkei⁴⁶ etc. bestehen soll. Bestraft wird der Eintritt in das Vollziehungsstadium des Tatentschlusses, also der Versuch, nicht aber jede Vorbereitungshandlung. Es handelt sich hier also um eine Mischung aus Unternehmensdelikt und Gefährdungsdelikt⁴⁷.

Grundsätzlich folgt der Militärkassationshof für die Auslegung des Art. 125 türk. StGB einem einfachen Schema. Als "Zieltat" kommt es nicht auf das Erreichen des Zieles an, sondern auf die Zielsetzung des Handelns, das eine beliebige Form und einen beliebigen Gegenstand beinhalten kann; ein *Gewaltelement* enthält, so wird vom Militärkassationshof ausdrücklich vermerkt, Art. 125 *nicht*.⁴⁸ Wichtig ist, dass das Handeln "geeignet" ist, das Ziel zu erreichen (Geeignetheitskriterium) und eine "ernsthafte Gefahr" für das Schutzgut begründet (Gefährdungskriterium).⁴⁹ Allerdings bleibt letztlich unklar, wo genau der Tatbegehungsansatz zu sehen ist. Der türkische Militärkassationshof verwischt Vorbereitungshandlung und Vollziehungshandlung (Vollziehung des Tatentschlusses), wenn er sich schematisch mit einer tatsystematischen Verknüpfung zwischen Art. 168 (dazu unten) und Art. 125 türk. StGB begnügt: für den Militärkassationshof ist der Tatbestand des Art. 125 dann erfüllt, wenn der Täter über die bloße Mitgliedschaft in einer

⁴⁴ Vgl. die Zitate von Urteilen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung bei Savaş/Mollamahmutoğlu (1. Aufl.) II S. 1387 ff.

⁴⁵ Todesurteile bedürfen gem. Art. 87 der Verfassung einer Vollstreckungserklärung des Parlaments, das ggfs. in Form eines Gesetzes erteilt wird.

⁴⁶ Staatsgebiet im staatsrechtlichen Sinne (Malkoç/Güler BT II S. 1125 f.).

⁴⁷ Vgl. Savaş/Mollamahmutoğlu (1. Aufl.) II S. 1376; Malkoç/Güler BT II S. 1125, 1129 f.

⁴⁸ 5. Senat, Urt. v. 27.11.1985, E. 1985/254, K. 198/279, zit. bei Malkoç/Güler aaO. S. 1127 f.

⁴⁹ Militärkassationshof aaO. S. 1128.

bewaffneten Vereinigung (Art. 168) hinaus für und mit dieser Vereinigung tätig wird⁵⁰. Er hat hier dem Geeignetheitskriterium als Eingangskriterium für den Art. 125, das über das Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung (der "Zieltat") entscheidet⁵¹, jegliche Schärfe genommen.

Die Folge dieser Rechtsprechung ist, dass automatisch jede Aktion der als bewaffnet definierten Vereinigung den Tatbestand des Art. 125 erfüllt, wenn die Vereinigung das Ziel des Art. 125 verfolgt - unabhängig davon, worin die konkrete Aktion besteht. Eine solche Aktion kann in einem oder mehreren Morden bestehen, in folgenlosen Schießereien mit Sicherheitskräften, in Banküberfällen oder in bloßer Propaganda, sofern eine Verknüpfung mit den Vereinigungszielen hergestellt werden kann. Der Erfolg dieser Rechtsprechung ist, dass die Mitgliedschaft in einer bewaffneten Vereinigung mit separatistischen Zielen plus ein kriminelles Delikt zur Anwendung des Art. 125 türk. StGB und damit zur Todesstrafe führt⁵², selbst wenn kein Kapitalverbrechen mit im Spiele ist. Begeht etwa ein Täter im Rahmen der Aktivitäten der Vereinigung einen Mord, so wird er nicht etwa wegen Art. 168 in Tatmehrheit (Art. 78) mit Art. 450 türk. StGB bestraft, sondern wegen Art. 125 - *hier* ist das Ergebnis für den Täter gleich, weil in jedem Falle die Todesstrafe verwirkt ist. Anders ist es aber in Fällen wie solchen: Art. 168 + Raubüberfall = Art. 125 (Todesstrafe). Ohne dass die Tat zur Erreichung des Zieles geeignet bzw. zur Tatbestandsverwirklichung angesetzt sein muss, also noch im Vorbereitungsstadium kommt nach der Rechtsprechung des Militärkassationshofs Art. 125 zum Zuge, die Todesstrafe kann nur über Strafmilderungsgründe abgewendet werden (was in den meisten Fällen wohl auch geschieht). Kurz: Die subjektive separatistische *Gesinnung* macht den mit der bewaffneten Bande in welcher Beteiligungsform auch immer ausgeübten Raubüberfall zum Hochverrat, nicht aber das Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung durch eine objektive Handlung⁵³.

⁵⁰ Theoretisch wäre natürlich auch denkbar, dass ein Individuum den Tatbestand erfüllt, doch ist dies praktisch wenig wahrscheinlich.

⁵¹ Diese Feststellung ist als Korrektur der entsprechenden Aussage von mir in InfAuslR 86, S. 257 zu sehen, wo nur ein Urteil des Kassationshofs vorgelegen hatte.

⁵² Dem entspricht auch ein neueres Urteil des Großen Senats des Militärkassationshofs v. 28.3.1991, E.1991/58, K.1991/64 (hier in einer Abschrift vorliegend), zu Art. 146 türk. StGB, der den Verfassungsumsturz regelt und dem Art. 125 türk. StGB wesensgleich ist. Hier hatte der Täter Schmiere gestanden, als ein anderer Täter einen Gesinnungsgegner in einem Ladengeschäft erschoss, und auf der Flucht zur Abschreckung einen Schuß zurück abgegeben, ohne zu treffen. Dies allein war die dem Angeklagten nachgewiesene Tat. Die Mitgliedschaft in der terroristischen Organisation Dev-Sol reichte hier zusammen mit dieser Einzeltat aus, den Angeklagten wegen Verfassungsumsturz zum Tode zu verurteilen (bzw. die Sache zu diesem Zweck zurückzuverweisen). Savaş/Mollamahmutoğlu (1. Aufl.) sind der Auffassung, dass Art. 125 infolge des Fehlens des Gewaltkriteriums noch weiter gefasst sei als Art. 146 (S.1376 f.).

⁵³ Die systematische Guerillatätigkeit der PKK seit 1984 im Osten der Türkei kann dagegen auch mit dogmatisch sauberer Subsumtion in den Anwendungsbereich des Art. 125 einbeschrieben werden, weil die Aktionen hier nicht mehr Zufallsprodukte oder rein logistischer Art sind oder - wie wohl noch bei Özgürlük Yolu - der Bewußtseinsbildung in der Bevölkerung dienen, sondern eine direkte separatistische Zielsetzung haben. Die PKK hat zur Vollziehung der "Zieltat" angesetzt.

Der Kassationshof, der als Revisionsinstanz der Staatssicherheitsgerichte für die politischen Verfahren auch aus den Notstandsgebieten zuständig ist, hat sich um etwas mehr Präzision bemüht, indem er - im Gegensatz zur Vorbereitungshandlung - die Vollzugshandlung als tatbestandsbegründend ansieht⁵⁴; wie der Militärkassationshof verlangt er die "Geeignetheit" zur Zielerreichung⁵⁵. Die Geeignetheit wird darüberhinaus durch den Organisationsgrad der Organisation bestimmt, deren Mitglied der Betreffende ist, und zwar sowohl hinsichtlich der Intensität als auch hinsichtlich der territorialen Ausbreitung.

Diese Rechtsprechung hat, wie in einem Minderheitsvotum betont wird⁵⁶, den Nachteil, dass sie der Unbestimmtheit des Tatbestandes ("Geeignetheit?") nicht gerecht wird; zudem wird nicht mehr die einzelne Tat und der Gesamtzusammenhang, in den sie eingebettet ist, bewertet, sondern nur noch der Gesamtzusammenhang. Im Ergebnis besteht also bei beiden Kassationshöfen die Gefahr der Ausuferung der Rechtsprechung zulasten der Angeklagten. Dies mag auch erklären, warum bereits Einzelfälle bekannt wurden, in denen jemand wegen Eintreibung von Spenden nach Art. 125 türk. StGB verurteilt wurde.⁵⁷

In neueren Urteilen – z.B. im Urteil gegen Abdullah Öcalan – findet man dagegen immerhin ein auch aus dem amerikanischen Rechtskreis bekanntes Kriterium: „die offene und naheliegende Gefahr“ für das Schutzgut.⁵⁸ Ob dieses Kriterium allerdings in der Lage sein wird, dem ausufernden „Geeignetheitskriterium“, in dem immerhin schon das Element der Gefahr enthalten war, ein begrenzendes Element hinzuzufügen, muss noch abgewartet werden.

Hält man sich vor Augen, dass Art. 125 türk. StGB, der - wie gesagt - kein Gewaltmerkmal enthält⁵⁹, auch auf gewaltfrei agierende Organisationen wie politische Parteien anwendbar wäre, so könnten schon alle diejenigen Taten unter diese Vorschrift subsumiert werden, die im Rahmen einer intensiven und verbreiteten Organisationsstruktur auf friedlichem Wege dem angestrebten Erfolg dienen sollen. Selbst wenn - wie in Art. 146 türk. StGB - das Merkmal der Gewalt in Art. 125 enthalten wäre, könnte man sich noch andere Formen der Anwendung von Gewalt vorstellen als

⁵⁴ Großer Senat des Kassationshofs, Urt. v. 10.12.1990, E.1990/9-301, K.1990/329, YKD 1991, S. 1557 ff.; Großer Senat des Kassationshofs, Urt. v. 14.12.1992, E.1992/9-324, K.1992/338, zit. bei Savaş/Mollamahmutoğlu (1. Aufl.) II S. 1387 f. Vgl. Savaş/Mollamahmutoğlu (1. Aufl.) II (zu Art. 146) S. 1496.

⁵⁵ Großer Senat des Kassationshofs v. 22.10.1990, E.1990/9-193, K.1990/251, zit. bei Savaş/Mollamahmutoğlu (1. Aufl.) II S. 1395 f.; Großer Senat des Kassationshofs v. 10.6.1991, E.1991/9-169, K.1991/199, zit. bei Savaş/Mollamahmutoğlu (1. Aufl.) II S. 1390 ff. und Malkoç/Güler BT II S. 1128 f.

⁵⁶ YKD 1991 S. 1562 f.

⁵⁷ Özgür Bakış v. 3.56.1999.

⁵⁸ Vgl. Cumhuriyet v. 6.7.1999 zum Urteil im Öcalan-Prozeß.

⁵⁹ Erem/Toroslu S. 63.

diejenige einer "bewaffneten Bande" im Sinne des Art. 168.⁶⁰ Um Mißverständnisse zu vermeiden, sollte allerdings noch festgehalten werden, dass die organisierte Form der Begehung „separatistischen Hochverrats“ zwar die typische Begehungsweise ist, eine Organisation jedoch tatbestandlich nicht vorausgesetzt wird.

In der *Praxis* hatte es die Rechtsprechung in den hier ersichtlichen Fällen immer mit illegalen Vereinigungen zu tun, von denen sie dann die Eigenschaft einer Vereinigung im Sinne von Art. 168 türk. StGB verlangte, um zu Art. 125 türk. StGB zu kommen (statt umgekehrt). Dennoch schließt dies nicht aus, dass auch eine legale gewaltfreie Vereinigung (etwa politische Partei) den Tatbestand des Art. 125 türk. StGB erfüllt, wenn erkennbar ist, dass die von ihr eingesetzten Mittel zur Herbeiführung des Tatziels geeignet sind. Im Verfahren gegen Abgeordnete der vor kurzem verbotenen DEP etwa stützte sich die Anklageschrift in der Tat auf Art. 125 türk. StGB⁶¹; davon, dass diese prokurdische Partei das Ziel der politischen Lösung der Kurdenfrage hätte mit Gewalt erreichen wollen, ist nichts bekannt geworden. Allerdings wurde sowohl in der Anklageschrift als auch im Urteil eine Verbindung zur PKK und damit zu einer bewaffneten Vereinigung im Sinne des Art. 168 türk. StGB hergestellt. Ein ähnlicher Vorgang war auch im Prozess gegen HADEP-Funktionäre und Teilnehmer an einem HADEP-Kongreß zu beobachten: Es ging allein um das Niederreißen einer türkischen Fahne und Aufhängen eines Posters von Abdullah Öcalan durch einen "Besucher" des Kongresses, der sofort von Teilnehmern überwältigt wurde. Die Staatsanwaltschaft wollte gegen den Haupttäter Art. 125 türk. StGB angewendet wissen, das Gericht ließ sich dann allerdings "nur" auf eine Verurteilung wegen Art. 168 Abs. 2 türk. StGB ein.⁶²

e) Insgesamt ist aber im Ergebnis eine Vorverlagerung des Anwendungsbereichs des Art. 125 türk. StGB erfolgt, bei der nicht mehr die *konkrete Gefahr* der Herbeiführung des im Tatbestand bezeichneten Erfolgs, sondern die separatistische *Absicht* zur Auslösung der Sanktion der

⁶⁰ Die führenden Mitglieder der Regierung Menderes, die während der fünfziger Jahre die despotische Herrschaft einer ursprünglich demokratisch gewählten Parlamentsmehrheit herbeigeführt hatten, sind Anfang der sechziger Jahre gemäß Art. 146 türk. StGB, der ein Gewaltmerkmal enthält, verurteilt und drei der Betroffenen - darunter der Ministerpräsident Adnan Menderes - hingerichtet worden. Außerdem wurde mir vor einiger Zeit von einem dem anfragenden Gericht vermutlich bekannten Mitarbeiter der Gesellschaft für bedrohte Völker, Sternberg-Spohr, die Kopie einer Anklageschrift gezeigt, wonach ein Staatsanwalt in Hakkari gegen einen in Deutschland tätigen Türken (mit gesichertem aufenthaltsrechtlichen Status, kein Asylbewerber) Anklage aufgrund von Art. 125 türk. StGB erhoben hat. Die Tat wurde allein mit einem Büchlein über die Kurden bis Mitte des siebzehnten Jahrhunderts angegeben. Wenn auch die Verurteilung auf solcher Grundlage unwahrscheinlich erscheint, so zeigt dies doch den "leichtsinnigen" Umgang türkischer Strafverfolgungsbehörden mit Art. 125 türk. StGB. Möglicherweise hatte diese Anklageschrift auch nur den Zweck, den Betroffenen von künftigen Türkei-Reisen abzuhalten.

⁶¹ Auch im Urteil des Staatssicherheitsgerichts Ankara gegen acht Abgeordnete der DEP Anfang Dezember 1994 ist eine Verbindung zur PKK hergestellt worden; der Umstand, dass das Strafurteil nicht auf Art. 125 türk. StGB gestützt wurde, ist vermutlich auf die Präsenz der internationalen öffentlichen Meinung zurückzuführen; immerhin wurden zwei der Abgeordneten wegen Art. 168 bestraft.

⁶² Cumhuriyet v. 5.6.1997.

Todesstrafe führt. Auch das unbewaffnete Mitglied einer Vereinigung im Sinne des Art. 168 türk. StGB, das sich an einer an sich gewaltfreien Aktion im Rahmen der allgemeinen Strategie der Vereinigung beteiligt, kann nach der gegenwärtigen höchstrichterlichen Rechtsprechung vom Tatbestand des Art. 125 türk. StGB erfasst werden.

f) Im übrigen sind Tendenzen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung dahingehend festzustellen, dass auch Mitglieder einer separatistischen Vereinigung ohne herausragende Stellung in der Organisation wegen Art. 125 türk. StGB verurteilt werden, wenn sie an den die Aktivitäten der Organisation auszeichnenden Handlungen aktiv teilgenommen haben⁶³.

g) In jedem Falle wäre Art. 125 sowohl auf Taten im In- als auch auf solche im Ausland anzuwenden (Art. 4 türk. StGB): entscheidend ist, dass die Ziele einer separatistischen Organisation mit intensiver und erheblich verbreiteter Organisationsstruktur (oder, falls denkbar, eines Individuums) in einer Weise verfolgt werden, die eine Einwirkung auf das Hoheitsgebiet der Türkei im tatbestandlichen Sinne ermöglichen.

II. Art. 145 türk. StGB (Flaggenstrafrecht)

Das Zerstören oder Beschädigen der türkischen Fahne oder anderer türkischer Hoheitszeichen kann gemäß Art. 145 türk. StGB mit Gefängnis von einem bis zu drei Jahren bestraft werden (Abs. 1). Der vierte Absatz dieser Vorschrift sieht eine Erhöhung der Strafe um "mindestens ein Drittel" vor, wenn die Tat im Ausland begangen wird. Die Nichtteilnahme am Absingen der Nationalhymne fällt in der Regel nicht unter Art. 145⁶⁴, es sei denn, die Nichtteilnahme erfolgt demonstrativ und bewußt unter Herabsetzung der Nationalhymne⁶⁵. Geldscheine werden vom Kassationshof nicht als Hoheitszeichen im Sinne des Gesetzes angesehen, so dass das Zerreißen von Geldscheinen nicht gemäß Art. 145 türk. StGB zu bestrafen ist⁶⁶.

III. Art. 146 türk. StGB⁶⁷

1. Text

Die Vorschrift lautet in meiner Übersetzung:

"Wer gewaltsam versucht, die Verfassung der Republik Türkei ganz oder teilweise zu verändern oder zu beseitigen und die mit diesem Gesetz [dieser Verfassung] errichtete

⁶³ 9. StrS des Kassationshofs, Urt. v. 29.5.1991, E.1991/1202, K.1991/2148, YKD 1991, S. 1436 ff.; Großer Senat des Kassationshofs, Urt. v. 19.10.1992, E.1992/9-258, K.1992/281, zit. bei Savaş/Mollamahmutoglu (1. Aufl.) II S. 1388 (hier keine Aussage, ob der Beschuldigte selbst bewaffnet war).

⁶⁴ Großer Senat des Kassationshofs, Urt. v. 4.9.1987, E.1987/9-220, K.1987/345, zit. bei Savaş/Mollamahmutoglu (1. Aufl.) II S. 1484.

⁶⁵ 9. StrS des Kassationshofs, Urt. v. 17.6.1981, E.11981/2229, K.1981/2352, zit. bei Savaş/Mollamahmutoglu (1. Aufl.) II S. 1487 f.

⁶⁶ Großer Senat des Kassationshofs, Urt. v. 21.2.1983, E.1982/565, K.1983/77, zit. bei Savaş/Mollamahmutoglu (1. Aufl.) II S. 1486 ff.

⁶⁷ Vgl. allgemein Erem/Toroslu S. 63 ff..

Große Nationalversammlung aufzulösen oder an der Ausübung ihrer Aufgaben zu hindern, wird zur Todesstrafe verurteilt.

Wer in der in Art. 65 bezeichneten Form und Weise allein oder gemeinsam mit mehreren Personen zur Begehung dieser Straftaten auffordert, indem er mündlich, schriftlich oder durch sein Handeln Aufruhr erregt oder auf Plätzen oder Straßen oder Orten, wo sich Menschen versammeln, Reden hält, Plakate anbringt oder Veröffentlichungen herausgibt, wird, auch wenn der Aufruhr über das Versuchsstadium nicht hinausgeht, mit dem Tode bestraft.

Wer sich als untergeordneter Teilnehmer an der in Abs. 1 bezeichneten Straftat in anderer als in der in Abs. 2 bezeichneten Weise beteiligt, wird mit Zuchthaus von fünf bis fünfzehn Jahren und mit lebenslänglichem Ausschluss vom öffentlichen Dienst bestraft."

2. Erläuterungen

In einem Urteil aus dem Jahre 1996, das den Anschlag eines fundamentalistisch-islamischen Mobs auf ein Hotel in Sivas betraf, in dem sich zahlreiche herausragende Vertreter moderner türkischer Kultur getroffen hatten, stellte der Kassationshof unter Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils die Grundlagen einer Anwendung des Art. 146 türk. StGB klar.⁶⁸ Dabei definierte der Kassationshof den Schlüsselbegriff der "Verfassungsordnung" als Schutzgut wie folgt:

"Das Rechtsgut, das mit dem Straftatbestand der gewaltsamen Änderung der Verfassungsordnung gemäß Art. 146 Abs. 1 türk. StGB geschützt werden soll, sind diejenigen Normen, die die Grundlage der obersten Ordnung des Staates und die Verfassungsordnung bilden. Wenn Werte wie das Regierungssystem, die Formgebung der Staatsgewalten, die ideologische Grundstruktur des Staates, die grundlegenden Menschenrechte oder das Wahlsystem ohne Rücksicht auf den Umstand, ob sie in der Verfassung niedergelegt sind oder nicht, die grundlegenden Strukturprinzipien des Staates ausmachen, so gehören sie in den Schutzbereich des Art. 146 türk. StGB. In der Tat besteht der Staat als Organisation nicht nur aus Boden und Bevölkerung, sondern bildet eine historisch gewachsene ideale Entität. Die politischen Institutionen und Statuten, die als Folge der Formierung dieser politischen Gewalt entstanden sind, gehören zur Verfassungsordnung des Staates.

Geht man davon aus, dass der Tatbestand des Art. 146 türk. StGB die ideologischen Grundlagen und Prinzipien umfasst, auf denen die politische Form und Struktur des Staates beruht, so gehören hierzu zweifellos die "Republik", die gemäß Art. 1 der Verfassung die Staats- und Regierungsform bestimmt, und das in Art. 2 niedergelegte Element der Republik, der "Laizismus".

Ein Angriff auf das Prinzip des Laizismus, das sowohl die Trennung staatlicher Politik von der Religion als auch die positive und negative Religionsfreiheit beinhaltet, stellt sich daher nach Auffassung des Kassationshofs als Angriff auf die Verfassungsordnung dar. Entsprechendes gilt für die übrigen kemalistischen Prinzipien, abgesehen vom Nationalismus-Prinzip, soweit dieses durch Art. 125 türk. StGB geschützt wird. Verfassungsordnung in diesem Sinne ist also der

⁶⁸ 9. StrS des Kassationshofs, Urte. v. 30.9.1996, E.1996/688, K.1996/4716, YKD 1996/11, S. 1835 ff., ausführlich zit. auch bei Malkoç/Güler BT II S. 1198 ff. Nachdem sich das Ausgangsgericht diesem Urteil widersetzt hatte, wurde es vom Großen Strafsenat noch einmal bestätigt (Urte. v. 7.7.1998, E. 1998/9.187, K. 1998/272, YKD 1998, S. 1534 ff.).

Komplex aller grundlegenden formellen und materiellen Normen, die das Wesen der türkischen Verfassung - der geschriebenen wie der ungeschriebenen - ausmachen. Dazu gehören auch die ideologischen Grundlagen.

Kennzeichnend für diesen Tatbestand, der ein Unternehmensdelikt (Gefährdungsdelikt⁶⁹) und eine Variante des Hochverrats darstellt (die andere Variante: Art. 125 [separatistischer Hochverrat]), ist zunächst die Anknüpfung an das Merkmal der Gewalt. Der Gewaltbegriff wird allerdings von der Literatur und Rechtsprechung weit ausgelegt.⁷⁰ Er beinhaltet nicht nur physische oder psychische Gewalt, sondern jede illegitime Methode.⁷¹ Die türkische Lehre unterscheidet hier zwischen "Tatelement" und "Tatqualität" und ordnet das Gewaltmerkmal als Tatqualität ein.⁷² Infolgedessen ist eine Erfüllung des Tatbestandes auch möglich, ohne hierzu eigens eine bewaffnete Vereinigung im Sinne von Art. 168 türk. StGB zu gründen.⁷³ Dass in der Praxis zumeist Vereinigungen nach dieser Vorschrift bestraft werden, die Waffengewalt anwenden, dürfte vor allem darauf zurückzuführen sein, dass nur ausnahmsweise Fälle denkbar sind, in denen die wichtigsten Elemente, nämlich Geeignetheit, das Ziel zu erreichen, und die Gefährdung von Gruppen erfüllt werden können, die nicht auch Waffengewalt anwenden. Tatsächlich ist im Juni 1999 gegen 51 führende Teilnehmer an einer großen Demonstration, die zu mehrtägigen Vorfällen in Malatya geführt hat und sich gegen das sog. „Kopftuchverbot“ richtete, ein Verfahren aufgrund des Art. 146 türk. StGB eröffnet worden. Dies könnte ein Zeichen dafür sein, dass die Staatsanwaltschaften im Begriff sind, ihre entsprechende Zurückhaltung aufzugeben

Die Stellung des Art. 146 türk. StGB unter den politischen Delikten hat der Große Strafsenat des Militärkassationshofs einmal so beschrieben⁷⁴:

"Wenn es das Ziel einer illegalen Vereinigung⁷⁵ ist, die Verfassungsordnung zu verändern, so ist für diejenigen, die aktiv geworden sind, Art. 146 Abs. 1 türk. StGB anzuwenden; für diejenigen, die bewaffnet bereitstehen, gilt Art. 168 Abs. 1 oder Art. 168 Abs. 2, in anderen Fällen auch Art. 169 türk. StGB. Hat sich eine Person als Mitglied einer solchen

⁶⁹ Savaş/Mollamahmutoğlu (1. Aufl.) II S. 1501.

⁷⁰ Vgl. Savaş/Mollamahmutoğlu (1. Aufl.) II S. 1495.

⁷¹ So auch Gözübüyük Kommentar II S. 167; Erem Kommentar II S. 1067 ff. folgt insoweit, als er "mit Gewalt" mit "unter Verletzung der Verfassung" (also nicht im Wege der durch die Verfassung vorgesehenen Verfahren) gleichsetzt; dabei ist allerdings zu berücksichtigung, dass mit "Verletzung der Verfassung" (Anayasanın ihlâli) nicht der durch das Verfassungsgericht im Wege der Normenkontrolle begangene Verfassungsverstoß durch den Gesetzgeber gemeint ist. So auch Savaş/Mollamahmutoğlu (1. Aufl.) II S. 1503. Vgl. auch 11. StrS des Kassationshofs, Urt. v. 2.5.1995, E.1995/4, K.1995/7, YKD 1995, S. 1658 ff.

⁷² Gözübüyük Kommentar II S. 171.

⁷³ So im Falle der Sivas-Ereignisse (9. StrS des Kassationshofs, Urt. v. 30.9.96, aaO. S. 1844).

⁷⁴ Urt. v. 7.10.82, E.1982/170, K.1982/170 (mir im Umdruck vorliegend); vgl. auch Urt. v. 3.12.1981, E.1981/141, K.1981/140 und weitere Urteile bei Hafızoğulları/Özgü/Gülpinar S. 293 ff.

⁷⁵ Früher: gem. Art. 141 türk. StGB; heute: Art. 7 ATG.

Vereinigung, deren Ziel die Veränderung der Verfassungsordnung ist, nicht an bewaffneten Aktivitäten beteiligt und arbeitet eine Organisation ohne Methoden der Waffengewalt, so ist [Art. 146 nicht] anzuwenden."

Als weitere Folgerung, wie sie für die damalige Rechtslage ausdrücklich gezogen worden ist, wäre dann lediglich Art. 141 (für das einfache Mitglied: Abs. 5) türk. StGB anzuwenden gewesen. Unter der heutigen Rechtslage wäre zu prüfen, ob eine Anwendung des Art. 7 ATG in Betracht kommt. Für das einfache Mitglied einer bewaffneten Vereinigung, die als Ganzes den Tatbestand des Art. 146 türk. StGB erfüllt, kommt noch Art. 168 türk. StGB und in der auf eine bloße Unterstützungshandlung abgeschwächten Beteiligungsform Art. 169 türk. StGB in Frage (zu diesen Vorschriften s.u.).

Die im Einzelfall schwierige Abgrenzung zwischen Art. 146 türk. StGB und anderen politischen Delikten wird durch das Kriterium des "geeigneten Mittels" erleichtert, wobei sich allerdings die Geister in Rechtsprechung und Lehre scheiden. Die Erfüllung des Tatbestandes des Art. 146 türk. StGB kommt dann in Betracht, wenn Mittel eingesetzt werden, die das Gericht als geeignet ansieht, die Verfassungsordnung zu gefährden⁷⁶; dazu gehört in der Regel, dass die Aktivitäten der Täter sich nicht regional beschränken, sondern eine überregionale Tendenz aufweisen⁷⁷. Während die Lehre an das Tatstadium anknüpft und ein Mittel erst dann als geeignet ansieht, wenn das Stadium der bloßen Vorbereitung verlassen und zur Herbeiführung des Tatziels angesetzt wird, untersucht der Militärkassationshof den Tatplan etwa anhand der von der Führung der betreffenden Gruppe entwickelten Strategie. Der (zivile) Kassationshof dagegen trennt schärfer zwischen Art. 168 und Art. 146, indem er - bei Feststellung des Tatziels - zunächst die Möglichkeit der Begehung eines Delikts nach Art. 168 türk. StGB annimmt (Bildung einer bewaffneten Bande mit dem Ziel, [vielleicht später] den Tatbestand des Art. 146 türk. StGB zu erfüllen) und die Erfüllung des Art. 146 türk. StGB dann als weitere Stufe annimmt. Allerdings ist festzuhalten, dass die Tat auch ohne die Bildung einer „bewaffneten Vereinigung“ im Sinne des Art. 168 türk. StGB begangen werden kann.⁷⁸

Der Einstieg in den Tatbestandsbereich des Art. 146 türk. StGB über das geeignete Mittel erfolgt dem Kassationshof zufolge erst dann, wenn zur Anwendung der Mittel - über eine bloße Strategie hinaus - angesetzt worden ist („icra hareketleri – Vollzugshandlungen“)⁷⁹ und wenn es "objektiv

⁷⁶ 3. Senat des Militärkassationshofs, Urt. v. 2.11.1982, E.1982/645, K.1982/721 (liegt mir im Umdruck vor); Großer Senat des Militärkassationshofs, Urt. v. 25.3.1983, E.1983/70, K.1983/73, Auszug bei Hafizoğulları u.a., S. 239 f.; vgl. auch die bei Savaş/Mollamahmutoglu (1. Aufl.) II S. 1511 ff. referierte, insoweit einheitliche Rechtsprechung des Militärkassationshofs.

⁷⁷ 11. StrS des Kassationshofs aaO. (FN 31).

⁷⁸ GrS des Kassationshofs, Urt. v. 7.7.1998, E. 1998/9-187, K. 1998/272, YKD 1998, S. 15344 ff. (1539).

⁷⁹ GsS aaO. S. 1538.

möglich erscheint, dass diese Mittel den Erfolg des Verfassungsumsturzes herbeiführen"⁸⁰. Dies ist allerdings dem Kassationshof zufolge schon dann der Fall, wenn etwa der von den Tätern manipulierte oder geführte Mob sich über die Maßnahmen der Sicherheitskräfte hinwegsetzt und die Anwendung von Gewalt gegen Personen und Sachen offen mit Forderungen wie "dies ist das Ende der Republik", "wir wollen die Scharia" u.ä. verbindet.⁸¹

Der nicht unter Art. 168 oder Art. 169 fallende Gehilfe ist, so Art. 146 Abs. 2, gemäß Art. 146 iVm Art. 65 türk. StGB (Beihilfe) zu bestrafen⁸². Im Falle der Anwendung des Art. 65 wäre dann eine Zuchthausstrafe zwischen 10 und 24 Jahren zu verhängen⁸³.

Eine Ausweitung der Anwendung des Art. 146 türk. StGB ist vor allem auch durch die Definition des Täterkreises in Fällen erfolgt, in denen die Organisation einen Organisationsgrad aufweist, der das "Geeignetheits"-Kriterium erfüllt. Mit anderen Worten: selbst derjenige der bei konkreten Aktivitäten nicht selbst den Finger am Abzug hat, sondern in der Gruppe - die etwa einen Auftragsmord begeht - aktiv in anderer Form mitwirkt⁸⁴; die Teilnahme an ungenehmigten Demonstrationen zugunsten einer als verfassungsfeindlich eingestuften Gruppe reicht für eine Verurteilung nach Art. 146 nicht aus⁸⁵, es sei denn, diese Demonstration entwickelt sich selbst zu einem offenkundigen Angriff auf die Verfassungsordnung.⁸⁶

Angesichts der hier referierten Auslegung des Art. 146 türk. StGB ist es verständlich, dass selbst Gruppen wie diejenige des 1995 verstorbenen Cemalettin Kaplan unter Art. 146 türk. StGB subsumiert werden können, wenn - wie dies wohl der Fall ist - die äußerst intensive Propagandatätigkeit in der Türkei, einschließlich der Aufforderung zur Ermordung bestimmter Persönlichkeiten, als Ansetzen zum Verfassungsumsturz angesehen werden kann, jedoch konkrete Gewalthandlungen noch nicht zu verzeichnen sind.

In jedem Falle aber wird man berücksichtigen müssen, dass auch die subjektive Tatseite nicht vergessen werden darf: es muss auch ein auf die Verwirklichung des Tatbestandes und die

⁸⁰ 9. StrS, Urt. v. 12.5.1987, E.1987/739, K.1987/2514, Auszug bei Gözübüyük Kommentar II S. 184 ff.

⁸¹ 9. StrS, Urt. v. 30.9.96, aaO. S. 1844.

⁸² Großer Senat des Militärkassationshofs, Urt. v. 10.1.1984, E.1984/5, K.1984/2, Auszug bei Gözübüyük Kommentar II S. 176 ff.

⁸³ Dieser Hinweis erfolgt im Hinblick auf die in den vom Kläger vorgelegten Pressemeldungen zitierten Strafmaße.

⁸⁴ Großer Senat des Militärkassationshofs, Urt. v. 9.5.1991, E.1991/26, K.1991/83, zit. bei Savaş/Mollamahmutoğlu (1. Aufl.) II S. 1511 f.: der Große Senat verlangte in einem solchen Fall ausdrücklich die Bestrafung nach Art. 146 Abs. 1, nicht nach Abs. 3 oder nach Art. 168; so auch Großer Senat des Kassationshofs, Urt. v. 28.3.1991, E.1991/58, K.1991/64, zit. aaO. S. 1512.

⁸⁵ Großer Senat des Militärkassationshofs, Urt. v. 20.10.1988, E.1988/140, K.1988/118, zit. bei Savaş/Mollamahmutoğlu (1. Aufl.) II S. 1512.

⁸⁶ 9. StrS, Urt. v. 30.9.96, aaO.

Erreichung des Ziels gerichteter Vorsatz zu erkennen sein. Dies festzustellen war den Gerichten z.B. in den Prozessen gegen die "Grauen Wölfe" um Alpaslan Türkes nicht möglich, so dass es hier zumeist bei einer Bestrafung gemäß Art. 313 blieb oder ggfs. die Verfahren wegen Verjährung einzustellen waren⁸⁷.

IV. Art. 149 türk. StGB

1. Text

Die Vorschrift lautet in meiner Übersetzung:

"Wer die Bevölkerung gegen die Regierung unter Anwendung von Waffen, Betäubungsmitteln, Stick- oder brennbaren Gasen oder Sprengstoff zum Aufstand aufstachelt oder die Bevölkerung der Türkei gegeneinander bewaffnet und zum blutigen Kampf untereinander aufhetzt, wird mit Zuchthaus von nicht weniger als zwanzig Jahren bestraft.

Hat diese Aufstachelung den Ausbruch eines Aufstandes oder eines Blutbades zur Folge, so werden diejenigen, die ihn verursacht haben oder die Aufständischen befehligen, mit dem Tode bestraft.

Wer an diesen Straftaten lediglich teilnimmt, wird mit Zuchthaus von nicht unter sechs Jahren bestraft.

Der Aufstand gilt auch dann als bewaffnet, wenn die in Absatz 1 bezeichneten Waffen oder anderen Mittel lediglich irgendwo gelagert sind."

2. Erläuterungen

Wie bei Art. 146 muss auch der bewaffnete Aufruhr eine überregionale Tendenz aufweisen⁸⁸. Die Vorschrift wird in letzter Zeit praktisch so selten angewendet, dass auf weitere Ausführungen hier verzichtet werden kann.

V. Art. 153 türk. StGB (Anstiftung zum Ungehorsam)

1. Text

Diese Bestimmung lautet in meiner Übersetzung:

"Wer Soldaten zum Ungehorsam gegenüber den Gesetzen oder zum Bruch ihres Eides oder zum Verstoß gegen ihre Pflichten gegenüber der militärischen Ordnung oder militärischen Aufgaben oder gegen ihre sonstigen Pflichten auffordert oder sich vor Soldaten lobend zu Handlungen des Ungehorsams gegenüber den Gesetzen, des Bruchs des Eides, des Verstoßes gegen ihre Pflichten gegenüber der militärischen Ordnung oder militärischen Aufgaben äußert, wird, sofern die Tat nicht einen schwereren Straftatbestand erfüllt, allein deshalb zu einem Jahr bis zu drei Jahren Zuchthaus⁸⁹ bestraft.

Wird die Tat in der Öffentlichkeit begangen, beträgt die Strafe zwei bis fünf Jahre Zuchthaus.

⁸⁷ 11. StrS des Kassationshofs aaO.

⁸⁸ 11. StrS des Kassationshofs.

⁸⁹ türk. agir hapis, wird gelegentlich auch als "schweres Gefängnis" übersetzt.

Wird die Tat im Krieg begangen, wird die Strafe um mindestens ein Drittel erhöht.

Wird die Tat begangen

1. mit Pressemitteln oder mit einem sonstigen Propagandamittel;
2. an einem öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Ort und gegenüber mehr als einer Person;
3. in einem Zusammenhang, der angesichts des Versammlungsorts oder der Anzahl der Versammlungsteilnehmer oder des Sinns und Zwecks der Versammlung nicht als privat angesehen werden kann,

so gilt die Tat als in der Öffentlichkeit begangen.

Wer diese Taten gegenüber polizeilichen Ordnungskräften begeht, wird mit denselben Strafen bestraft."

2. Erläuterungen

In dieser Form handelt es sich bei dieser Vorschrift noch nicht um eine Militärstraftat. Sie fällt als zu den Tatbeständen des Staatsschutzstrafrechts gehörig in die Zuständigkeit der Staatssicherheitsgerichte; allerdings kann unter einer bestimmten Voraussetzung auch die Zuständigkeit der Militärgerichtsbarkeit begründet sein (dazu unten).

Rechtsprechung und Lehre gehen davon aus, dass die Aufforderung im Sinne dieses Tatbestands nicht direkt erfolgen muss, sondern auch indirekt erfolgen kann⁹⁰. So wird schon pazifistische Propaganda von diesem Straftatbestand erfasst. Das "Loben", das in der Vorschrift als Begehungsvariante beschrieben wird, ist nach Auffassung von Erem lediglich eine Variante der indirekten Aufforderung. Lobhandlungen, die nicht zugleich als Aufforderung in diesem Sinne zu verstehen sind, würden vom Tatbestand der Vorschrift nicht erfasst⁹¹.

Adressaten (nicht "Opfer") der Straftat müssen Soldaten sein⁹².

VI. Art. 155 türk. StGB

Zunächst der Wortlaut dieser Vorschrift in meiner Übersetzung:

"Wer abgesehen der in den vorstehenden Artikeln bezeichneten Fälle die Bevölkerung zum Widerstand aufruft und in einer Weise, die geeignet ist, die Sicherheit des Landes zu gefährden, Artikel veröffentlicht oder Äußerungen publiziert oder Einfluss zu nehmen sucht in einer Weise, die die Bevölkerung dem Militärdienst entfremdet, oder auf einer öffentlichen Versammlung oder an einem Ort, wo sich Menschen versammeln, auf diese Weise Reden hält, wird mit Gefängnis von zwei Monaten bis zu zwei Jahren sowie 4.500 bis 36.000 türkischen Pfund schwerer Geldstrafe bestraft".

⁹⁰ Erem Kommentar II S. 1091.

⁹¹ Erem Kommentar II S. 1093.

⁹² Erem Kommentar II S. 1091; Gözübüyük Kommentar II S. 211.

Dieser Tatbestand erfasst den Aufruf zur Kriegsdienstverweigerung im eigentlichen Sinne, da er als Adressaten nicht den Soldaten, sondern die "Bevölkerung" voraussetzt. Bestraft wird hier also pazifistische und antimilitaristische Propaganda. Die mir vorliegenden Kommentierungen gehen über den Gesetzestext kaum hinaus; die in letzter Zeit zunehmende Rechtsprechung scheint keine spezifischen Auslegungsprobleme zu haben. In den meisten Fällen werden diese Delikte, jedenfalls soweit sie mit der Verweigerung des Militärdienstes zusammenhängen, vor Militärgerichten (meist vor dem Militärgericht beim Generalstab in Ankara) abgeurteilt.⁹³ Es hat aber auch schon Verurteilungen durch Staatssicherheitsgerichte gegeben.

VII. Art. 158 türk. StGB

1. Text

Diese Vorschrift lautet in meiner Übersetzung:

„Wer gegen den Präsidenten der Republik Straftaten der Beleidigung oder Beschimpfung verübt, wird mit Zuchthaus von nicht weniger als drei Jahren bestraft.

Haben die Beleidigung oder Beschimpfung in Abwesenheit des Präsidenten der Republik stattgefunden, ist der Täter mit Gefängnis von einem bis zu drei Jahren zu bestrafen. Auch wenn der Name des Präsidenten der Republik nicht ausdrücklich, sondern durch Anspielung oder Andeutung erwähnt worden ist und kein Zweifel daran besteht, so gilt der Angriff als ausdrücklich erfolgt.

Wird die Tat mit Hilfe von Publikationsmitteln begangen, wird die Strafe um ein Drittel bis um die Hälfte erhöht.“

2. Erläuterungen

Geschützt ist die Person des Präsidenten der Republik als Inhaberin des höchsten Staatsamtes. Der Kandidat, der später zum Präsidenten gewählt wird, ist insoweit noch nicht beleidigungsfähig; Beleidigungsfähigkeit im Sinne des Art. 158 türk. StGB tritt mit der Ableistung des Amtseides, nicht schon mit Abschluss des Wahlvorganges ein. Bis dahin wird die beleidigte Person durch die Beleidigungstatbestände des Art. 482 u.a. geschützt.⁹⁴ Der Beleidigungsschutz des Präsidenten ist also auch an die Person gebunden, so dass – wie der Kassationshof im hier zitierten Urteil sagt – keine grundsätzlicher Unterschied gegenüber den allgemeinen Beleidigungstatbeständen besteht, sondern lediglich die Amtsinhaberschaft der beleidigten Person zu einem höheren Strafmaß führt; allein die Mitbetroffenheit des Amtes des Präsidenten der Republik habe zur Positionierung der Bestimmung unter den Staatsschutzbestimmungen geführt.

Bei der Bestimmung der Tatbestandsmäßigkeit dürfen einzelne Textstellen nicht aus dem Zusammenhang gerissen werden. Einzelne Textstellen können isoliert betrachtet zwar als

⁹³ Beispiel: der bekannte linksorientierte Künstler Şanar Yurdatapan: zwei Monate Haft, 1,25 Mio TL Geldstrafe, wegen Äußerungen in einem Buchbeitrag. (İHV 10.2.1999).

⁹⁴ GrS des Kassationshofs, Urt. v. 2.4.1990, E. 1990/9-80, K. 1990/106, zit. bei Savaş/Mollamahmutoglu (1. Aufl.) II S. 1555 ff.

Beleidigung anzusehen sein, dann aber in der Gesamtbetrachtung als noch auf dem Boden zulässiger Kritik erkennbar sein.⁹⁵

VIII. Art. 159 türk. StGB

1. Text

Immer wieder diskutiert und zuletzt im Februar 2002 geringfügig geändert⁹⁶ wurde Art. 159 türk. StGB. Diese Vorschrift lautet (in meiner Übersetzung):

"Wer das Türkentum, die Republik, die Große Nationalversammlung, die geistige Persönlichkeit der Regierung, die Ministerien, die Streit- und Sicherheitskräfte oder die geistige Persönlichkeit der Justiz öffentlich beleidigt und verhöhnt, wird zu Gefängnis von einem bis zu drei Jahren verurteilt.

Auch wenn in Ausführung der im ersten Absatz aufgeführten Straftaten der Adressat nicht ausdrücklich erwähnt worden ist, es jedoch Anzeichen gibt, die keine Zweifel daran lassen, dass auf den Adressaten gezielt worden ist, so gilt der Angriff als ausdrücklich erfolgt.

Wer die Gesetze der Republik Türkei oder Entscheidungen der Großen Nationalversammlung öffentlich verunglimpft, wird mit Gefängnis von fünfzehn Tagen bis zu sechs Monaten und 3000 bis 15.000 türkischen Pfund schwerer Geldstrafe bestraft.

Wird das Türkentum von einem Türken im Ausland verhöhnt, wird die zu verhängende Strafe um ein Drittel bis um die Hälfte erhöht."

2. Erläuterungen

Für die Erfüllung dieses Tatbestandes kommt es nicht auf den Ort der Tat an, sie kann daher auch im Ausland begangen werden. Dies berücksichtigt auch ausdrücklich die strafverschärfende Qualifikation des Art. 159 Abs. 4 (Begehung im Ausland).

Für die Erfüllung des Merkmals der "Öffentlichkeit" reicht es aus, wenn der Täter die Tat an einem Ort begeht, der für die Öffentlichkeit zugänglich ist. Es ist nicht erforderlich, dass die Äußerung des Täters auch tatsächlich an die Öffentlichkeit dringt⁹⁷.

Der türkischen Praxis und Lehre zufolge⁹⁸ schützt Art. 159 türk. StGB nicht die Staatsgewalt schlechthin vor verbalen Angriffen, sondern einige ihrer wesentlichen identifizierbaren Teile und Organe, die mit Beleidigungsvorsatz gezielt angegriffen sein müssen⁹⁹. So stellt etwa der Ausdruck

⁹⁵ GrS des Kassationshofs, Urt. v. 24.4.1989, E. 1989/9-63, K. 1989/165, zit. bei Savaş/Mollamahmutoglu (1. Aufl.) II S. 1568 ff.

⁹⁶ Gesetz Nr. 4744 v. 6.2.2002, RG Nr. 24676 v. 19.2.2002.

⁹⁷ Savaş/Mollamahmutoglu (1. Aufl.) II S. 1578.

⁹⁸ Gözübüyük Kommentar II, zu Art. 159, mit zahlreichen Rechtsprechungsausügen; Erem Kommentar II zu Art. 159.

⁹⁹ Vgl. 9. StrS des Kassationshofs, Urt. v. 9.12.1983, zit. bei Gözübüyük Kommentar II S. 267 (unspezifische Erwähnung der Begriffe Regierung und Polizei in einem verbalen Streit mit einem andern). Dagegen Erfüllung des Tatbestandes eines mit der Armut anderer konfrontierten Täters, der "einer solchen türkischen Republik f... ich in den A..." ausruft (Großer Senat des Kassationshofs, Urt. v. 5.10.1987, E.1987/9-167, K.1987/422, zit. bei Savaş/Mollamahmutoglu II S. 1582 f.).

"blutrünstiges Regime" mangels Spezifizierung auf eines der in der Vorschrift genannten Organe keine Erfüllung des Tatbestandes dar¹⁰⁰. Gleiche gilt für die Behauptung, der „Staat ist zur Mafya geworden“ und „die Mafya ist zum Staat geworden“.¹⁰¹ Aber auch die Kritik oder Beleidigung einzelner Behörden oder Mitarbeiter solcher Organe fällt nicht unter Art. 159.¹⁰² Das Verfassungsgericht gilt insoweit nicht als einzelne Behörde und ist daher beleidigungsfähig.¹⁰³

Eine Besonderheit der Vorschrift stellt der Beleidigungsschutz des "Türkentums" dar; dies ist Ausfluss einer nationalistischen Grundhaltung des türkischen Verfassungs- und Gesetzesrechts, der sich allgemein mit der Problematik der nationalistischen Komponente der kemalistischen Staatsideologie erklären lässt¹⁰⁴. Türkentum ist der umfassende Begriff für die Türken als Grundstoff der türkischen Nation, für die Gesamtheit ihrer menschlichen, moralischen, religiösen und nationalen Werte, ihrer Überzeugungen, nationalen Sprache, Geschichte und Gefühle, nationalen Traditionen und ähnlicher die Nation zusammenbringenden Werte.¹⁰⁵

Hier ist zu beachten, dass die türkische Rechtsprechung in der Regel keine verfassungskonforme Auslegung strafrechtlicher Vorschriften in der Weise vornimmt, dass etwa der Begriff "Verächtlichmachung" im demokratischen Prozess der politischen Meinungsbildung in der Öffentlichkeit eine andere Bedeutung erlangt als im Alltag. So kann die öffentliche Äußerung "wir sind doch nicht Sklaven dieses Staates" bereits den Tatbestand erfüllen und zu einer Bestrafung gemäß Art. 159 türk. StGB führen.¹⁰⁶ Auch die scharfe verbale Kritik im Rahmen einer Strafanzeige gegen

¹⁰⁰ Großer Senat des Kassationshofs, Urt. v. 9.5.1977, E.1977/9-172, K.1977/198, zit. bei Savaş/Mollamahmutoğlu (1. Aufl.) II S. 1587 f.: Regime (iktidar) sei nicht mit Regierung (hükümet) gleichzusetzen, sondern sei ein viel weiterer Begriff. So auch 9. StrS, Urt. v. 27.9.1985, E.1985/3590, K.1985/3897, zit. bei Özel S. 81.

¹⁰¹ Großer Senat des Kassationshofs, Urt. v. 5.5.1998, E. 1998/9-70, K. 1998/1561, im Volltext zitiert unter <http://www.geocities.com/hacialiozhan/yargitay2.htm>

¹⁰² Vgl. 9. StrS des Kassationshofs, Urt. v. 20.1.1982, zit. bei Gözübüyük Kommentar II S. 270 (Polizeibeamte); 9. StrS des Kassationshofs, Urt. v. 18.3.1983, zit. bei Gözübüyük Kommentar II S. 268 (Soldaten); 9. StrS des Kassationshofs, Urt. v. 16.12.1981, zit. bei Gözübüyük Kommentar II S. 272 (Schulverwaltung); 9. StrS des Kassationshofs, Urt. v. 1.5.1981, zit. bei Gözübüyük Kommentar II S. 273 (Staatssicherheitsgerichte insgesamt beleidigungsfähig, einzelnes Gericht nicht); so auch GS des Kassationshofs, Urt. v. 12.3.1979, zit. bei İçel/Yenisey S. 751; GS des Kassationshofs, Urt. v. 22.5.1995, E. 1995/127, K. 1995/157, zit. bei Malkoç/Güler BT II S. 1234 ff., hier aber: "die Richter sind alle Gauner" als Beleidigung der Justiz.

¹⁰³ GS des Kassationshofs, Urt. v. 17.4.1995, E. 1995/103, K. 1995/129, zit. bei Malkoç/Güler BT II S. 1236.

¹⁰⁴ Hinzuweisen ist an dieser Stelle auch darauf, dass sich Art. 159 insoweit auch auf das italienische Vorbild, Stand 1930 (Mussolini-Ära), zurückführen lässt (vgl. Savaş/Mollamahmutoğlu (1. Aufl.) II S. 1578).

¹⁰⁵ Savaş/Mollamahmutoğlu (1. Aufl.) II S. 1578.

¹⁰⁶ Vgl. einen in der Cumhuriyet v. 9.2.91 referierten Fall; vgl. auch den oben vorgestellten Fall des Schriftstellers Yaşar Kemal. Dagegen aber die 2. Große Strafkammer Bakırköy (Istanbul): Freispruch des Schriftstellers und Journalisten Çetin Altan, der in einem Interview in Milliyet gesagt hatte: "Der Staat muss aus seinem Banditentum befreit werden". Die Anklage hatte hier den Art. 159 türk. StGB als erfüllt angesehen, während das Gericht darauf verwies, dass derartige Kritik von der Meinungsäußerungsfreiheit gedeckt sei.

die Gendarmerie (Fall Güçlükonak-Kommission) kann zu strafrechtlicher Verfolgung führen.¹⁰⁷ Der schmale Grat zwischen „zulässiger Kritik“ und „Beleidigung“ wird hier so wenig verfassungsfreundlich bestimmt wie bei Art. 312 türk. StGB. In der Summe wird Art. 159 türk. StGB ausgesprochen häufig gegen Presse und öffentliche Kritik am Militär eingesetzt.¹⁰⁸

IX. Art. 161 türk. StGB

Diese Bestimmung enthält Vorschriften zur Strafbarkeit der Wehrkraftzersetzung im Kriegsfall durch publizistische Agitation und sieht eine Mindeststrafe von fünf Jahren Zuchthaus vor.

X. Art. 168 türk. StGB

1. Text

Das in der nachfolgend in meiner Übersetzung wiedergegebenen Vorschrift ausgewiesene Strafmaß ist mit Art. 5 ATG¹⁰⁹ um die Hälfte erhöht worden. Art. 168 türk. StGB lautet (in meiner Übersetzung):

"Wer zu dem Zweck, in den Art. 125, 131, 146, 147, 149 und 156 bezeichnete Straftaten zu begehen, eine bewaffnete Vereinigung oder Bande gründet oder in einer solchen Vereinigung oder Bande Führung und Kommando oder eine besondere Aufgabe innehat, wird zu einer Zuchthausstrafe von nicht unter fünfzehn Jahren verurteilt.

Ein sonstiges Mitglied der Vereinigung oder Bande wird mit Zuchthaus von zehn bis fünfzehn Jahren bestraft."

2. Erläuterungen

Der türkischen Rechtsprechung zufolge ist

"Gegenstand des Art. 168 türk. StGB ... die bewaffnete Bande, die die Ziele der Art. 146 und 125 türk. StGB anstrebt. Unter 'Bande' und 'Vereinigung' ist angesichts der Systematik des Gesetzes das gleiche zu verstehen. Die Bande ist eine Organisation, die zur Begehung von gegen die Sicherheit des Staates gerichteten Taten gegründet wird, aus mehreren Tätern besteht und zumindest mehrheitlich bewaffnet ist. Diejenigen, die der Bande beitreten, werden vom Gesetz als 'sonstige Mitglieder' aufgeführt. Diese müssen der Vereinigung in Kenntnis ihrer Ziele beigetreten sein. Andernfalls ist der Tatbestand hinsichtlich seiner subjektiven Seite nicht erfüllt"¹¹⁰.

¹⁰⁷ Vgl. İHV-Bericht v. 21.5.1997: Verfahren gegen Şener Yurdatapan und andere (noch kein Urteil).

¹⁰⁸ Vgl. z.B. İHV-Berichte für Oktober 2001, http://www.tihv.org.tr/rapor/2001_10/ekimdusunce.html, und November 2001, http://www.tihv.org.tr/rapor/2001_11/kasimdusunce.html.

¹⁰⁹ In meiner Übersetzung: "Gegen diejenigen, die die in den Art. 3 und 4 bezeichneten Straftaten begehen, werden die in den betreffenden Gesetzen [darunter Art. 169 türk. StGB] vorgesehenen Freiheitsstrafen und Geldstrafen um die Hälfte erhöht. Bei Verhängung einer solchen Strafe kann die Höchstgrenze der für diese Tat vorgesehenen Strafe oder für jede andere Art von Strafe überschritten werden. Diese Grenze darf jedoch bei Freiheitsstrafen im Falle von Zuchthaus 36 Jahre, im Falle von Gefängnis 25 Jahre und im Falle von leichtem Gefängnis 10 Jahre nicht übersteigen."

¹¹⁰ So der Militärkassationshof (GS), Urt. v. 7.10.1982, E.1982/170, K.1982/170 (hier in Abschrift vorliegend).

Art. 168 normiert einen Sondertatbestand, der - so der Kassationshof - ausnahmsweise eine Vorbereitungshandlung unter Strafe stellt.¹¹¹ Im Übrigen handelt es sich um ein Gefährdungsdelikt. Für den Großen Strafsenat des Kassationshofs handelt es sich bei Art. 168 türk. StGB um eine "formale" Tat. Nicht ein Handeln, sondern der Status als Mitglied einer bewaffneten Vereinigung ist Bedingung für die Erfüllung des Tatbestandes.¹¹² Die Mitgliedschaft wird wie beim früheren Art. 141 Abs. 5 türk. StGB nicht in einem förmlichen Beitritt, sondern in der Identifikation mit den Zielen der Gruppe einschließlich der Anwendung von Gewalt und der Unterwerfung unter die Befehlsstruktur der Bande gesehen.¹¹³ Auf unterstützende Handlungen als solche kommt es nicht an, die sind - kann die Mitgliedschaft nicht nachgewiesen werden - gegebenenfalls gemäß Art. 169 türk. StGB zu bestrafen.

Was die „bewaffnete Bande“ angeht, so mag zwar theoretisch der Grundsatz „tres facit collegium“ Geltung haben, doch werden in der Regel schon deshalb mehr Personen erforderlich sein, weil eine „bewaffnete Bande“ mit dem Ziel der Erfüllung der Tatbestände der Art. 146 bzw. 125 türk. StGB eine effektive Organisationsstruktur mit führenden Köpfen und sonstigen Mitgliedern voraussetzt.¹¹⁴ Denn eine Bande ohne effektive Organisationsstrukturen und Handlungsmittel wäre kaum in der Lage, das Merkmal der „clear and present danger“ zu erfüllen. Dieser Maßstab ist in erster Linie für die Unternehmensdelikte des separatistischen Hochverrats (Art. 125 türk. StGB) und des Hochverrats durch versuchten Verfassungsumsturz (Art. 146 türk. StGB) entwickelt worden. Hiernach muss das Handeln „geeignet“ sein, das Ziel zu erreichen (Geeignetheitskriterium) und eine "ernsthafte Gefahr" für das Schutzgut darstellen (Gefährdungskriterium).¹¹⁵ Der Militärkassationshof überträgt dies auch auf den Zusammenschluss der Mitglieder. Der Zusammenschluss durch bloße Willensgemeinschaft zu den hochverräterischen Zielen genügt nicht, vielmehr muss schon der Zusammenschluss Elemente in sich tragen, die die Kriterien der Geeignetheit und Gefahr erfüllen.¹¹⁶ Bei Vereinigungen wie der PKK sind diese Kriterien ohne weiteres erfüllt, so dass es hier letztlich nur darauf ankommt festzustellen, ob die Kriterien für eine „Mitgliedschaft“ erfüllt sind.

¹¹¹ Großer Senat des Kassationshofs, Urt. v. 10.6.1991, E.1991/9-169, K.1991/199, zit. bei Savaş/Mollamahmutoğlu II (1. Auflage) S. 1390 ff. (1392). Malkoç/Güler BT II S. 1247 mit ablehnender Kritik an der Auffassung, es handle sich um ein Unternehmensdelikt.

¹¹² Großer Senat des Kassationshofs, Urt. v. 17.6.1985, E.1985/9-111, K.1985/384, in: YKD 1985, S. 1540 ff.

¹¹³ Gözübüyük Kommentar II S. 371 mit Rechtsprechungsnachweis.

¹¹⁴ Großer Senat des Militärkassationshofs, Urt. 16.4.1987, E. 1987/66, K. 1987/77, zit. bei Savaş/Mollamahmutoğlu II S. 2005 ff. (2006).

¹¹⁵ 9. StrS, Urt. v. 12.5.1987, E.1987/739, K.1987/2514, Auszug bei Gözübüyük Kommentar II S. 184 ff.; 5. Senat, Urt. v. 27.11.1985, E. 1985/254, K. 198/279, zit. bei Malkoç/Güler aaO. S. 1127 f. (1128).

¹¹⁶ Großer Senat des Militärkassationshofs aaO.

Die türkische Rechtsprechung zur "Mitgliedschaft" ist problematisch. Augenfällig wurde dies anlässlich der Verurteilung von Schülern durch das StaSiG Izmir in dem berüchtigten Fall der "Kinder von Manisa", die in Polizeihaft gefoltert und dann wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung (der DHKP-C) verurteilt worden waren, noch bevor das Verfahren gegen die Folterbeamten richtig in Gang gesetzt worden war¹¹⁷. Die Tatumstände bestanden im Aufhängen von Plakaten der DHKP-C (Milliyet: keine Beweise hierfür). Verbindungen zur Organisation selbst wurden nicht nachgewiesen. Dieser Mangel - nämlich über die subjektive Einstellung des angeblichen "Mitglieds" hinaus auch die für eine mitgliedschaftliche Beziehung per definitionem notwendige umgekehrte Richtung (wird er/sie von der Organisation selbst auch als Mitglied akzeptiert?) zu untersuchen - prägt auch die höchstrichterliche Rechtsprechung. Nach dem sich derartige Anklagen und Verurteilungen zunächst gehäuft hatten¹¹⁸, bestehen nunmehr endlich Anzeichen für eine Abkehr von dieser Rechtsprechung. In einem Fall, in welchem 22 Studenten gegen den Gefängnistyp „F“ protestiert hatten, war das Staatssicherheitsgericht von der Unterstützung einer Bande im Sinne von Art. 168 ausgegangen. Der Kassationshof verlangte dagegen konkrete Hinweise auf eine bestimmbar Organisation und hob das Urteil auf.¹¹⁹

Zu den äußeren Merkmalen der Bande im Sinne von Art. 168 türk. StGB gehören nicht nur Mitglieder und Organisationsstruktur, sondern auch die Bewaffnung. Die Waffe ist wesentliches Merkmal der Bande; es reicht nicht aus, wenn der Waffenbesitz lediglich bei einzelnen Mitgliedern vorliegt, andererseits müssen auch nicht alle Mitglieder bewaffnet sein.¹²⁰ Wesentlich ist, dass die Waffen Handlungsinstrument für die Ziele der Bande sein sollen. Zum Waffenbegriff verlangt der Kassationshof eine gewisse Effektivität der Waffe. Stöcke, die in einzelnen anderen Straftatbeständen durchaus als Waffe gelten können, fallen nicht unter den Waffenbegriff des Art. 168 türk. StGB, jedenfalls aber Schusswaffen. Der Unwert der Tat liegt in der von einer bewaffneten Bande ausgehenden Gefährdung, es handelt sich dem Kassationshof zufolge daher um ein Gefährdungsdelikt.¹²¹ Die Rechtsprechung des Militärkassationshofs stimmt insoweit mit dieser Rechtsprechung überein.¹²²

¹¹⁷ Nokta v. 19.1.1997, S. 6; Milliyet v. 18.1.97. Das Verfahren gegen die „Folterpolizisten“ ist inzwischen rechtskräftig abgeschlossen (zuletzt GrS, Urt. v. 15.6.1999, E. 1999/8-109, K. 1999/164, YKD 1999, S. 1121 ff. (Verurteilung mehrerer Beamter zu hohen Freiheitsstrafen).

¹¹⁸ Vgl. mehrere im HRF-Bericht 12/96 referierte Fälle, meist Demonstrationsfälle: Die gemeinsam handelnden Demonstranten werden als terroristische Vereinigung definiert.

¹¹⁹ Milliyet v. 13.6.2002.

¹²⁰ Vgl. Malkoç/Güler BT II S. 1248.

¹²¹ Großer Senat des Kassationshofs, Urt. v. 10.6.1991, E.1991/9-169, K.1991/199, zit. bei Savaş/Mollamahmutoğlu (1. Auflage) II S. 1390 ff. (1392).

¹²² Vgl. die zahlreichen Rechtsprechungshinweise in: Özbakan/Çelikkale S. 175 ff.; Hafizoğulları u.a. S. 292 ff.

Angewendet wird Art. 168 türk. StGB immer dann, wenn es sich um eine illegale bewaffnete Vereinigung handelt, über eine Mitgliedschaft hierin hinaus jedoch keine Aktivitäten nachgewiesen werden können. Die Teilnahme an Gruppenaktivitäten führt dann zur Anwendung von Art. 146 türk. StGB¹²³ bzw. Art. 125 türk. StGB.

XI. Art. 169 türk. StGB

1. Einleitung

Art. 169 türk. StGB stellt die „Unterstützung einer bewaffneten Bande“ unter Strafe. Diese Vorschrift taucht extrem häufig in Nachrichten über die Einleitung von strafrechtlichen Ermittlungen gegen Gruppen aller Art, Schüler, Studenten oder Vereinsaktivisten auf. Soweit etwa die Einführung muttersprachlichen Unterrichts aus dem linken Spektrum – häufig genanntes Beispiel: die Menschenrechtsaktivisten und Rechtsanwältin Eren Keskin – gefordert wird, interpretieren dies Polizei und Staatsanwaltschaften schnell als Unterstützung der PKK mit dem Hinweis, es handele sich dabei um Forderungen, wie sie die PKK auf ihren Kongressen gefordert habe.¹²⁴

2. Text

Die Vorschrift lautet in meiner Übersetzung:

¹²³ 3. Senat des Militärkassationshofs, Urt. v. 15.6.1982, E.1982/477, K.1982/439 (in Abschrift vorliegend): keine Anwendung von Art. 146 türk. StGB, aber Art. 168 türk. StGB: Mitgliedschaft in illegaler bewaffneter Vereinigung erwiesen, jedoch nicht die Beteiligung an Aktivitäten (Dev-Sol). Vgl. im übrigen die Rechtsprechungshinweise bei Hafizoğulları u.a. S. 235 ff., z.B. GS des Militärkassationshofs, Urt. v. 10.3.1983, E.1983/65, K.1983/63 (S.237 ff.).

¹²⁴ Bericht Menschenrechtsstiftung Januar-März 2002, http://www.tihv.org.tr/rapor/2002_03/ocak-mart2002.html: In einem Rundschreiben an die Staatssicherheitsgerichte hat das Justizministerium die Gerichte aufgefordert, Schüler, die den Schulverwaltungen gegenüber die Einführung eines Wahlfachs „Kurdisch“ fordern, nach Art. 169 türk. StGB zu verfolgen; Bericht Menschenrechtsstiftung Mai 2002, http://www.tihv.org.tr/rapor/2002_05/mayisorgutlenme.html: Strafrechtliche Ermittlungen gegen Führung des Menschenrechtsvereins wegen Forderung nach Muttersprachlicher Erziehung; Özgür Politika v. 14.5.2002: Zahlreiche Berichte über Vernehmungen von HADEP-Funktionären wegen der „Muttersprache“-Kampagne; <http://www.anadil.8m.com/>: 24.2.2002 (zit. aus Özgür Politika) Von der Universität Antalya wird über zahlreiche Disziplinarstrafen gegen Studenten wegen Verlangen nach Kurdisch-Unterricht berichtet; Özgür Politika v. 4.5.2002: Eröffnung eines Strafverfahrens gegen 10 Studenten, die eine Petition an die Bezirksverwaltung eingereicht hatten, Kurdisch als Wahlfach anzubieten. Krankenschwester begründet ihren Wunsch, Kurdisch zu lernen, damit, dass die meisten ihrer Patienten kein Türkisch verstehen. Vorwurf: Unterstützung einer terroristischen Vereinigung. Ähnliches Verfahren gegen 26 Angeklagte aus der Hacettepe-Universität in Ankara; weiteres Verfahren in Istanbul gegen das Institut für kurdische Kultur in Istanbul wegen des Angebots von Kurdischkursen; Milliyet v. 15.1.2002: 16 Verfahren in Ankara wegen Unterstützung der PKK. Milliyet zufolge wird das Sympathisantentum ausschließlich darauf gestützt, dass die Forderung nach kurdischem Unterricht zu den politischen Forderungen des 6. Kongresses der PKK gehört. Gegen einen Studenten wurde wg. Verdachts der PKK-Mitgliedschaft Haftbefehl erlassen. An gleicher Stelle wird berichtet, dass in Van 270 Studenten mehrere Tage in Polizeihaft gehalten, gegen dreizehn hieraus dann Haftbefehl erlassen worden sei.

"Wer ungeachtet der in den Art. 64 und 65 aufgeführten Fälle¹²⁵ einer solchen Bande in Kenntnis ihrer Eigenschaften Unterschlupf gewährt oder hilft oder sie mit Nahrungsmitteln, Kleidungsstücken oder Waffen versorgt oder ihre Aktivitäten auf sonstige Weise erleichtert, wird mit Zuchthaus von drei bis fünf Jahren bestraft."¹²⁶

3. Erläuterungen

Bei dieser Vorschrift handelt es sich um einen besonderen Beihilfetatbestand.¹²⁷ Anzuwenden ist er auf solche Personen, die nicht als Mitglieder einer bewaffneten Bande, die ihre Aktivitäten zur Verwirklichung der Hochverratsdelikte der Art. 125 (Separatismus) oder Art. 146 (Verfassungsumsturz) entfalten, agieren, sondern zu solchen Sympathisanten gehören, die anderweitige aktive Unterstützung im Sinne der Bandenziele leisten, ohne sich mit den Zielen und Aktivitäten im Sinne eines "geistigen Beitritts" zu identifizieren; meist wird Art. 169 nur dann anwendbar sein, wenn die Unterstützungshandlungen nicht eine gewisse Regelmäßigkeit aufweisen¹²⁸, die die ohnehin niedrig angesetzten Anforderungen an den "Beitritt" erfüllt. Eine Identifikation ist hier nur insoweit gegeben, als der "Sympathisant" weiß, dass er nicht die objektiven Kriterien für eine Mitgliedschaft erfüllt, jedoch zugunsten der Verwirklichung der Ziele der betreffenden Organisation einen materiellen Beitrag leisten will.

Eine gewisse Breite erhält der Tatbestand durch die Floskel "oder ihre Aktivitäten auf sonstige Weise erleichtert". Dazu kann sogar die Teilnahme an bestimmten Demonstrationen gehören. So hat etwa der Große Strafsenat des Kassationshofs angenommen, dass demonstrative Ladenschließungen im Südosten (kepenk kapatma) eine Unterstützungshandlung darstellen können, wenn dadurch der PKK die Durchführung von Aktionen erleichtert wird und die Ladenschließung auch zu diesem Zweck durchgeführt wurde.¹²⁹

So fällt die Versorgung der PKK mit Nahrungsmitteln oder die Gewährung von vorübergehendem Unterschlupf, wie sie von der Dorfbevölkerung im Notstandsgebiet häufig geleistet werden, regelmäßig unter den Tatbestand des Art. 169 türk. StGB.¹³⁰ Aber auch das Kleben von Postern

¹²⁵ Beihilfe und Anstiftung bzw. Mittäterschaft.

¹²⁶ Für das Strafmaß ist Art. 5 ATG zu beachten: "Gegen diejenigen, die die in den Art. 3 und 4 bezeichneten Straftaten begehen, werden die in den betreffenden Gesetzen [darunter Art. 169 türk. StGB] vorgesehenen Freiheitsstrafen und Geldstrafen um die Hälfte erhöht. Bei Verhängung einer solchen Strafe kann die Höchstgrenze der für diese Tat vorgesehenen Strafe oder für jede andere Art von Strafe überschritten werden. Diese Grenze darf jedoch bei Freiheitsstrafen im Falle von Zuchthaus 36 Jahre, im Falle von Gefängnis 25 Jahre und im Falle von leichtem Gefängnis 10 Jahre nicht übersteigen."

¹²⁷ Savaş/Mollamahmutoglu II S. 2037.

¹²⁸ Savaş/Mollamahmutoglu aaO.

¹²⁹ Urt. v. 11.11.1991, E.1991/9-242, K.1991/305, zit. bei Savaş/Mollamahmutoglu II S. 2038 f.

¹³⁰ Außerdem: Özgür Ülke v. 25.8.94: Anschlag auf Kaufhaus (daneben auch Anwendung von Art. 125, Art. 8 ATG); Özgür Ülke v. 22.7.1994: Verhaftung eines Korrespondenten von Özgür Ülke, Vorwurf gem. Art. 169; Cumhuriyet v. 5.4.1994: 3 Jahre und 9 Monate Zuchthaus für Arzt, weil er ein PKK-Mitglied behandelt hatte (meines Wissens inzwischen vom Kassationshof aufgehoben).

für eine bestimmte Organisation wird von der Justiz bereits unter den Tatbestand des Art. 169 türk. StGB subsumiert.¹³¹ Im Fall der „Manisa-Kinder“ – Schüler, die angeblich den Namen einer terroristischen Person an eine Wand geschmiert hatten – hat der Große Senat ebenfalls die Erfüllung des Tatbestandes angenommen, weil es bereits ausreiche, wenn die Jugendlichen die Ziele der betreffenden Organisation kennen.¹³² Anlässlich der Verurteilung des populären kurdischen Folk-Sängers Ahmet Kaya zu drei Jahren neun Monaten Zuchthaus hatte bereits ausgereicht, dass Kaya in einem Saal in Deutschland gesungen hatte, in dessen Hintergrund ein Poster mit dem Konterfei Abdullah Öcalans gehangen hatte.¹³³

Die Unterstützungshandlung muss auch einen Nutzen für die Bande insgesamt, nicht nur für das einzelne Bandenmitglied erkennen lassen. Im Kommentar des Generalstaatsanwalts beim Kassationshof, Vural Savaş, wird daher die Abgabe von Medikamenten an PKK-Mitglieder aus dem Kreis der Unterstützungshandlungen herausgehalten.¹³⁴ Erst wenn die Abgabe von Medikamenten nicht mehr von der Hilfsbereitschaft gegenüber dem einzelnen kranken oder verletzten Mitglied der Bande getragen ist, sondern etwa dazu dient, die „Sanitätsstation“ der Organisation zu unterstützen, dürfte eine Unterstützungshandlung gegeben sein.

In subjektiver Hinsicht ist erforderlich, dass der Täter die allgemeinen Umstände, insbesondere die Eigenschaften der PKK und deren Zielsetzungen kennt und weiß, dass er diese durch sein Handeln unterstützt. Eine besondere Unterstützungsabsicht (özel kast) ist nicht erforderlich.¹³⁵ Vorsatz entfällt auch, wenn die Unterstützung nicht freiwillig, sondern unter Druck erfolgt.¹³⁶

XII. Art. 311 türk. StGB¹³⁷

1. Text

Die nachfolgend in meiner Übersetzung wiedergegebene Vorschrift stellt die öffentliche Aufforderung zur Begehung von Straftaten unter Strafe¹³⁸:

"Wer öffentlich zur Begehung einer Straftat aufhetzt, wird auf folgende Weise bestraft:

¹³¹ Vgl. İHV v. 28.10.1998: Anklage gegen Funktionäre der ÖDP, weil sie Poster zur Unterstützung von Studenten verbreitet hatten, die wegen des Entfaltens eines Transparents in der Nationalversammlung zu schweren Freiheitsstrafen verurteilt worden waren. Diesen Jugendlichen war unter anderem die Bildung einer terroristischen Vereinigung vorgeworfen worden; nachdem das Urteil später durch den Kassationshof wieder aufgehoben worden war, sind die Betroffenen zwischenzeitlich erneut verurteilt worden.

¹³² Milliyet v. 26.5.1999.

¹³³ Radikal v. 11.3.2000.

¹³⁴ Savaş/Mollamahmutoğlu II S. 2038.

¹³⁵ Savaş/Mollamahmutoğlu II S. 2038.

¹³⁶ Savaş/Mollamahmutoğlu aaO.

¹³⁷ Vgl. Gözübüyük Kommentar III, S. 175 ff.; Erem Kommentar II S. 1613 ff.

¹³⁸ Der Text gilt in dieser Form heute wie auch 1990.

1. mit drei bis fünf Jahren Zuchthaus, wenn die Strafe für das Verbrechen, zu welchem aufgehetzt wird, mehr als eine zeitige Zuchthausstrafe ist¹³⁹;
2. je nach Art der Tat mit drei Monaten bis zu drei Jahren Gefängnis, wenn jene Tat eine zeitige Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe nach sich zieht;
3. in den übrigen Fällen mit tausend bis fünftausend Pfund Geldstrafe¹⁴⁰.

Erfolgt das Aufhetzen durch irgendwelche Massenkommunikationsmittel, Tonbänder, Schallplatten, Filme, Zeitungen, Zeitschriften oder andere Presse-mittel oder durch Schriftstücke, welche handgeschrieben und vervielfältigt herausgegeben oder verteilt werden, oder durch das Ankleben von Plakaten oder Anzeigen an öffentlichen Orten, so werden die nach den oben aufgeführten Ziffern gegen den Täter zu verhängenden Zuchthaus- oder Gefängnisstrafen auf das Doppelte erhöht. In den Fällen der Verurteilung zu einer Geldstrafe wird diese je nach Art der Straftat auf zweitausendfünfhundert bis zehntausend Pfund festgesetzt.

In den oben unter den Ziffern 2 und 3 aufgeführten Fällen darf die Strafe, die für die Straftat, zu welcher aufgehetzt wird, vorgesehene Höchststrafe nicht überschritten werden.

Wird die Straftat, zu welcher aufgehetzt wird, ausgeführt oder ihre Ausführung versucht, werden die Aufhetzenden wie die eigentlichen Täter bestraft."

2. Erläuterungen

Diese Vorschrift befindet sich im Abschnitt über die "Straftaten gegen die öffentliche Ordnung" und gehört grundsätzlich in den Bereich der allgemeinen Kriminaldelikte. Über das Tatbestandsmerkmal "Begehung von Straftaten" kann sie jedoch - wenn es sich bei jenen Straftaten um politische Delikte handelt - eine politische Komponente erhalten, die dann gegebenenfalls entscheidendes Kriterium für die Auslösung der Strafbarkeit ist. Dies bedarf keiner weiteren Erläuterung¹⁴¹.

Begehung in der Öffentlichkeit ist objektive Bedingung der Strafbarkeit.¹⁴² Die türkische Rechtsprechung hat offenbar kaum Probleme mit der Anwendung dieser Vorschrift. Allein der Begriff der "Öffentlichkeit" führt gelegentlich zu gewissen Schwierigkeiten.¹⁴³ Nach Erem/Toroslu etwa reicht es aus, dass die Begehung gegenüber einer Mehrzahl von Personen erfolgt, der Ort muss nicht öffentlich, auch nicht der Öffentlichkeit zugänglich sein.¹⁴⁴

¹³⁹ D.h.: lebenslänglich oder Todesstrafe.

¹⁴⁰ Seither mehrfach erhöht.

¹⁴¹ Zur Erfüllung des aufgehobenen Tatbestandes des Art. 142 Abs. 1 türk. StGB (kommunistische Propaganda): GS des Kassationshofs, Urt. v. 22.1.1979, E.1978/9-494, K.1979/17, bei Gözübüyük Kommentar II S. 179.

¹⁴² Erem/Toroslu S. 226.

¹⁴³ Vgl. Erem/Toroslu aaO.

¹⁴⁴ Erem Toroslu aaO. Anders Selami Akdağ, zit. bei Savaş/Mollamahmutoğlu II S. 2988.

Hinzuweisen ist jedoch hier darauf, dass die Bestrafung nach Art. 311 türk. StGB nur für in der Türkei selbst begangene Taten in Betracht kommt, da diese Vorschrift weder im Katalog des Art. 4 türk. StGB aufgeführt ist noch das Erfordernis der Mindeststrafe in Art. 5 türk. StGB¹⁴⁵ erfüllt.

Im übrigen dürfte dieser Tatbestand typischerweise für islamische Gruppen in Frage kommen.

XIII. Art. 312 türk. StGB

1. Text

Eine der zunehmend in politischen Zusammenhängen angewendeten Vorschriften ist Art. 312 türk. StGB.¹⁴⁶

In meiner Übersetzung lautet diese Bestimmung¹⁴⁷:

"Wer ein Verbrechen öffentlich preist oder befürwortet oder das Volk zum Ungehorsam gegen das Gesetz aufhetzt, wird mit sechs Monaten bis zu zwei Jahren Gefängnis bestraft.

Wer das Volk im Hinblick auf Unterschiede in Klasse, Rasse, Religion, Bekenntnis oder regionale Unterschiede zu Haß und Feindseligkeit in einer Weise aufstachelt, die zu einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung führt, wird mit einem bis zu drei Jahren Gefängnis bestraft.

Wer einen Teil des Volkes in erniedrigender und die Menschenwürde verletzender Weise aufstachelt, wird gemäß Absatz 1 bestraft.

Die Strafen gegen diejenigen, die die vorstehenden Straftaten durch in Art. 311 Abs. 2 aufgezählte Mittel oder Formen begehen, werden auf das Doppelte erhöht."

2. Erläuterungen

Unrechtsbegründend ist hier das Tatbestandsmerkmal des Preisens bzw. der öffentlichen Befürwortung.¹⁴⁸ Gelegentlich wird hier von indirekter Aufstachelung gesprochen, weil das Preisen den Zweck habe, beim Adressaten lediglich die Schwelle zum Ungehorsam gegenüber dem Gesetz herabzusetzen.¹⁴⁹ Umstritten ist, ob die zu preisende Straftat bereits begangen sein muss oder auch eine noch zu begehende Straftat sein kann.¹⁵⁰ Hier hat die Gesetzesänderung im Februar 2002 keine Klarheit geschaffen. Zweitere Variante dürfte schon von Art. 311 erfasst werden, der an dieser Stelle nicht untersucht zu werden braucht.

¹⁴⁵ Erneute Strafverfolgung für im Ausland begangene Straftaten bei Androhung einer Mindeststrafe von 3 Jahren Zuchthaus im türk. StGB.

¹⁴⁶ Nach langer öffentlicher Diskussion wurde die Bestimmung geändert durch Gesetz Nr. 4744 v. 6.2.2002, RG Nr. 24676 v. 19.2.2002.

¹⁴⁷ Der Text gilt in dieser Form heute wie auch 1990.

¹⁴⁸ Erem/Toroslu S. 229 ff.

¹⁴⁹ Erem/Toroslu S. 231 ff.; Önder S. 395 ff.

¹⁵⁰ Erem Kommentar II S. 1620.

Schutzgut ist die „öffentliche Sicherheit und Ordnung“,¹⁵¹ dies ist durch den Gesetzgeber im Februar 2002 im Absatz 2 noch einmal deutlich gemacht worden.

Die Begehungsformen können vielfältig sein. So kann der Tatbestand durch Worte, Gesten, Schrift, Lied und Film mit und ohne Medien erfüllt werden, wobei zu letzteren etwa Theater, Film, Presse, Rundfunk und Fernsehen zu zählen sind.¹⁵² Entscheidend ist die Öffentlichkeit. Für Öffentlichkeit in diesem Sinne reicht aus, dass die Äußerung der Meinung überhaupt von „einigen“ Menschen vernommen werden kann, allerdings wird wohl vom Kassationshof auch verlangt, dass die Begehung an einem Ort stattfindet, der öffentlich oder der Öffentlichkeit zugänglich ist.¹⁵³

Das Hauptproblem des Art. 312 liegt darin, dass sehr schwierig feststellen ist, auf welche Weise der Taterfolg im Einzelfall herbeigeführt werden könnte; das Verfassungsgericht hat allerdings bisher die Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschrift angenommen.¹⁵⁴ Die Auslegung der türkischen Gerichte hat eher ausdehnende Tendenz. So hat der Große Strafsenat des Kassationshofs etwa die Verwendung eines Porträts von Mahir Çayan, eines gehenkten "68er" Revolutionärs, mit der Unterschrift "wer für die Revolution nicht kämpft ist kein Sozialist" als Preisung der von Çayan begangenen Straftaten angesehen und wegen Art. 312 türk. StGB verurteilt. Ob solche Tendenzen durch die Änderungen im Februar 2002 eingedämmt werden, ist fraglich.

Eine besondere Rolle hat in letzter Zeit Art. 312 Abs. 2 türk. StGB einzunehmen begonnen. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Abgrenzung der „Hetze“ von der „Kritik“. Der Satz, dass die Grenzen zulässiger Kritik überschritten seien, findet sich wiederkehrend in den einschlägigen Urteilen¹⁵⁵ und nimmt dort eine entscheidende Schlüsselfunktion ein. Da eine solche Abgrenzung naturgemäß schwierig ist, ist es der türkischen Rechtsprechung bisher nicht gelungen, brauchbare Kriterien für eine solche Abgrenzung zu entwickeln. Aber genau hierin liegt die Gefahr, die sich in Form einer zu extensiven Auslegung des Tatbestandes bereits konkretisiert hat. Dass nunmehr zusätzlich die Gefährdung der öffentlichen Ordnung als Tatbestandsmerkmal eingeführt wurde, dürfte kaum zu einer Änderung führen, die diese ohnehin Schutzzweck der Norm war und ist und somit genau dies bereits durch die Tatbestandsmäßigkeit nach den bisherigen Tatbestandselementen als indiziert angesehen werden konnte.

¹⁵¹ Vgl. 8. Strafsenat des Kassationshofs, Urt. v. 18.6.1974, E. 1974/2, K. 1974/2, zit. bei Savaş/Mollamahmutoğlu II S. 2992 ff.

¹⁵² Savaş/Mollamahmutoğlu II S. 2994.

¹⁵³ Savaş/Mollamahmutoğlu II S. 2994 (zit. Durmuş Özdemir, TCK'nun 312. maddesin üzerine inceleme [Untersuchung über Art. 312 StGB], Türk Hukuk Enstitüsü Dergisi [Zeitschrift des türkischen Instituts für Recht] 1998 Nr. 34, S. 3).

¹⁵⁴ Zitat bei Gözübüyük Kommentar II S. 185 u. Malkoç/Güler II S. 2360; vgl. auch Erem Kommentar II S. 1618.

¹⁵⁵ Vgl. etwa die Rechtsprechungsbeispiele bei Savaş/Mollamahmutoğlu II S. 2777 ff.

Ein herausragendes Beispiel ist der Fall Yaşar Kemal¹⁵⁶, den selbst sein internationaler Ruf nicht vor Bestrafung nach dieser Vorschrift hat schützen können. In einem Sammelband mit dem Titel "Düşünceye Özgürlük ve Türkiye" [Die Türkei und die Freiheit für das Denken], zu dem eine große Anzahl berühmter Schriftsteller und anderer Intellektueller beigetragen haben, hatte er einen Artikel mit dem Titel "Türkiye Üzerinde Kara Gökü" [Schwarzer Himmel über der Türkei] publiziert. Dort hatte er engagiert die negativen Entwicklungen seit dem Putsch am 12. September 1980 kritisiert; der Kampf gegen den separatistischen Terror stelle sich als ein Krieg dar, der die Gefahr der Spaltung des Landes in sich berge. Während das Minderheitsvotum zweier Richter dies als von der Meinungsäußerungsfreiheit in einem demokratischen Rechtsstaat gedeckt und insbesondere auch nicht als spalterische Hetze ansah, wiesen die drei Richter der Mehrheit des Senats die Revision gegen das entsprechende Urteil des 2. Staatssicherheitsgerichts Istanbul zurück. Spätestens in Gegenüberstellung mit der nicht nur "vertretbaren", sondern vor allem eindeutig zutreffenden Mindermeinung im urteilenden Senat wird hier eine gefährliche Tendenz in der türkischen Justiz deutlich, Art. 312 türk. StGB zum Gesinnungsdelikt und damit zu einem Deliktstatbestand auszuweiten, der eo ipso politisch und nicht mehr vom Gedanken der Sicherung bestehender demokratischer Herrschaftsstrukturen und einer freiheitlichen Verfassungsordnung gedeckt ist. Deutlich wurde dies auch an der Verurteilung des Vorsitzenden des Menschenrechtsvereins, Akin Birdal, dem der Aufruf zum Frieden im Südosten als „Aufstachelung zum Rassenhaß“ zum Verhängnis wurde.¹⁵⁷

Damit wird die bereits in der Rechtsprechung des 9. Senats des Kassationshofs zu verzeichnende Tendenz, die durch den Sachbereich des Art. 8 ATG gezogenen Grenzen durch eine erweiterte Auslegung des Art. 312 Abs. 2 türk. StGB zu überwinden, fortgesetzt: wo der Begriff "separatistische Propaganda" nicht mehr ausreicht, wird unter Verkennung der

¹⁵⁶ 8. StrS des Kassationshofs, Urt. v. 18.10.1996, E.1996/11624, K.1996/12797, YKD 1996, S. 1944 f. (mit beachtlichem Minderheitsvotum S. 1946 f.). Vgl. auch Bestätigung des Urteils gegen Hasan Celal Güzel, der die Nichteinmischung der Armee in religiöse Angelegenheiten gefordert und bei dieser Gelegenheit der Regierung Yılmaz provokant vorgeworfen hat, auf Kosten des Volkes der "Junta" zu dienen und die Zuhörer aufgefordert hat, sich endlich zu "erheben" (8. StrS, Urt. v. 24.6.1999, E. 1999/7181, K. 1999/10820, YKD 1999, S. 1613 ff.)

¹⁵⁷ Cumhuriyet v. 4.6.1999 über Birdal auf dem Weg ins Gefängnis.

verfassungsrechtlichen und EMRK-rechtlichen Vorgaben auf "rassistische Propaganda" als Tatbestandselement der Volksverhetzung abgestellt bzw. ausgewichen.^{158, 159}

Dabei wird offenbar auch keine Rücksicht mehr darauf genommen, was sich in der einschlägigen Kommentarliteratur zum Begriff des Rassismus findet, nämlich dass Rassismus eine Ideologie darstelle, nach welcher eine „genetisch“ definierbare Rasse gegenüber anderen Rassen als überlegen dargestellt werden.¹⁶⁰ Die Folge der Mißachtung dieser Begrifflichkeit ist, dass dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung zuwider ein historisch und teleologisch eindeutig belegter Begriff unter Berufung auf den bloßen Wortlaut („rassische Unterschiede“) so aufgeweicht wird, dass er auch die Ideologisierung eines inzwischen völkerrechtlich weitgehend anerkannten Phänomens, nämlich der ethnischen Differenzierung von Minderheiten, erfasst und damit unter Strafe stellt.

Wie sich Art. 312 Abs. 2 türk. StGB derzeit als politische Waffe gegen einen bestimmten Ausschnitt der türkischen Opposition, insbesondere mit prokurdischer und islamistischer Ausrichtung, herauskristallisiert, zeigt auch ein Urteil des türkischen Kassationshofs, in welchem für die Verurteilung eines Redakteurs eine zentrale Rolle spielte, dass er über eine gegen zwei Städte gerichtete Militäraktion unter Berufung auf Augenzeugen berichtete, nach welchen ein Zusammenhang zwischen vorherigen Guerilla-Aktionen und den erst später durchgeführten Aktionen des türkischen Militärs nicht hergestellt werden konnte, die sich also als Straffaktionen gegen die dortige Bevölkerung darstellten.¹⁶¹ Der Kassationshof sah in dieser - sicherlich durchaus tendenziösen - Berichterstattung, die naturgemäß von der Berichterstattung der „gemäßigten“ Presse, die sich bekanntlich auf die knappe Berichterstattung über Gefechte zwischen Sicherheitskräften und Guerilla beschränkt, abweicht, die vorsätzliche Verbreitung von Angst und

¹⁵⁸ Vgl. 9. StrS des Kassationshofs, Urt. v. 9.11.1995, E.1995/6119, K.1995/5720, YKD 1996, S. 312 f. Typische Beispiele aus der Praxis: İHV-Bericht 12/96: Verurteilung des ehemaligen Gewerkschaftsführers Münir Ceylan wg. Artikel in Demokrasi mit dem Titel "Emekçiler ve Kürtler" (Arbeiter und Kurden) (2 Jahre Gefängnis); Einziehung von vier Ausgaben der Zeitschrift Proleter Halkın Birliği (Proletarische Volksunion). Vgl. auch Nachrichten in der linken und inzwischen eingestellten Tageszeitung Demokrasi v. 20.8.1996 und 29.8.1996 zu ähnlichen Fällen, in denen der Kassationshof die Anwendung von Art. 312 türk. StGB anstelle des Art. 8 ATG verlangt hat. Vgl. auch die Anklage gegen die Chefredakteurin des kleinen Radiosenders Çevre Radio in Ankara wegen eines Berichts über den Fall Güçlükönak (Hürriyet v. 6.9.1996): hier war ein Minibus mit elf Dorfbewohnern, darunter Dorfschützern, durch eine Bombe zerfetzt worden. Die Tat war seinerzeit seitens der Regierung der PKK angelastet worden, doch haben Ermittlungen unabhängiger Journalisten und Parlamentsabgeordneter inzwischen ergeben, dass der Anschlag auf das Konto der lokalen Gendarmerie gehen dürfte. Ermittlungen wurden jedoch bisher lediglich gegen Personen aufgenommen, die sich an der Aufdeckung dieses Skandals beteiligt hatten. Vgl. ferner die Verurteilung des İHD-Vorsitzenden Akin Birdal durch das StaSiG Konya wegen einer Rede, anlässlich derer er darauf hingewiesen hatte, dass Kurden in der Verfassung keinen Minderheitenschutz genießen und ihre Dörfer niedergebrannt würden (Evrensel v. 5.7.1996).

¹⁵⁹ Dagegen der 8. StrS, Urt. v. 5.1.1994, E. 1993/11775, K. 1993/5, in: www.yargitay.gov.tr; vgl. aber auch GrS des Kassationshofs, Urt. v. 3.4.1995, E. 1995/9-70, K. 1995/98, zit. Malkoç/Güler II S. 2364 ff.

¹⁶⁰ Malkoç/Güler II S. 2361.

¹⁶¹ 8. StrS des Kassationshofs, Urt. v. 10.6.1994, E. 1994/6163, K. 1994/7188, bei Malkoç/Güler II S. 2362 f., zu einem Bericht in Özgür Gündem v. 8.7.1993.

Schrecken unter der Bevölkerung, welche als feindlicher Widerpart des Staates dargestellt werde. Dass hier ein öffentliches Interesse an solcher Berichterstattung bestehen und insbesondere den Schutz von Art. 26 ff. der Verfassung (Meinungsäußerungsfreiheit, Pressefreiheit) genießen könnte, wird vom Kassationshof nicht problematisiert.

Sollte sich diese Tendenz fortsetzen, wird sich das durch Art. 8 ATG angerichtete Unheil nicht nur verschärfen, sondern die oft geforderte Abschaffung des Art. 8 ATG, sollte sie einmal in die Tat umgesetzt werden, für das Fortbestehen echter Gesinnungsdelinquenz keine Rolle mehr spielen. Denn gegenwärtig ist Art. 312 türk. StGB dank einer entsprechenden höchstrichterlichen Rechtsprechung auf dem Wege zum echten Gesinnungsdelikt.

Diese Wertung gilt auch für die übrigen Tatbestandselemente, in der Praxis vor allem für die „religiösen Unterschiede“ und die „Klassenunterschiede“. Vor allem bei der Bekämpfung fundamentalistischer Strömungen spielt Art. 312 Abs. 2 StGB eine wichtige Rolle, hier in der Variante der Aufstachelung zum Religionshaß. Ein berühmtes Beispiel ist die Verurteilung des ehemaligen Oberbürgermeisters von Istanbul, Recep Tayyip Erdoğan, zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten wegen der Verlesung eines Gedichts. In diesem Gedicht hatte ein Nationaldichter aus Zeiten der Befreiungsbewegung die Minarette mit Speerspitzen und die Kuppeln der Moscheen mit Schilden verglichen. Nach Auffassung des Staatssicherheitsgerichts Diyarbakır und auch des Kassationshofs hatte Erdoğan diese Formel in einem mit den Grundlagen eines säkularen Verfassungssystems nicht vereinbaren Anklang verwendet, nämlich um latent zum „Heiligen Krieg“ aufzurufen. Solche Aufrufe, für die Scharia zu kämpfen, sind regelmäßig Gegenstand von Verurteilungen nach Art. 312 Abs. 2 StGB¹⁶², darunter auch gegen den ehemaligen Vorsitzenden der RP, Necmettin Erbakan.¹⁶³

Wichtig ist, dass es auf einen Erfolg in dem Sinne, dass die Öffentlichkeit auch tatsächlich aufgehetzt wird und es zu Gesetzesbrüchen oder sonstigen Verstößen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung kommt, nicht ankommt.¹⁶⁴ Dies ist deshalb vor dem Hintergrund der Gewährleistung von Meinungsäußerungsfreiheit problematisch, weil sich im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung oft genug feststellen lässt, ob bestimmte Äußerungen, die sich abstrakt unter Art. 312 türk. StGB haben subsumieren lassen, tatsächlich geeignet sind, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darzustellen.

¹⁶² Vgl. z.B. 8. StrS, Urt. v. 10.3.1999, E. 1999/1140, K. 1999/3117, YKD 1999, S. 1010 f. Vgl. auch Bestätigung des Urteils gegen Hasan Celal Güzel, der die Nichteinmischung der Armee in religiöse Angelegenheiten gefordert und bei dieser Gelegenheit der Regierung Yılmaz provokant vorgeworfen hat, auf Kosten des Volkes der "Junta" zu dienen und die Zuhörer aufgefordert hat, sich endlich zu "erheben" (8. StrS, Urt. v. 24.6.1999, E. 1999/7181, K. 1999/10820, YKD 1999, S. 1613 ff.).

¹⁶³ Radikal, Milliyet, Zaman u.a. v. 11.3.2000.

¹⁶⁴ GrS des Kassationshofs, Urt. v. 10.11.1969, E. 1969/4-528, K. 1969/471, zit. bei Savaş/Mollmahmutoğlu II S. 2778 f.

Die im Februar 2002 vorgenommene Abänderung der Vorschrift in die jetzt geltende Fassung könnte jedoch ein erster Schritt dahin sein, die vorgenannte Tendenz abzuschwächen oder aber eben doch zu der eigentlichen Funktion der Vorschrift zurück zu kehren: nämlich spürbaren Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entgegen zu wirken, nicht jedoch, die bloße Kritik oder beliebige politische Polemiken im Rahmen einer öffentlichen Diskussion strafrechtlich zu sanktionieren.

Hinzuweisen ist hier wieder darauf, dass die Bestrafung nach Art. 312 türk. StGB nur für in der Türkei selbst begangene Taten in Betracht kommt, da diese Vorschrift weder im Katalog des Art. 4 türk. StGB aufgeführt ist noch das Erfordernis der Mindeststrafe in Art. 5 türk. StGB erfüllt.

D. Kriminaltatbestände und politische Delinquenz

I. Art. 495 türk. StGB (Raub)

1. Text

Die Vorschrift lautet:

"Wer den Besitzer einer beweglichen Sache oder einen am Tatort befindlichen Dritten unter Anwendung von Gewalt oder mit der Drohung, seine Person oder seine Sache in große Gefahr zu bringen, zur Übergabe oder zur Duldung der Wegnahme der Sache zwingt, wird mit Zuchthaus von zehn bis fünfzehn Jahren bestraft.

Mit der gleichen Strafe wird bestraft, wer während oder nach der Begehung des Raubes gegen den Besitzer der Sache oder eine an den Tatort kommende dritte Person Gewalt anwendet oder diese bedroht, um die Begehung oder Vollendung der Tat sicherzustellen oder die Sache beiseite zu schaffen oder sich selbst oder einen Tatbeteiligten der Strafe zu entziehen."

2. Erläuterungen

a) Allgemein

Beim "yağma" handelt es sich um einen durch die Anwendung von Gewalt qualifizierten Diebstahlstatbestand¹⁶⁵, der sowohl den Raub als auch die Erpressung umfasst¹⁶⁶. Es handelt sich um eine "gemischte Straftat" mit zwei Schutzgütern, nämlich des Besitzrechts (zilyedlik)¹⁶⁷ und der

¹⁶⁵ Erem Kommentar III S. 2399.

¹⁶⁶ Vgl. die Tatbestandsbeschreibung bei Gözübüyük Kommentar IV S. 655.

¹⁶⁷ Ausführlich dazu Erem/Nevzat Toroslu, Türk Ceza Hukuku - Özel Hükümler (Türkisches Strafrecht - Besondere Vorschriften), 5. Aufl., Ankara 1987, S. 639 f.; Savaş/Mollamahmutoglu (1. Aufl.) IV S. 5022. GS des Kassationshofs, Urt. v. 20.5.1985, E.1985/6-133, K.1985/289, zit. bei Savaş/Mollamahmutoglu (1. Aufl.) IV S. 5043 ff. (5045). Erem Strafrecht IV S. 622 ff. macht u.a. deutlich, dass das türkische Strafrecht Eigentum im weiten Sinne, einschließlich des Besitzes, schützt. Im Ergebnis wird auch im türkischen Recht letztlich das "Eigentum" im engeren Sinne geschützt, auch wenn Eigentümer und die angegriffene Person nicht identisch sind.

persönlichen Freiheit bzw. Integrität der Person¹⁶⁸. Die Einordnung in die Vermögensdelikte wird von Erem¹⁶⁹ kritisiert, weil - wie ja auch die Höhe der Strafe zeigt - das rechtspolitische Ziel auch in Richtung "öffentliche Sicherheit und Ordnung" geht.

Eine besondere, für den vorliegenden Fall markante Entwicklung hat die Auslegung des Art. 495 in den letzten zwanzig bis dreißig Jahren nicht durchgemacht¹⁷⁰; dies lässt sich bei der durchgehenden Lektüre der zahlreichen, in den einschlägigen Kommentaren in ihrem Wortlaut weitgehend wiedergegebenen Urteile des Kassationshofs erkennen¹⁷¹.

b) Die einzelnen Merkmale¹⁷²

Tatopfer ist der Besitzer, nicht unbedingt der Eigentümer¹⁷³. Die dritte Person, gegen die ggfs. Gewalt angewendet wird, muss sich am Tatort befinden und sich anschicken, in irgendeiner Weise dem Tatopfer Hilfestellung zu leisten; dies muss nicht unbedingt in Form einer Widerstandsleistung gegenüber dem Täter geschehen¹⁷⁴.

Die Anwendung Gewalt muss nicht in körperlicher, sondern kann auch in psychischer Gewalt bestehen; gibt es mehrere Tatbeteiligte, so wird die Gewaltanwendung jedem zugerechnet¹⁷⁵.

Gewaltanwendung im Zuge des "Beiseiteschaffens" zielt auf die Sicherung der bereits erlangten Sachherrschaft¹⁷⁶.

Auslegungsprobleme bestehen bezüglich "während oder nach Begehung", weil hier eine zeitliche Eingrenzung vorgenommen werden muss ("unmittelbar nach")¹⁷⁷.

¹⁶⁸ Erem Kommentar III S. 2399 f.; Savaş/Mollamahmutoglu (1. Aufl.) IV S. 5023. GS des Kassationshofs, Urt. v. 20.5.1985, E.1985/6-133, K.1985/289, zit. bei Savaş/Mollamahmutoglu (1. Aufl.) IV S. 5043 ff. (5045).

¹⁶⁹ Erem Kommentar III S. 2400.

¹⁷⁰ Vgl. etwa Erem Strafrecht IV S. 795 ff. im Vergleich zu Erem Kommentar III zu Art. 495 ff.

¹⁷¹ Zum Vergleich auch Gözübüyük Kommentar IV (4. Aufl., Istanbul 1980) und demgegenüber Gözübüyük Kommentar IV S. 653 ff.

¹⁷² Erem Kommentar III S. 2401 ff.; Savaş/Mollamahmutoglu (1. Aufl.) IV S. 5024 ff.

¹⁷³ Savaş/Mollamahmutoglu IV S. 5025. Erem Strafrecht IV S. 799 ist hier genauer: Tatopfer sind sowohl der Eigentümer als auch der Besitzer als Adressat des Gewaltmerkmals.

¹⁷⁴ Savaş/Mollamahmutoglu (1. Aufl.) IV S. 5025 f.

¹⁷⁵ Savaş/Mollamahmutoglu (1. Aufl.) IV S. 5026: wohl bei arbeitsteiliger Vorgehensweise.

¹⁷⁶ Savaş/Mollamahmutoglu (1. Aufl.) IV S. 5026. Rolle der Sachherrschaft für Vollendung des Delikts: GS des Kassationshofs, Urt. v. 20.5.1985, E.1985/6-133, K.1985/289, zit. bei Savaş/Mollamahmutoglu (1. Aufl.) IV S. 5043 ff. (5045).

¹⁷⁷ Savaş/Mollamahmutoglu (1. Aufl.) IV S. 5024 f., der auch auf das italienische StGB verweist, wo von "unverzüglich danach" die Rede sei. In einem Fall, in dem der Täter nach einem Diebstahlsversuch durch das Schreien des Opfers vertrieben wurde und sich dann auf dem weiteren Fluchtweg gegen eingreifende Passanten wehrte, indem er ein Messer zog, hat der GS den beendeten Versuch eines Diebstahls angenommen

dd) Eine *ideologische Komponente* gibt es in den Raubtatbeständen nicht. Denkbar wäre allenfalls, eine solche Komponente bei der Strafzumessung zu berücksichtigen. In den hier vorliegenden Urteilen, wo diese Komponente eine Rolle spielt¹⁷⁸, ist jedoch nicht erkennbar, ob die Gerichte diese Komponente in ihre Erwägungen zur Strafzumessung mit einbezogen haben, da die betreffenden Zitate keine Strafaussprüche enthalten. Feststellbar ist allerdings, dass die Komponente in der Regel in Bezug zur Zuständigkeitsfrage steht, mit anderen Worten, im Falle der Feststellung des Fehlens einer solchen Komponente die Unzuständigkeit angenommen wurde¹⁷⁹. Auch die ausführlichen Zitate bei Savaş/Mollamahmutoglu¹⁸⁰ enthalten Hinweise hierauf¹⁸¹.

II. Art. 497 türk. StGB (schwerer Raub)

1. Text

Die Vorschrift des Art. 497 lautet:

"Wer die in den vorstehenden Vorschriften bestimmten Straftaten zur Nachtzeit oder unter Drohung mit Waffen begeht, wird mit Zuchthaus von fünfzehn bis zwanzig Jahren bestraft.

Werden die Taten durch Abschneiden des Weges oder von mehr als zwei Personen, von denen mindestens eine erkennbar eine Waffe bei sich führt oder von maskierten Personen begangen, beträgt die Zuchthausstrafe nicht unter zwanzig Jahren."

2. Erläuterungen

In dieser Bestimmung, bei der es sich um eine Straferhöhungsvorschrift bzw. einen qualifizierenden Tatbestand handelt, kommt als weiteres Schutzgut die Reisefreiheit¹⁸² sowie die besondere Intensität des Eingriffs in die Schutzgüter, insbesondere der Person, zum Tragen.

und für den weiteren Tatabschnitt eine nicht näher bezeichnete Straftat (ggfs. Nötigung) GS, Urt. v. 24.10.1988, E.1988/6-305, K.1988/389, bei Savaş/Mollamahmutoglu (1. Aufl.) IV S. 5037 f.

¹⁷⁸ Z.B. folgende Urteile des Militärkassationshofs (alle bei Özbakan/Çelikkale S. 253 ff.): Urt. v. 5.2.1981, E.1981/15, K.1981/15: Täter geben sich bei der Erpressung von "Beiträgen" als Mitglieder einer terroristischen Vereinigung zu erkennen, dies allein reicht für Erfüllung des Merkmals "Drohung" (so auch Urt. v. 2.10.1980, E.1980/89, K.1980/89 u.v.a.m.); Urt. v. 4.6.1981, E.1981/69, K.1981/66: Eine größere Gruppe bemächtigt sich zahlreicher Waren in einem Kaufhaus und verschwindet, nachdem ein Mitglied ein "Manifest" verlesen hat, wonach man gegen die Preiserhöhungspolitik der Regierung protestiere. Einem in diesem Zusammenhang festgenommenen Dieb kann die Zugehörigkeit zu dieser Gruppe nicht nachgewiesen werden, er sei daher nur wegen Diebstahlsversuchs zu bestrafen, hierfür wiederum sei das AV-Militärgericht nicht zuständig etc. In keinem der Fälle, darunter auch Rechtsradikale betreffende Fälle, ist ein direkter Zusammenhang zwischen politischer Komponente und Strafzumessung erkennbar.

¹⁷⁹ Z.B. 2. Senat des Militärkassationshofs, Urt. v. 16.9.1981, zit. bei Savaş/Mollamahmutoglu (1. Aufl.) II S. 1762.

¹⁸⁰ Savaş/Mollamahmutoglu (1. Aufl.) IV S. 5027 ff.

¹⁸¹ Dort werden jeweils Strafen genannt, die regelmäßig auf eine gleichförmige Herabsetzung ausgehend von der Mindeststrafe deuten.

¹⁸² Vgl. Erem/Toroslu S. 674.

Der Waffenbegriff richtet sich nach Art. 189 türk. StGB¹⁸³. Waffen im Sinne dieser Vorschrift, die allgemein die "Waffen als Straferhöhungsgrund" behandelt, sind Feuerwaffen, Sprengstoffe, zum Angriff und zur Verteidigung dienliche Geräte, mit denen geschnitten, durchlöchert oder geschlagen werden kann; Stoffe, die brennen, ätzen, verwunden, vergiften etc. Das Tragen einer Waffe muss erkennbar sein, auch wenn die Waffe nicht "offen" getragen sein muss¹⁸⁴. Wie in Deutschland wird auch in der Türkei - in Anlehnung an die italienische Strafrechtswissenschaft - die Frage erörtert, ob eine ungeladene Feuerwaffe als "Waffe" in diesem Sinne zu behandeln sei¹⁸⁵. Eine weitere Darstellung der Diskussion ist hier nicht veranlasst.

Die Begehung zur Nachtzeit wird in Art. 502 türk. StGB mit "eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang" definiert¹⁸⁶.

Eine ideologische Komponente enthält auch Art. 497 türk. StGB nicht. Im übrigen kann auf das oben zu Art. 495 Gesagte verwiesen werden.

III. Art. 188 türk. StGB (Nötigung)

1. Text

Die Vorschrift lautet in meiner Übersetzung:

"Wer, um jemanden zu einem Tun oder zur Duldung eines Tuns oder zu einem Unterlassen zu zwingen, gegen diesen Gewalt anwendet oder ihn bedroht oder ihm unbefugt oder widerrechtlich die Abgabe von Informationen oder die Äußerung seiner religiösen oder politischen oder gesellschaftlichen Einstellung abverlangt, wird mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu einem Jahr oder mit 6.000 bis 18.000 TL schwerer Geldstrafe¹⁸⁷ bestraft.

Wer den beabsichtigten Erfolg erreicht hat, wird mit Gefängnis von einem bis zwei Jahren und 12.000 bis 30.000 TL schwerer Geldstrafe bestraft.

(3 - 9) [besondere Begehungsformen und Tatfolgen, bis zu acht Jahre]"

2. Erläuterungen

Die entscheidende Definition des Tatbestandes findet sich in Abs. 1, die weiteren Absätze enthalten Strafverschärfungsgründe wie Begehung mit besonderen Mitteln oder an besonderen Orten (z.B. an Bildungseinrichtungen). Die Kommentarliteratur weist darauf hin, dass der Tatbestand dieser Vorschrift nicht mit dem Tatbestand der einfachen Nötigung (Art. 191 türk. StGB) verwechselt werden darf, wonach mit bis zu sechs Monaten Gefängnis bestraft wird, wer

¹⁸³ Vgl. Erem/Toroslu S. 673.

¹⁸⁴ Erem Strafrecht IV S. 808.

¹⁸⁵ Erem Strafrecht IV S. 806 scheint dies zu bejahen.

¹⁸⁶ Vgl. Erem/Toroslu S. 673.

¹⁸⁷ Die Geldstrafen dürften zwischenzeitlich erhöht worden sein.

einen anderen "mit einem empfindlichen und unerlaubten Übel bedroht"¹⁸⁸; dass dies auch in der Praxis häufig verwechselt wird, zeigt die umfangreiche Rechtsprechung hierzu¹⁸⁹. Die Ähnlichkeiten beider Tatbestände bestehen im psychologischen Eindruck auf das Opfer; Art. 188 erfordert jedoch noch eine bestimmte Absicht, die auf einen bestimmten Nötigungserfolg ausgerichtet ist. Insoweit ist also Art. 191 türk. StGB "schwächer" als etwa § 240 dt.StGB. Die Praxis spricht zur Unterscheidung zwischen diesen beiden Tatbeständen daher von "einfacher Bedrohung" (basit tehdit, Art. 191) und "qualifizierter Bedrohung" (şartlı tehdit, Art. 188)¹⁹⁰.

Schutzgut ist die Entschließungs- und Willensfreiheit des Geschädigten¹⁹¹; in Ergänzung der insoweit schweigenden Kommentarliteratur sollte noch angeführt werden, dass der Tatbestand seinem insoweit eindeutigen Wortlaut zufolge auch die negative Religions- und Meinungsäußerungsfreiheit schützt.

Tatmittel ist die Anwendung von Gewalt oder die Drohung mit Gewalt, dies ergibt sich aus sämtlichen Urteilen des zivilen wie auch des Militärkassationshofs, die in den einschlägigen, hier verwendeten Kommentaren zum Teil sehr ausführlich wiedergegeben werden; auch die Kommentare verlangen ohne Differenzierung nach den Begehungsvarianten grundsätzlich ein Element der Drohung oder Gewalt¹⁹². Das entsprechende Tatelement strahlt also auch auf die Begehungsvariante aus, aus der sich ein Nötigungsfaktor nicht ohne weiteres schon aus dem Wortlaut ergibt ("... abverlangt").

Ähnlich wie die Nötigung des § 240 dt. StGB gehört der Tatbestand des Art. 188 türk. StGB zu den als Durchgangsdelikt besonders geeigneten Tatbeständen; die Vorschrift stellt ein Auffangdelikt dar¹⁹³. Die höchstrichterliche Rechtsprechung hierzu ist umfangreich¹⁹⁴. Sind weitere Merkmale erfüllt, die die Anwendung z.B. des Art. 495 oder des Art. 497 türk. StGB rechtfertigen, tritt Art. 188 türk. StGB zurück¹⁹⁵.

¹⁸⁸ Sava/Mollamahmutoğlu II S. 1736; Erem Kommentar II S. 1205.

¹⁸⁹ Zitate bei Yenisey/İçel (4. Aufl.) S. 529 ff.; u.a. auch Urteile des Militärkassationshofs bei Sava/Mollamahmutoğlu II S. 1749 ff.

¹⁹⁰ Vgl. Savaş/Mollamahmutoğlu (1. Aufl.) II S. 1736. Erem Kommentar II S. 1205 lehnt diese Begriff ab.

¹⁹¹ Savaş/Mollamahmutoğlu (1. Aufl.) und Erem aaO.; Gözübüyük Kommentar II S. 480.

¹⁹² Nur Gözübüyük Kommentar II S. 482 ergänzt das "abverlangen" ausdrücklich durch das Gewalt- bzw. Drohungselement.

¹⁹³ Savaş/Mollamahmutoğlu (1. Aufl.) II S. 1737; Erem Kommentar II S. 1205 f.; Gözübüyük Kommentar II S. 481.

¹⁹⁴ Vgl. die Zitate bei İçel/Yenisey aaO. und Sava/Mollamahmutoğlu II S. 1741 ff.; Özbakan/Çelikkale S. 191 ff.

¹⁹⁵ Vgl. zahlreiche Urteile des Militärkassationshofs bei Özbakan/Çelikkale S. 253 ff., außerdem bei Savaş/Mollamahmutoğlu (1. Aufl.) IV S.

Eine *ideologische Komponente* ist in dieser Bestimmung nicht enthalten. Insofern gilt, was oben bereits im Zusammenhang mit Art. 495 türk. StGB ausgeführt wurde: eine ideologische Komponente könnte sich allenfalls auf die Strafzumessung auswirken.

E. Nebenstrafrecht

I. Beleidigung des Andenkens Atatürks

Die Rolle des am 10.11.1938 verstorbenen Republikgründers Mustafa Kemal Atatürks als Reformers und "unvergleichlicher Führer und Held" wird noch heute durch ein eigenes Gesetz geschützt, das die Beleidigung des Andenkens Atatürks unter Strafe stellt¹⁹⁶. Die wesentlichen Bestimmungen lauten (in meiner Übersetzung):

"Art. 1 - Wer das Andenken Atatürk's beleidigt oder beschimpft, wird mit Gefängnis von einem bis zu drei Jahren bestraft.

Wer ein Standbild, eine Büste oder ein Ehrenmal oder die Grabstätte Atatürk's verwüstet, zerstört, beschädigt oder beschmutzt, wird mit Zuchthaus von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

Wer andere zu einer der aufgeführten Straftaten ermuntert, wird wie der Täter bestraft.

Art. 2 - Werden die in Art. 1 bezeichneten Straftaten von zwei oder mehr Personen gemeinschaftlich oder in der Öffentlichkeit oder an der Öffentlichkeit zugänglichen Orten oder mit Pressemitteln begangen, wird die zu verhängende Strafe um die Hälfte erhöht.

Werden die in Art. 1 bezeichneten Straftaten unter Anwendung von Gewalt begangen oder ihre Begehung auf diese Weise versucht, so wird die zu verhängende Strafe verdoppelt."

Gemäß Art. 3 dieses Gesetzes wird wegen der genannten Straftaten von Amts wegen die Strafverfolgung eingeleitet.

Das Gesetz Nr. 5816 wird in der türkischen Praxis nach wie vor angewandt¹⁹⁷. Typischerweise sind es Personen der antikemalistischen Opposition, die den Tatbestand erfüllen; sie können in Einzelfällen der Linken zuzuordnen sein, häufiger jedoch sind es Anhänger einer islamischen Staatsordnung, die mit diesem Gesetz in Konflikt geraten. Neben dem vom Kläger selbst vorgelegten Material, das in einem Fall die Anwendung dieses Gesetzes dokumentiert, ergeben sich aus der Presse weitere Beispiele, die unten unter 4. gesondert vorgestellt werden.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Begehung im Ausland nicht unter Art. 4 oder Art. 5 türk. StGB fällt und daher in der Türkei nicht strafrechtlich verfolgt werden kann.

¹⁹⁶ Gesetz Nr. 5816 v. 25.7.1951, RG Nr. 7872 v. 31.7.1951.

¹⁹⁷ Z.B. 9. StrS des Kassationshofs, Urt. v. 4.6.1991, E.1991/2037, K.1991/2248, YKD 1991, S. 1439 f.

II. Demonstrationsstrafrecht

1. Die verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Regelungen

Das türkische Demonstrationsrecht ist im Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (DemoG) geregelt¹⁹⁸. Dieses Gesetz gehört zu denjenigen Gesetzen, die - neben zahlreichen Gesetzen wie Parteiengesetz, Vereinsgesetz, Gesetz über Streik und Aussperrung, Gewerkschaftsgesetz u.v.a.m. - das Verfassungssystem neben dem eigentlichen Verfassungstext wesentlich mitbestimmen und gemäß Übergangs-Art. 15 TV bis heute nicht vor das Verfassungsgericht gebracht werden können. Grundsätzlich handelt es sich beim türk. DemoG wie in Deutschland um ein dem öffentlichen Recht zuzuordnendes Gesetz zur Regelung der Ausübung der Demonstrationsfreiheit, die als solche ausdrücklich in Art. 34 TV geregelt, aber auch mit erheblichen Schranken versehen worden ist¹⁹⁹. Die Grundstrukturen und -begriffe sind denjenigen des deutschen Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge nicht unähnlich. Grundsätzlich sind Versammlungen und Aufzüge erlaubnisfrei (Art. 3 DemoG), jedoch anmeldepflichtig (Art. 10 DemoG). Restriktive Komponenten ergeben sich aus der relativ langen Anmeldefrist (72 Stunden), dem Verbot der Mitgliedschaft im zwingend vorgeschriebenen Organisationskomitee für Personen mit irgendwelchen Immunitäten (Abgeordnete, Diplomaten) oder Beschränkungen der Möglichkeit, sie strafrechtlich zu verfolgen (z.B. Beamte) (Art. 9 DemoG). Die Kontrolle des ordnungsgemäßen Ablaufs wird u.a. auch durch die Pflicht zur Zulassung eines Regierungskommissars sichergestellt (Art. 13).

Der Umstand, dass die "Anmeldepflichtigkeit" in der Öffentlichkeit zumeist als "Erlaubnispflichtigkeit" mißverstanden wird, dürfte zum einen darauf zurückzuführen sein, dass

¹⁹⁸ Gesetz Nr. 2911 v. 6.10.1981, RG Nr. 18185 v. 8.10.1981.

¹⁹⁹ Art. 34 TV lautet in meiner Übersetzung:

"Jedermann hat das Recht, ohne vorherige Erlaubnis unbewaffnete und friedliche Versammlungen und Aufzüge durchzuführen.

Ort und Strecke des Aufzuges können, um eine Beeinträchtigung der Ordnung in der Stadt zu verhindern, von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgelegt werden.

Form, Bedingungen und Verfahren, welche beim Gebrauch des Versammlungs- und Demonstrationsrechts zu beachten sind, werden durch Gesetz bestimmt.

Die durch das Gesetz bestimmte zuständige Behörde kann eine bestimmte Versammlung oder einen bestimmten Aufzug verbieten oder um nicht mehr als zwei Monate aufschieben, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sich Vorfälle ereignen, welche die öffentliche Ordnung ernsthaft stören, oder Erfordernisse der nationalen Sicherheit verletzt werden oder Taten begangen werden, welche die Beseitigung der Hauptprinzipien der Republik zum Ziel haben. Soweit das Gesetz das Verbot aller Versammlungen und Aufzüge in den Bezirken einer Provinz aus denselben Gründen vorsieht, darf diese Frist drei Monate nicht überschreiten.

Vereine, Stiftungen, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände und berufsständische Vereinigungen mit der Natur von Körperschaften des öffentlichen Rechts dürfen außerhalb ihrer Gegenstände und Ziele keine Versammlungen und Aufzüge durchführen."

für die Entgegennahme der Anmeldeunterlagen eine Quittung zu erteilen ist (die hin und wieder verweigert wird), zum anderen auf die zahlreichen Möglichkeiten der zuständigen Behörde (in der Regel die Präfektur, in kleinerem Rahmen auch der Bezirksvorsteher) zurückzuführen sein, Versammlungen und Aufzüge aus den in der Regel weit ausgelegten Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verschieben oder ganz zu verbieten (Art. 17 DemoG)²⁰⁰. Dazu gehören insbesondere die "nationale Sicherheit" oder "die unteilbare Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk"; letzterer Verbotgrund spielt eine besonders herausragende Rolle im politischen Alltag; bei "linken" Demonstrationen wird zumeist die "nationale Sicherheit" als Verbotgrund ins Feld geführt. Die Spontandemonstration ist durch die Rechtsprechung bisher nicht als legale Form der Ausübung des Demonstrationsrechts anerkannt worden; ferner dürfen - so sowohl die Verfassung als auch das Gesetz - Vereine, Parteien, berufsständische Vereinigungen und Gewerkschaften "außerhalb ihrer Zwecke" keinen Gebrauch vom Demonstrationsrecht machen (Art. 21 DemoG); dies führt zu einer erheblichen Einengung der Spielräume bei der Freiheitsausübung und umgekehrt zu zahlreichen weiteren Ansatzpunkten für Verwaltungsverbote²⁰¹ und hierauf fußend schließlich Strafsanktionen; weitere erhebliche Einschränkungsmöglichkeiten, die einen sinnvollen Gebrauch des Grundrechts kaum noch möglich erscheinen lassen, bestehen in der Anforderung, dass bei der Zuweisung von Versammlungs- oder Aufzugsplätzen dafür Sorge zu tragen ist, dass der Verkehr nicht beeinträchtigt wird²⁰²; Versammlungen und Aufzüge auf "allgemeinen Straßen und Parks" (nicht jedoch auf "allgemeinen Plätzen") sind schon von Gesetzes wegen verboten (Art. 22 DemoG). Damit sind die zahlreichen Konflikte vorprogrammiert, die fast täglich zu schweren Auseinandersetzungen zwischen Demonstranten aller Art und Polizei führen, entweder weil "Genehmigungen" für Demonstrationen an den für die kollektive politische Meinungsäußerung allein sinnvollen Orten in der Regel nicht erteilt oder weil Spontandemonstrationen nicht geduldet werden bzw. die Nichtanmeldung einer Demonstration ohne Rücksicht auf denkbare verfassungsrechtliche Abwägungen grundsätzlich zur Illegalität und damit zwingend zur - meist gewaltsamen - Auflösung der Demonstrationen führt.

Das türkische Demonstrationsrecht ist in der gegenwärtigen Fassung eine Reaktion auf die bürgerkriegsähnlichen Zustände vor dem Putsch vom 12.9.1980, ohne allerdings geeignet zu sein, den Landfrieden besser sicherzustellen als das liberalere Demonstrationsrecht zuvor. Es ist, so zum Teil die Kritik²⁰³, nicht auf den Gebrauch der Demonstrationsfreiheit, sondern auf Abschreckung

²⁰⁰ Vgl. Kaboğlu S. 224 f.

²⁰¹ Vgl. Kaboğlu S. 225.

²⁰² Krass, aber typisch: Eine Protestveranstaltung gegen die Fortsetzung eines gegen den Bebauungsplan verstoßenden und das Stadtbild in Bosphorusnähe verunstaltenden Hotelhochbaus, an dessen Fortsetzung auch politische Kreise reges Interesse hatten, durfte nicht vor Ort durchgeführt werden, sondern an einer völlig anderen, verkehrsfreien Örtlichkeit; Folge: "Kein Interesse an Demonstration" (Milliyet v. 28.12.1991).

²⁰³ Kaboğlu aaO.

hiervon angelegt. Wenn auch die rechtlichen Regelungen selbst durch grundrechtsfreundliche Auslegung relativiert werden könnten, macht die Praxis von den Einschränkungsmöglichkeiten regen und durch die Rechtsprechung nicht wirksam zu unterbindenden Gebrauch²⁰⁴. Dies geht soweit, dass selbst gegen Journalisten Strafverfahren nach Demonstrationsstrafrecht eingeleitet werden, die zur Berichterstattung bei Versammlungen zugegen waren.²⁰⁵

2. Strafrechtliche Bestimmungen

Das DemoG enthält auch zahlreiche Strafvorschriften. Eine Besonderheit stellt Art. 35 DemoG dar, wonach auf Straftaten nach dem DemoG das Gesetz über das Verfahren bei flagranten Straftaten²⁰⁶ soll angewendet werden können, das eigentlich nur für solche Fälle geschaffen worden ist, in denen der Täter auf frischer Tat oder unmittelbar danach gefasst worden ist und somit eine klare Beweislage besteht.

Zunächst die Strafvorschriften in meiner Übersetzung²⁰⁷:

"Art. 28 - Wer gesetzeswidrig Versammlungen und Aufzüge organisiert oder leitet oder an den Handlungen solcher Personen teilnimmt, wird, wenn die Tat keinen anderen Straftatbestand erfüllt, der eine schwerere Bestrafung erfordert, mit Gefängnis von einem Jahr sechs Monaten bis drei Jahren und 30.000 bis 75.000 TL schwerer Geldstrafe bestraft.

Wer von denjenigen, die der gemäß Art. 10 zu übergebenden Anmeldung zufolge zu den Mitgliedern des Organisationskomitees gehören, nicht die Voraussetzungen des Art. 9 erfüllt, wird, wenn die Versammlung oder der Aufzug durchgeführt wird, mit einem Monat bis zu einem Jahr Gefängnis und 15.000 bis 30.000 TL schwerer Geldstrafe bestraft.

Mitglieder des Organisationskomitees, die nicht ihre Verpflichtungen nach den Art. 11 und 12 erfüllen, werden mit Gefängnis von neun Monaten bis einem Jahr sechs Monate und 30.000 bis 90.000 TL schwerer Geldstrafe bestraft.

Wer gegen die Sicherheitskräfte oder den Regierungskommissar oder deren Gehilfen oder gegen diejenigen Personen, die vom Regierungskommissar mit der technischen Überwachung des Ablaufs des Aufzuges beauftragt worden sind, bei Erfüllung ihrer Aufgaben Gewalt anwendet, sie bedroht oder unter Anwendung von körperlichem Widerstand behindert, wird, wenn die Tat keinen anderen Straftatbestand erfüllt, der eine schwerere Bestrafung erfordert, mit Gefängnis von einem Jahr sechs Monaten bis fünf Jahren und schwerer Geldstrafe von 30.000 bis 90.000 TL schwerer Geldstrafe bestraft.

Art. 29 (Behinderung von Versammlungen und Aufzügen)

²⁰⁴ Vgl. Kaboğlu aaO. Kaboğlus Bewertung der Situation wird durch eine Legion von Pressenachrichten des Meinungsspektrums bis zur Mitte eindeutig gestützt. Insbesondere kritisiert Kaboğlu, dass die Zulassung von Demonstrationen durch einstweilige Anordnungen der Verwaltungsgerichte sich meist durch Zeitablauf erledigt, rechtzeitiger Rechtsschutz also zumeist nicht zu erlangen ist.

²⁰⁵ Z.B. Reporter von Özgür Bakış anlässlich einer Demonstration gegen die Haftbedingungen im Ümraniye-Gefängnis, Istanbul (21.4.1999) wegen Verstoßes gegen Demonstrationsrecht festgenommen (<http://www.ozgurbakis.com/>) (10.5.00).

²⁰⁶ Gesetz Nr. 3005 v. 8.6.1936, RG Nr. 3329 v. 13.6.1936.

²⁰⁷ Die hier angegebene Höhe der Geldstrafen galt 1988 und ist inzwischen mehrfach erhöht worden.

Art. 30 - Wer anlässlich einer Versammlung oder eines Aufzuges in der Absicht, den öffentlichen Frieden zu stören, andere bedroht, beleidigt, angreift oder sich ihnen entgegenstellt oder auf andere Weise den öffentlichen Frieden beeinträchtigt, wird, wenn die Tat keinen anderen Straftatbestand erfüllt, der eine schwerere Bestrafung erfordert, mit Gefängnis von einem Jahr sechs Monaten bis drei Jahren und mit 15.000 bis 60.000 TL schwerer Geldstrafe bestraft.

Art. 31 - Wer schriftliches Propagandamaterial, das nicht wie in Art. 26 bestimmt die Vor- und Nachnamen sowie die Unterschriften des Leiters und von mindestens sechs Mitgliedern des Organisationskomitees trägt, vorbereitet, schreiben oder drucken lässt, zu Propagandazwecken verwendet oder auf andere Weise gegen die Verbote und Bedingungen in Art. 26 verstößt, wird mit sechs Monaten bis einem Jahr Gefängnis und 10.000 bis 90.000 TL schwerer Geldstrafe bestraft.

Sind in diesem Propagandamaterial Schriften oder Bilder enthalten, die geeignet sind, die Bevölkerung zur Begehung von Straftaten anzureizen oder aufzustacheln oder werden mit diesem Ziel andere Mittel verwendet, werden, wenn die Tat keinen anderen Straftatbestand erfüllt, der eine schwerere Bestrafung erfordert, Gefängnis von einem Jahr sechs Monaten bis drei Jahren und 30.000 bis 150.000 TL schwere Geldstrafe verhängt.

Werden infolge der Anreizung oder Aufstachelung Straftaten begangen oder wird zur Begehung von Straftaten angesetzt, werden diejenigen, welche angereizt oder aufgestachelt haben, wenn die Tat keinen anderen Straftatbestand erfüllt, der eine schwerere Bestrafung erfordert, mit Gefängnis von drei bis fünf Jahren und 60.000 bis 300.000 TL schwerer Geldstrafe bestraft.

Art. 32 - Wer an einer/m gesetzwidrigen Versammlung oder Aufzug teilnimmt und nach entsprechender Anordnung und Aufforderung sich nicht von selbst entfernt, wird, wenn die Auflösung durch die Regierungskräfte unter Anwendung unmittelbaren Zwangs vollzogen wird, mit Gefängnis von einem Jahr sechs Monaten bis drei Jahren und 15.000 bis 90.000 TL schwerer Geldstrafe bestraft.

Für die Mitglieder des Organisationskomitees, die die Auflösungsanordnung des Sicherheitschefs gemäß Art. 24 Abs. 1 nicht durchführen, gelten die vorgenannten Strafen.

Wer im Zuge der Auflösung Gewalt anwendet, andere bedroht, angreift oder sich ihnen entgegenstellt, wird, wenn die Tat keinen anderen Straftatbestand erfüllt, der eine schwerere Bestrafung erfordert, mit Gefängnis von drei bis fünf Jahren bestraft.

Art. 33 - a) Wer an Versammlungen und Aufzügen mit in Art. 23 Buchst.b aufgeführten Waffen oder Werkzeugen²⁰⁸ (auch wenn ein Waffenschein vorliegt) teilnimmt, wird mit Gefängnis von zwei bis fünf Jahren bestraft.

2. Wer von den in Buchst. a bezeichneten Tätern nach der in Art. 24 bezeichneten Anordnung und Aufforderung²⁰⁹ sich nicht von selbst entfernt, wird, wenn die Auflösung unter Anwendung unmittelbaren Zwangs erfolgt, mit Gefängnis von drei bis sechs Jahren bestraft.

²⁰⁸ Feuerwaffen, Sprengstoff, Schneid- und Stech Waffen, brennbare, ätzende oder verletzende Stoffe, Gifte, Nebel, Gas und ähnliche Stoffe; Plakate, Transparente, Bilder, Parolen, Schilder und sonstige Materialien, mit denen Straftatbestände erfüllt werden.

²⁰⁹ Differenzierte Bestimmung über die Voraussetzungen für die Auflösung einer Versammlung bzw. eines Aufzuges bzw. die Wiederherstellung der Legalität bei einzelnen Rechtsverstößen von Teilnehmern.

c) Wer im Zuge der Auflösung mit in Art. 23 Buchst. b aufgeführten Waffen oder Werkzeugen Widerstand leistet, wird mit Gefängnis von fünf bis acht Jahren bestraft.

Art. 34 - Wer gegen das in Art. 27 aufgeführte Verbot²¹⁰ verstößt, wird, wenn die Versammlung oder der Aufzug nicht stattgefunden haben oder nach der ersten Anordnung und Aufforderung aufgelöst worden ist, mit Gefängnis von einem Jahr sechs Monaten bis vier Jahren, wenn die Versammlung oder Aufzug unter Anwendung unmittelbaren Zwangs aufgelöst worden ist, mit Gefängnis von drei bis fünf Jahren bestraft, wenn die Tat keinen anderen Straftatbestand erfüllt, der eine schwerere Bestrafung erfordert."

3. Subsumtion (Beispielfall "Newroz"-Fest)

Newroz hat seit inzwischen mehreren Jahren einen fast offiziellen Anstrich. Soweit es sich um reine Festlichkeiten ohne "Demonstrationscharakter" handelt, mit anderen Worten: wenn es nicht um die Gestaltung öffentlicher Meinung geht, unterfallen Newrozfeiern als Festveranstaltungen nicht dem Demonstrationsgesetz, sind also weder erlaubnis- noch anmeldepflichtig (Art. 4 DemoG).²¹¹ Inwieweit ein Verstoß gegen Demonstrationsrecht vorliegt, kann dann jeweils nur anhand des Charakters der betreffenden Einzelveranstaltung festgestellt werden, an der der Betreffende teilgenommen hat. Außer Zweifel steht, dass es anlässlich Newroz regelmäßig auch zu Demonstrationen im Sinne des DemoG kommt.

F. Militärstrafrecht²¹²

I. Zur Zuständigkeit der Militärgerichte (Definition "Militärstraftat")

Die Zuständigkeit der Militärgerichte hängt gemäß Art. 9 MilitärStPO davon ab, ob es sich bei der vorgeworfenen Tat um eine "Militärstraftat" handelt. Eine Militärstraftat ist hiernach die "von einer Militärperson begangene [im MilitärStGB bestimmte] Militärstraftat sowie ihre gegen Militärpersonen oder auf Militärgelände oder im Zusammenhang mit den militärischen Aufgaben bzw. militärischen Dienst begangene Tat". Rechtsprechung und Lehre unterscheiden hier drei Kategorien²¹³:

- a) Tatbestände, die ausschließlich im MilitärStGB geregelt sind;
2. Tatbestände, die teilweise im MilitärStGB, teilweise in anderen Strafgesetzen geregelt sind;
- c) Tatbestände, die zwar im StGB geregelt sind, die jedoch durch Verweis als Militärstraftat zu qualifizieren sind.

²¹⁰ Verbot der Aufhetzung unter Verwendung bestimmter Mittel, etwa Lautsprecher oder Flugblätter u.a.

²¹¹ Der Demonstrationscharakter ist wichtig: Beerdigungsfeiern für getötete politische Genossen vor allem aus der linksradikalen Szene werden regelmäßig von der Polizei "aufgelöst".

²¹² Militär-StGB: Gesetz Nr. 1632 v. 22.5.1930 idF des Gesetzes Nr. 3970 v. 16.2.1994, RG Nr. 21854 v. 19.2.1994.

²¹³ Konfliktgerichtshof, Urt. v. 20.12.1996, E. 1996/41, K. 1996/41, RG Nr. 22887 v. 24.1.1997.

Nicht als Militärstraftat definiert wird z. B. das Betreten einer militärischen Sperrzone im Sinne von Art. 135 StGB, solange nicht sonstige Tatbestandselemente oder persönliche Strafbarkeitsmerkmale vorliegen, die die Qualifizierung als Militärstraftat auslösen. Dagegen kann die Beteiligung von Zivilisten an Straftaten, die nach obiger Definition als Militärstraftaten zu qualifizieren sind, die Zuständigkeit des Militärgerichts auslösen.²¹⁴

Die nachfolgend abgehandelten Straftatbestände gehören zu den Militärstraftaten und fallen daher in die Zuständigkeit der Militärgerichte.

II. Wehrdienstgesetz

Die Wehrpflicht wird in der Türkei durch das Wehrdienstgesetz (Militärdienstgesetz) geregelt. Dieses Gesetz enthält auch Sanktionen gegen diejenigen, die sich als Wehrpflichtige dem Wehrdienst entziehen. Für den Nichtantritt zu den Musterungen oder die Nichteintragung in das Musterungsregister u.ä. gibt es verschiedene Geldstrafen (Art. 83 ff. WG), die kaum ins Gewicht fallen. Strafrechtliche Relevanz entfalten derartige Verstöße erst, wenn sie einen der nachfolgend beschriebenen Tatbestände des MilitärStGB erfüllen.

III. Art. 45 MilitärStGB

Diese Vorschrift lautet in meiner Übersetzung:

"Die Strafbarkeit einer durch Handeln oder Unterlassen begangenen Straftat wird durch die Vorstellung des Täters, sein Verhalten sei durch sein Gewissen oder seine Religion geboten, nicht berührt."

Damit ist auf Gesetzesebene die Verweigerung des Militärdienstes sowie die Verweigerung von Befehlen, soweit sie strafbar ist, aus religiösen oder Gewissensgründen versagt. Ausnahmen hiervon gibt es nicht²¹⁵, doch hat die insoweit im übrigen wenig ergiebige türkische Lehre Gewissensgründe als Strafmilderungsgrund im Rahmen der allgemeinen Strafmilderungsklausel des Art. 59 türk. StGB (max. Strafmilderung um ein Sechstel der Strafe) anerkannt²¹⁶; die Rechtsprechung scheint dem jedoch nicht - jedenfalls nicht uneingeschränkt - zuzustimmen²¹⁷.

Eine Rechtfertigung ergibt sich auch nicht aus Verfassungsrecht; es gibt für eine restriktive Auslegung des Art. 45 MilitärStGB nichts her; selbst die Einleitung eines Normenkontrollverfahrens beim Verfassungsgericht, das durch ein Militärgericht betrieben

²¹⁴ Konfliktsgerichtshof, Urt. v. 20.12.1996, E. 1996/44, K. 1996/44, RG Nr. 22887 v. 24.1.1997.

²¹⁵ Vgl. 3. Senat des Militärkassationshofs, Urt. v. 9.12.1975, E.311/75, K.307/75, zit. bei Özbakan, Askerî Ceza S. 83, zu einem Fall eines Zeugen Jehovas.

²¹⁶ Vgl. Erman S. 170.

²¹⁷ Vgl. ein mir vorliegendes Urteil eines Militärgerichts in Izmir v. 5.11.1982, in dem die Gewissensgründe des angeklagten Zeugen Jehovas als "realitätsfremd" nicht als Strafmilderungsgründe anerkannt wurden. Dieses Urteil wurde vom Militärkassationshof bestätigt.

werden könnte, verspräche vor diesem verfassungsrechtlichen Hintergrund wenig Aussicht auf Erfolg.

IV. Art. 58 türk. MilitärStGB

Zunächst der Wortlaut dieser Bestimmung in meiner Übersetzung:

"Zerstörung der nationalen Verteidigungsbereitschaft

Wer eine der in Art. 153 und 161 des türkischen Strafgesetzbuchs bezeichneten Straftaten oder die in Art. 155 des türkischen Strafgesetzbuches beschriebene Straftat der Entfremdung der Bevölkerung des Militärdienstes durch Publikation, Beeinflussung oder öffentliche Reden begeht, wird mit den in den vorstehend benannten Tatbeständen ausgewiesenen Strafen bestraft."

Dieser Bestimmung zufolge werden die dort angegebenen Straftatbestände dann zu Militärstraftaten, wenn sie eine wehrkraftzersetzende Zielrichtung aufweisen; es werden dann für ein Strafverfahren die Militärgerichte zuständig²¹⁸. Diese Bestimmung ist erkennbar gegen denjenigen gerichtet, der sich öffentlich für die Möglichkeit der Kriegsdienstverweigerung einsetzt. Da die Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen nicht nur keinen verfassungsrechtlichen Schutz genießt, sondern zusätzlich durch Art. 45 MilitärStGB als Entschuldigungs- oder Rechtfertigungsgrund ausgeschlossen worden ist, erscheint eine restriktive Auslegung dieser Bestimmung insoweit nicht möglich. Als grundrechtliche Begrenzung der Auslegung des Art. 58 MilitärStGB kommt allenfalls die Meinungsäußerungsfreiheit des Art. 26 TV²¹⁹ und die

²¹⁸ GS des Militärkassationshofs, Urt. v. 12.4.1971, E.1971/96, K.1971/140, zit. bei Gözübüyük Kommentar II S. 213. Dies schließt nicht aus, dass die Straftaten aus anderen Gründen als Militärstraftat zu qualifizieren sind, etwa wenn der Täter selbst Soldat ist oder die Straftat auf militärischem Gelände begangen wird.

²¹⁹ Die Vorschrift in meiner Übersetzung:

"Jedermann hat das Recht, seine Meinungen und Überzeugungen in Wort, Schrift, Bild oder auf anderem Wege allein oder gemeinschaftlich zu äußern und zu verbreiten. Diese Freiheit umfasst auch die Freiheit des Empfangs oder der Abgabe von Nachrichten und Ideen ohne Eingriff öffentlicher Behörden. Der Vorschrift dieses Absatzes steht nicht entgegen, Veröffentlichungen durch Radio, Fernsehen, Kino oder ähnliche Mittel einem Genehmigungssystem zu unterwerfen.

Der Gebrauch dieser Freiheiten kann zu den Zwecken der Verhinderung von Straftaten, der Bestrafung von Straftätern, der Nichtaufdeckung von ordnungsgemäß als Staatsgeheimnisse bestimmten Informationen, des Schutzes des Rufs oder der Rechte sowie des Privat- oder Familienlebens anderer oder von durch das Gesetz vorgesehenen Berufsgeheimnissen oder der den Erfordernissen gemäßen Ausübung der Rechtsprechungsaufgaben beschränkt werden.

Bei der Äußerung oder Verbreitung von Meinungen darf keine durch Gesetz verbotene Sprache verwendet werden. Gegen dieses Verbot verstößende geschriebene oder gedruckte Papiere, Schallplatten, Ton- oder Videobänder sowie andere Ausdrucksmittel werden aufgrund einer verfahrensgemäß ergangenen richterlichen Entscheidung oder bei Gefahr im Verzuge auf Anordnung einer durch Gesetz ermächtigten Behörde beschlagnahmt. Die die Anordnung zur Beschlagnahme erteilende Behörde teilt diese innerhalb von vierundzwanzig Stunden dem Richter mit. Der Richter entscheidet über dieses Vorgehen innerhalb von drei Tagen.

Pressefreiheit des Art. 28 TV²²⁰ in Betracht. Diese wiederum unterliegen der oben beschriebenen Schranke der "nationalen Sicherheit" des Art. 13 TV. Dies bedeutet jedoch immerhin, dass das zuständige Gericht die Tathandlung wird näher untersuchen und gegebenenfalls eine Abwägung zwischen den verfassungsrechtlich geschützten Positionen wird vornehmen müssen. Eine Rechtsprechung hierzu liegt mir jedoch zur Zeit noch nicht vor.

Vorschriften, welche den Gebrauch der Mittel zur Verbreitung von Nachrichten und Meinungen regeln, gelten, wenn sie ihre Verbreitung nicht behindern, nicht als Beschränkung der Freiheit zur Meinungsäußerung und -verbreitung."

²²⁰ Die Vorschrift in meiner Übersetzung:

"Die Presse ist frei, Zensur findet nicht statt. Die Gründung einer Druckerei darf nicht an die Bedingung einer Genehmigung oder der Leistung einer finanziellen Sicherheit gebunden werden.

Veröffentlichungen in einer durch Gesetz verbotenen Sprache sind unzulässig.

Der Staat trifft die Maßnahmen zur Gewährleistung der Presse- und Informationsfreiheit.

Bei der Beschränkung der Pressefreiheit finden die Vorschriften der Artikel 26 und 27 der Verfassung Anwendung.

Wer Nachrichten oder Schriften, welche die innere und äußere Sicherheit des Staates, die unteilbare Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk bedrohen oder zur Begehung einer Straftat oder zu Aufstand oder Aufruhr ermuntern oder im Zusammenhang mit geheimen Informationen des Staates stehen, schreibt oder drucken lässt oder zu demselben Zweck druckt sowie anderen übergibt, ist gemäß den Vorschriften des diese Straftaten betreffenden Gesetzes verantwortlich. Die Verteilung kann im Maßnahmenwege durch richterliche Entscheidung, bei Gefahr im Verzuge durch Anordnung einer durch Gesetz ausdrücklich ermächtigten Behörde verhindert werden. Die zuständige Behörde, welche die Verteilung verhindert, teilt diese Entscheidung spätestens innerhalb von vierundzwanzig Stunden dem zuständigen Richter mit. Bestätigt der zuständige Richter diese Entscheidung nicht innerhalb von achtundvierzig Stunden, gilt die Entscheidung zur Verhinderung der Verteilung als unwirksam.

Vorbehaltlich der Entscheidungen des Richters, welche mit dem Ziel der zweckgemäßen Durchführung der Rechtsprechungsaufgabe innerhalb der durch das Gesetz gezogenen Grenzen ergehen, ist ein Verbot von Veröffentlichungen über Ereignisse unzulässig.

Periodische oder unperiodische Publikationen können, wenn wegen im Gesetz bestimmter Straftaten Ermittlungen oder die Verfolgung eingeleitet sind, aufgrund richterlicher Entscheidung, und wenn im Hinblick auf den Schutz der unteilbaren Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk, der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, des Sittengesetzes und im Hinblick auf die Verhinderung von Straftaten Gefahr im Verzuge ist, aufgrund der Anordnung einer durch Gesetz ausdrücklich ermächtigten Behörde beschlagnahmt werden. Die Behörde, welche die Entscheidung zur Beschlagnahme getroffen hat, teilt diese Entscheidung spätestens innerhalb von vierundzwanzig Stunden dem zuständigen Richter mit; bestätigt der Richter diese Entscheidung nicht spätestens innerhalb von achtundvierzig Stunden, gilt die Entscheidung zur Beschlagnahme als unwirksam.

Für die Beschlagnahme und Einziehung von periodischen oder unperiodischen Publikationen wegen Ermittlungen oder der Verfolgung wegen Straftaten finden die allgemeinen Vorschriften Anwendung.

In der Türkei veröffentlichte periodische Publikationen können, wenn sie wegen gegen die unteilbare Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk, die Grundprinzipien der Republik, die nationale Sicherheit und das Sittengesetz verstoßenden Veröffentlichungen verurteilt sind, durch Gerichtsbeschluss vorübergehend geschlossen werden. Jede Publikation, die eine offensichtliche Fortsetzung der geschlossenen Publikation darstellt, ist verboten; diese wird aufgrund richterlicher Entscheidung beschlagnahmt."

V. Art. 63 MilitärStGB (Nichtantritt zum Militärdienst)

Diese Vorschrift lautet in meiner Übersetzung:

"1. A) - Wer im Frieden ohne annehmbare Entschuldigung²²¹ der Musterung fernbleibt, sich dem Dienst entzieht, versteckt²²² oder desertiert, wird, wenn er nach Abmarsch der ersten Gruppe seiner zu musternden oder einzuziehenden Altersgenossen oder Kameraden oder im Falle der Einberufung aus der Reserve nach dem Abmarsch der übrigen Altersgenossen aus Mannschaften und Unteroffizieren innerhalb von sieben Tagen freiwillig antritt, mit bis zu einem Monat, und wenn er ergriffen wird, mit bis zu drei Monaten; wenn er nach sieben Tagen innerhalb von drei Monaten freiwillig antritt, mit drei Monaten bis zu einem Jahr, wenn er ergriffen wird, mit vier Monaten bis zu anderthalb Jahren; wenn er nach drei Monaten freiwillig antritt, mit vier Monaten bis zu zwei Jahren, wenn er ergriffen wird, mit sechs Monaten bis zu drei Jahren Zuchthaus bestraft.

B) Wer aus der in A bezeichneten Truppe angetreten oder ergriffen worden ist und sich vor Ankunft am Ort der Stationierung heimlich entfernt, wird zusätzlich mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahr bestraft.

2. (...)"

Mit den angegebenen Strafen wird also sanktioniert, wer den Militärdienst erst gar nicht antritt oder der Einberufung aus der Reserve nicht Folge leistet bzw. der Musterung unentschuldigt fernbleibt.

VI. Art. 66 MilitärStGB (Fahnenflucht)

„1. Die unten aufgeführten Militärpersonen werden mit Gefängnis von einem bis zu drei Jahren bestraft:

A) wer sich von seiner Einheit oder dem Ort, an dem er Dienst zu verrichten hat, ohne Erlaubnis für mehr als sechs Tage entfernt;

B) wer sich von seiner Einheit oder dem Ort, an dem er Dienst zu verrichten hat, zum Zwecke des Urlaubs, der Genesung oder der Kur entfernt und den Zeitpunkt der Rückkehr unentschuldigt um mehr als sechs Tage überschreitet;

2. In den unten aufgeführten Fällen beträgt die Gefängnisstrafe nicht weniger als zwei Jahre:

A) wenn der Täter eine Waffe, Munition und deren Zubehör oder Transportmittel oder Tiere oder irgendeine zu Zwecken der Streitkräfte bestimmte Sache mit sich nimmt;

B) wenn der Täter während der Ausübung seines Dienstes desertiert;

C) wenn es sich um einen Wiederholungstäter handelt.

3. Für den Fall der Mobilmachung werden die aufgeführten Fristen auf die Hälfte herabgesetzt.

²²¹ Als Entschuldigungsgründe gelten: Krankheit, Untersuchungshaft, Strafhaft, Unbenutzbarkeit der Verkehrswege, Stillstand der Transportmittel, Tod eines nahen Verwandten u.ä., vgl. Art. 47 WG; Polatcan S. 320 (Auflage 1982!).

²²² saklı kalmak: das Verstecken ist nicht wörtlich zu nehmen (dies würde vom Desertieren erfasst), sondern bedeutet z.B. die Verschleierung durch fehlende Angaben im Personen- und Wehrregister (Polatcan/Erdem S. 43).

Hier geht es um die Entfernung von der Einheit nach Antritt des Militärdienstes. Das Mindeststrafmaß ist 1989 erhöht worden. Das Strafmaß bleibt in der Regel infolge der Anwendung von Strafmilderungsbestimmungen unter einem Jahr.²²³

VII. Art. 86 MilitärStGB (Befehlsverweigerung)

Diese Vorschrift lautet in meiner Übersetzung:

"Wer vorsätzlich oder fahrlässig durch unvollständige Ausführung, Abänderung oder Überschreitung eines dienstlichen Befehls seine Gehorsamspflicht verletzt, wird mit kurzzeitigem Gefängnis und im Wiederholungsfalle mit bis zu sechs Monaten Gefängnis bestraft."

VIII. Art. 87 MilitärStGB

Diese Vorschrift lautet in meiner Übersetzung:

"1. Wer einen dienstlichen Befehl vorsätzlich nicht ausführt, den Gehorsam durch Tat oder Wort verweigert oder nach Wiederholung des Befehls auf dem Ungehorsam besteht, wird mit bis zu zwei Jahren Gefängnis bestraft.

2. (...)"

Diese Vorschrift ist vor allem für Zeugen Jehovas von Bedeutung, die aus Glaubensgründen den Dienst an der Waffe verweigern. Die Bedeutung dieser Vorschrift hat in der Praxis jedoch abgenommen.

IX. Art. 88 MilitärStGB

Diese Vorschrift lautet in meiner Übersetzung:

"Wer den Verstoß gegen die Gehorsamspflicht im Sinne des Art. 87 vor der versammelten Einheit oder gegen den Befehl "zu den Waffen" oder in bewaffnetem Zustand oder um sich teilweise oder vollständig dem Dienst zu entziehen, begeht, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren, im Mobilmachungsfalle mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren und gegenüber dem Feind mit nicht weniger als zehn Jahren Zuchthaus bestraft."

Der Wortlaut der Art. 86 - 87 MilitärStGB braucht an dieser Stelle nicht weiter erläutert zu werden. Aufmerksam zu machen ist lediglich darauf, dass Art. 88 dem Vorgesetzten Manipulationsmöglichkeiten eröffnet, da er durch Wahl des Ortes und der Zeit die Erfüllung des Tatbestandes herbeiführen kann, etwa indem er den Verweigerer auffordert, seine Befehlsverweigerung vor der Truppe zu wiederholen.

X. Wiederholung

Die Praxis der Militärgerichte hat auch für Militärstraftaten die Vorschriften über die wiederholte Begehung von Straftaten aus dem zivilen StGB übernommen. Das Recht der Konkurrenzen führt demzufolge für jede Tat zu einer Einzelbewertung mit der entsprechenden Kumulation der

²²³ Mir liegen zahlreiche über das Amtsblatt öffentlich zugestellte Urteile türkischer Militärgerichte vor, aus denen sich die Strafzumessungspraxis recht gut erkennen lässt.

Strafen²²⁴. Allerdings hat der Militärkassationshof die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen im Ergebnis begrenzt, etwa indem er klargestellt hat, dass der mehrmalige Nichtantritt solange eine einzige Tathandlung darstellt, als der Betreffende nicht festgenommen wird oder freiwillig sich zum Dienst meldet, und zwar auch dann, wenn er mehrere Einberufungsbefehle mißachtet²²⁵; danach dürften dann ohnehin die Fahnenfluchtatbestände einschlägig sein, die eigene Wiederholungsvorschriften enthalten.

XI. Einfluss auf Dauer des Wehrdienstes

a) Auf die Dauer des Wehrdienstes hat die Begehung einer Militärstraftat nur noch unter bestimmten Voraussetzungen Einfluss; die früher existente "Nebenstrafe" des Verfalls bisher abgeleiteter Wehrdienstzeiten (Art. 29 iVm 38 MilitärStGB) ist 1989 abgeschafft worden²²⁶, ist jedoch noch auf vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes begangene Delikte anzuwenden, wie die Vereinigten Senate des Militärkassationshofs in einer Entscheidung entschieden haben²²⁷. Dabei wurde auf eine Übergangsregelung des Änderungsgesetzes verwiesen, die eindeutig klarstelle, dass zwar der Verfall bisher abgeleiteter Dienstzeiten aus dem MilitärStGB gestrichen werden, jedoch dadurch nicht die Wirkung einer Amnestie erhalten sollte. Den Versuchen anderer Spruchkörper in ihren konfligierenden Urteilen, ihren Bedenken wegen des Verstoßes gegen grundlegende Prinzipien des Strafrechts²²⁸ durch Auslegungsversuche abzuwehren, erteilten die Vereinigten Senate eine Absage: der klare Wortlaut könne nur durch den Gesetzgeber, nicht durch Auslegung ausgehebelt werden. Der Militärkassationshof erteilte damit zugleich der inzidenten Normenkontrolle eine Absage, kam aber offenbar auch nicht auf den Gedanken, dem Verfassungsgericht vorzulegen. Soweit also während der Tatzeit noch die Möglichkeit bestand, den Täter zum erneuten vollständigen Ableisten des Militärdienstes zu verurteilen, kann dies auch heute noch geschehen.

b) Da gemäß Art. 38 MilitärStGB a.F. die Nebenstrafe nur in den durch die betreffende Strafvorschrift ausdrücklich bestimmten Fällen erfolgen kann, kommt sie für den Nichtantritt zum Wehrdienst - naturgemäß - nicht in Betracht, dagegen jedoch im Falle der Fahnenflucht (Art. 66 MilitärStGB).

²²⁴ Vgl. dazu Erman S. 241.

²²⁵ GS des Militärkassationshofs, Urt. v. 20.3.1992, E.1992/3, K.1992/1, RG Nr. 21264 v. 24.6.1992, S. 5 ff.: die Erfüllung des Tatbestandes beginnt mit dem Wegbleiben und endet mit der Festnahme oder dem freiwilligen Antritt.

²²⁶ Änderung des MilitärStGB durch Gesetz Nr. 3574 v. 14.6.1989, RG Nr. 10198 v. 17.6.1989.

²²⁷ GS des Militärkassationshofs, Urt. v. 9.3.1990, E.1990/2, K.1990/2, RG Nr. 20589 v. 29.7.1990, S. 31 ff.

²²⁸ Art. 2 türk. StGB gebietet bei Geltung verschiedener Gesetze in den Zeitpunkten von Tat und Verurteilung die Anwendung des jeweils milderen Gesetzes.

G. Internationales Strafrecht

I. Allgemeine Bemerkungen zum Grundsatz *ne bis in idem*

a) Ob es sich beim Grundsatz des "ne bis in idem" um einen Grundsatz mit Verfassungsrang handelt, ist umstritten²²⁹. Dennoch sei eine kurze Bemerkung zur türkischen Verfassungsordnung angebracht. Die Türkei verfügt nach den Verfassungen von 1924 und 1961 nunmehr seit 1982 über die dritte republikanische Verfassung. Den Grundsatzvorschriften über die türkische Staatsordnung, zu denen auch die ausdrückliche Normierung der Geltung des Rechtsstaatsprinzips zählt, folgt ein sehr ausführlicher Grundrechtsteil, dessen Umfang in erster Linie auf einen gründlich geregelten und in mancher Hinsicht umstrittenen Schrankenapparat zurückzuführen ist²³⁰. Der Grundrechtsteil enthält auch die klassischen Prozessgrundrechte, insbesondere das Prinzip "nulla poena sine lege" (Art. 38 türk. Verf.). Dass der Grundsatz *ne bis in idem* auch in der Türkei Verfassungsrang besitzt, ließe sich vor dem Hintergrund dieser Verfassung gut begründen sowie eines anderen Umstandes gut begründen: das türkische türkische Verfassungsgericht zieht regelmäßig die EMRK zur Interpretation der Grundrechtsbestimmungen der türkischen Verfassung heran; dies gilt in jedem Falle für den Grundsatz des fairen Verfahrens (hergeleitet aus Art. 6 EMRK)²³¹ und kann auch auf *ne bis in idem* übertragen werden, der in Art. 4 des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK ausdrücklich normiert ist.

b) *Ne bis in idem* findet seinen Niederschlag vor allem aber im türkischen allgemeinen Strafrecht selbst²³²; er ergibt sich - ohne ausdrücklich genannt zu sein - aus der Systematik der Ausnahmen, die in den Art. 3 und 4 niedergelegt sind und zugleich wesentliche Aussagen zur Frage der Strafbarkeit von im Ausland begangenen Taten in der Türkei enthalten. Auch nach deutschem Recht gilt dieser Grundsatz übrigens - vorbehaltlich bestimmter völkerrechtlicher Vereinbarungen wie etwa das Europäische Auslieferungsübereinkommen - nur für deutsche Gerichte²³³.

II. Art. 3 türk. StGB

1. Text

Art. 3 türk. StGB lautet in meiner Übersetzung:

²²⁹ Vgl. Kunter S. 112, Fußnote 206.

²³⁰ Vgl. Sabuncu ZfTS 1/89, S. 35 ff.; Rumpf, Rechtsstaatsprinzip S. 84 ff. mwN.

²³¹ Vgl. Rumpf, Rechtsstaatsprinzip S. 307 f.; dies ist inzwischen ständige Rechtsprechung.

²³² Vgl. Yüce S. 107 ff.; Dönmezer/Erman I Nr. 403; 1. StrS des Kassationshofs, Urt. v. 25.1.1990, YKD 1990, S. 741 f.; 5. StrS des Kassationshofs, Urt. v. 14.6.1982, zit. bei Gözübüyük Kommentar I S. 85.

²³³ Vgl. dazu und zu den Ansätzen zu einer Internationalisierung dieses Grundsatzes Sigmar Uhlig/Wolfgang Schomburg/Otto Lagodny, IRG-Kommentar, München 1992, Einl Rdz.20 mwN. Auch Art. 4 ZP 7 beschränkt die Geltung auf das Verbot der Doppelbestrafung durch Gerichte des gleichen Staates.

"Wer in der Türkei eine Straftat begeht, wird gemäß den türkischen Gesetzen bestraft und, wenn er die türkische Staatsangehörigkeit besitzt, auch dann strafrechtlich verfolgt, wenn er wegen dieser Tat bereits im Ausland verurteilt bzw. freigesprochen worden ist.

Ein Ausländer, der wegen einer solchen Tat bereits im Ausland verurteilt bzw. freigesprochen worden ist, wird auf Verlangen des Justizministers in ebenfalls in der Türkei strafrechtlich verfolgt."

2. Erläuterungen

Interessant wird die Auslegung dieser Bestimmung im Hinblick auf solche Taten, die als "Distanzdelikte"²³⁴ oder "Auslandstaten mit Inlandsbezug" bezeichnet werden können. Solche Delikte liegen etwa vor, wenn sich der Täter nicht in der Türkei aufhält und die eigentliche Tathandlung im Ausland begeht, der Erfolg jedoch in der Türkei eintritt.

Zunächst ist festzustellen, dass es für die Bestimmung des Tatorts nicht darauf ankommt, wo sich der Täter aufhält.²³⁵

Im Hinblick auf den Inhalt einer Anzeige mit strafrechtlich relevantem Inhalt stellt sich die Frage dann konkreter: ist hier der Ort der Abfassung und Aufgabe der Anzeige maßgeblich oder der Ort des Adressaten? Ein klarer Stand von Rechtsprechung und Lehre in der Türkei lässt sich nur schwer feststellen. Dönmezer/Erman ziehen die „eingeschränkt gemischte Lehre“ vor.²³⁶ Hiernach kommt es sowohl auf den Handlungsort als auch auf den Erfolgsort an, wobei der Begriff des Erfolgs eingeschränkt wird: nur der der Tathandlung am nächsten liegende Erfolg zählt.²³⁷ Erem spricht sich einerseits für die gemischte Theorie aus mit der Folge, dass uneingeschränkt sowohl Handlungsort als auch Erfolgsort als Tatort zu gelten haben mit der Begründung, dies komme dem Geltungsanspruch des türkischen StGB am ehesten entgegen.²³⁸ Sicher ist jedenfalls, dass die Auffassung, es komme allein auf den Handlungsort an, in der türkischen Lehre und Rechtsprechung keine Stütze findet.

Anders gelagert ist das Problem bei Unterlassungsdelikten wie etwa beim Nichtantritt zum Wehrdienst. Hier dürfte es keine Schwierigkeiten mit der Tatortbestimmung geben. Bei Unterlassungsdelikten wird der Tatort durch den Ort bestimmt, wo die unterlassene Handlung

²³⁴ Malkoç/Güler I S. 49; Dönmezer/Erman I Nr. 383.

²³⁵ Erem Kommentar I S. 66.

²³⁶ Dönmezer/Erman I Nr. 387.

²³⁷ Beispiel: Der Pilot wird im bulgarischen Luftraum angeschossen und stirbt in einem Istanbul Krankenhaus. Die Rechtsprechung hatte als Tatort auch Istanbul angesehen, Dönmezer/Erman lehnen dies ab, weil der Erfolg der Verletzung bereits im bulgarischen Luftraum eingetreten sei.

²³⁸ Erem Kommentar I S. 64 (Beispiele: im Ausland auf ein Schiff verbrachte Bombe explodiert in der Türkei; außerhalb der Türkei eingenommenes Gift fängt in der Türkei an zu wirken). Vgl. auch den Fall des inzwischen verstorbenen Fundamentalistenführers Cemalettin Kaplan, gegen den in der Türkei zahlreiche Strafverfahren wegen importierter Videokassetten und Schriften eingeleitet wurden (u.a. Cumhuriyet v. 27.2.1992; Anwendung des Art. 312 türk. StGB)

hätte erfolgen müssen sowie durch den Ort des Eintritts des Erfolgs²³⁹; beide liegen hier in der Türkei, so dass hier kein Fall des Distanzdelikts vorliegt und türkisches Strafrecht ohne weiteres zur Anwendung kommt.

III.Art. 4 türk. StGB

1. Allgemein

Gemäß Art. 4 türk. StGB kommt die Bestrafung in der Türkei auch bestimmter solcher Delikte in Betracht, die im Ausland begangen worden sind, bei denen also Tathandlung und Erfolg im Sinne der oben aa) angesprochenen Theorien im Ausland begangen worden bzw. eingetreten sind. Die Vorschrift lautet (in meiner Übersetzung)²⁴⁰:

"Gegen einen Türken oder Ausländer, der im Ausland eine Straftat gegen die Persönlichkeit des Staates oder eine Straftat im Sinne der Art. 316, 317, 318, 319, 320, 323, 324, 332 oder 333 begeht, wird von Amts wegen ein Strafverfahren eingeleitet und die in den aufgeführten Vorschriften vorgesehene Strafe verhängt.

Ein Strafverfahren wird auf Verlangen des Justizministers auch dann eingeleitet, wenn gegen den Täter bereits ein ausländisches Urteil ergangen ist, sofern die Tat nicht in der Fälschung ausländischen Geldes besteht.

Gegen denjenigen, der im Ausland im Namen der Türkei ein Amt oder eine Aufgabe übernommen hat und im Zusammenhang mit diesem Amt oder dieser Aufgabe eine Straftat verübt hat, wird ein Strafverfahren eingeleitet."

Diese Vorschrift stellt eine Ausnahme vom Grundsatz "ne bis in idem" dar²⁴¹ und ist ein Ausdruck des Grundsatzes, dass der türkische Staat seinen Strafanspruch ungeachtet territorialer Grenzen dann erhebt, wenn das verletzte Schutzgut oder die Tat eine Verbindung zum türkischen Staat aufweisen (Durchbrechung des Territorialprinzips). Für türkische Staatsangehörige in Deutschland, die sich hier politisch betätigen, ist Art. 4 türk. StGB von grundlegender Bedeutung; theoretisch kann über Art. 4 auch die Strafverfolgung von Ausländern ausgelöst werden.²⁴²

Die Vorschrift gilt hier für solche Straftaten, die nach türkischer Auffassung die türkische politische, wirtschaftliche, rechtliche und soziale Ordnung bedrohen²⁴³; nicht hierzu gehören Straftaten gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung (z.B. Art. 311, 312).²⁴⁴ Als Täter kommen türkische Staatsangehörige und Ausländer in Betracht. Zum sachlichen Anwendungsbereich

²³⁹ Vgl. Dönmezer/Erman I Nr. 389; vgl. auch Erem Kommentar I S. 64 (zum Erfolgsort).

²⁴⁰ In der Fassung des Gesetzes Nr. 3756 v. 6.6.1991, RG Nr. 20901 v. 14.6.1991.

²⁴¹ Vgl. 5. StrS des Kassationshofs, Urt. v. 14.6.1982, E.1982/2880, K.1982/2426, zit. bei Savaş/Mollamahmutoglu I S. 192 f.

²⁴² Dies ist Anfang der achtziger Jahre z.B. gegen den deutschen Journalisten Jürgen Roth geschehen, gegen den in der Türkei ein Strafverfahren nach Art. 142 türk. StGB eingeleitet worden war.

²⁴³ Vgl. GS des Kassationshofs, Urt. v. 26.12.1988, YKD 1989, S. 398 ff.

²⁴⁴ Erem Kommentar I S. 80.

gehören insbesondere die Staatsschutzdelikte.²⁴⁵ Ob damit nur die im türk. StGB aufgeführten Delikte der Art. 125 ff. gehören, wird nachfolgend erörtert werden.

Wie Art. 4 Abs. 1 ausdrücklich festlegt, wird die Strafverfolgung von Amts wegen eingeleitet²⁴⁶; liegt ein ausländisches Urteil bereits vor, hat noch der Justizminister zuzustimmen.

2. Zur Anwendbarkeit auf das ATG

Deutsche Verwaltungsgerichte gehen zunehmend davon aus, dass Art. 4 türk. StGB nicht auf die Straftaten des ATG anzuwenden sei.²⁴⁷ Begründbar scheint diese Rechtsprechung auf den ersten Blick damit, dass rechtskräftige Urteile, die eine Anwendbarkeit des Art. 4 türk. StGB auf das ATG bestätigen, nicht bekannt geworden sind.²⁴⁸

Hiergegen einzuwenden sind folgende Gesichtspunkte:

Zunächst ist bei der **Auslegung** des Art. 4 türk. StGB äußerste Vorsicht geboten. Eine reine Wortlautinterpretation ist hier völlig untauglich. Auch wenn im Jahre 1991 die Begrifflichkeit an die Überschrift des einschlägigen Abschnitts des türk. StGB zu den Staatsschutzdelikten angepasst wurde, so bedeutet dies keineswegs, dass damit gemeint sei, die Anwendbarkeit des Art. 4 türk. StGB auf die dort aufgeführten Strafvorschriften zu beschränken. Dies widerspräche im Übrigen jeglicher rechtspolitischen Logik.

Tatsache ist lediglich, dass in der Türkei das Problem „nicht diskutiert“ wird, wie mir ein führender Strafrechtslehrer bestätigt hat. Derselbe Kollege hält es aber andererseits für selbstverständlich, dass Art. 4 türk. StGB auf das ATG anwendbar ist. Die Begründung hierfür ist so einfach, dass nicht einmal ein Verstoß gegen das strafrechtliche Analogieverbot zu befürchten ist:

Art. 4 türk. StGB enthält zum einen eine Anzahl ausdrücklich aufgeführter Vorschriften, zum andern einen Hinweis auf einen Komplex von Strafvorschriften unter dem Titel „Straftaten gegen die Persönlichkeit des Staates“. Dies ist bemerkenswert, wenn man bedenkt, dass die Vorschrift ansonsten einschlägige Artikel des StGB ausdrücklich aufführt und die Verjährungsvorschrift des Art. 102 etwa sich nicht mit dem Begriff Delikte gegen die Persönlichkeit des Staates begnügt, sondern den Abschnitt, für den der Wegfall der Verjährungsfristen für im Ausland begangene Taten gilt, genau benennt. Dagegen benennt Art. 4 nicht den betreffenden Abschnitt des türk.

²⁴⁵ Malkoç/Güler I S. 57.

²⁴⁶ Vgl. GS des Kassationshofs, Urt. v. 26.12.1988, E.1988/1-325, K.1988/566, zit. bei Savaş/Mollamahmutoglu I S. 190 (Papstattentat).

²⁴⁷ OVG Münster, Beschluss v. 31.4.1998, 25 A 233/94.A, S. 12 f.

²⁴⁸ Möglicherweise ist auch Anlass hierfür ein Satz von Kleinjans S. 90: „Mit dieser Änderung [des Art. 4] sollte klargestellt werden, dass unter die Bestimmung des Art. 4 Abs. 1 TStGB nur die Staatsschutzdelikte des Ersten Teils des Zweiten Buches des TStGB fallen (Art. 125 bis 173 TStGB) und nicht etwa die Verbrechen gegen die Staatsverwaltung (Art. 201 bis 281 TStGB).“ Wer sich allerdings für die von den genannten Verwaltungsgerichten vertretene Auffassung hierauf beruft, hat den Text bei Kleinjans nicht weitergelesen.

StGB, sondern verwendet lediglich dessen Überschrift. Dies ist - gegenüber der ausdrücklichen Nennung von Artikeln des StGB - bemerkenswert.

Dem Standpunkt, dass - z.B. wegen der zeitlichen Nähe zur Einführung des ATG (1991) - die Nennung besagten Titels nur auf den betreffenden Abschnitt des StGB hinweisen soll, ist zu entgegnen: gerade wenn das ATG - seinerzeit frisch in Kraft getreten - ausgenommen werden sollte, hätte nahegelegen, die geringfügige Änderung des Art. 4 türk. StGB zum Anlass zu nehmen, Klarheit zu schaffen, also das ATG ausdrücklich auszuschließen oder in Art. 4 türk. StGB einen unmissverständlichen Bezug zum 2. Buch 1. Teil 1. Abschnitt herzustellen. Dies ist aber nicht geschehen.

Tatsächlich hatte die Änderung auch nicht den Zweck, eine solche Beschränkung vorzunehmen. Vielmehr hatte der Wortlaut des Art. 4 türk. StGB bereits seit Ende der dreißiger Jahre mit demjenigen der Titelüberschrift zu den Staatsschutzdelikten nicht übereingestimmt. Diese Titelüberschrift war aber seit jeher mehr als eine Überschrift: sie war das Synonym für das Staatsschutzstrafrecht schlechthin.²⁴⁹

Hinzuweisen ist insoweit auch auf ein wichtiges Urteil des türkischen Kassationshofs im Zusammenhang mit dem Papstattentat.²⁵⁰ Nachdem sowohl das Ausgangsgericht als auch der 1. Strafsenat des Kassationshofs eine Anwendung von Art. 4 StGB auf den Papstattentäter abgelehnt hatten, stellte der Große Strafsenat am 26.12.1988 einstimmig fest, dass Art. 4 türk. StGB anwendbar sei. Nur begrenzt interessant ist hier, dass das Urteil im wesentlichen auf einer Subsumtion unter Art. 164 ff. türk. StGB beruht, der das Attentat auf einen ausländischen Staatsoberhaupt unter Strafe stellt. Wichtig für das vorliegende Problem ist aber die Definition des Staatsschutzdelikts. Der Kassationshof macht deutlich, dass die erst später eingeführte Bezeichnung „Straftat gegen die Persönlichkeit des Staates“ synonym sei mit „Straftat gegen die Sicherheit des Staates“. Wenn der Gesetzgeber später (1991) die Begrifflichkeit des Art. 4 türk. StGB anpasst, ohne zugleich eine Abgrenzung gegenüber dem ATG vorzunehmen, dann geht das über eine redaktionelle Änderung nicht hinaus. Es bleibt dabei, dass Art. 4 türk. StGB auf alle Straftaten anwendbar ist, die die „Sicherheit des Staates“ betreffen.

Geht man das Problem von der Seite des ATG her an, gilt:

Mit der Einführung des Antiterrorgesetzes wurde eine neue Phase eingeläutet: Schlagwort war nun nicht mehr nur die Persönlichkeit des Staates, sondern der „Terror“ bzw. „Terrorismus“. Es wurde lediglich der begriffliche Schwerpunkt verlagert. Aus der ausführlichen amtlichen Begründung lässt

²⁴⁹ Vgl. die Diskussion bei İçel/Donay S. 196. Vgl. auch Malkoç/Güler I S. 57.

²⁵⁰ Einschließlich der Urteile der Vorinstanzen weitestgehend wörtlich zitiert bei: İçel/Donay S. 197 ff. (FN 277a).

sich der Grund ohne weiteres erkennen:²⁵¹ es geht ganz wesentlich um die Legitimierung des Staatsschutzstrafrechts und die Bekämpfung entsprechender Delikte im demokratischen Rechtsstaat. Das ATG war - während das StGB als unzureichende, lediglich auf das materielle Recht bezogene Teilregelung angesehen wurde - als „Paket“ konzipiert: materielles Strafrecht, handlich verpackt nicht nur für die Justiz, sondern auch für die Ermittlungsbehörden, einschließlich von Schutzmaßnahmen zugunsten der Ermittler - insgesamt also ein durchaus modernes Gesetz zur Bekämpfung des Terrors. Dass es hier zugleich um Staatsschutz geht, bedarf überhaupt keiner Diskussion. Dies ergibt sich bereits aus der Materie als solcher.²⁵² Darüber, dass das ATG auch aus dem Anwendungsbereich des Art. 4 türk. StGB herausgenommen wurde, findet sich in der amtlichen Begründung kein Wort.

Der Sache nach ist das Antiterrorgesetz „Staatsschutzstrafrecht“. Die dort aufgeführten Delikte richten sich gegen die Sicherheit des Staates.

Welchen Platz das ATG im Staatsschutzstrafrecht einnimmt, zeigen auch verschiedene Vorschriften des ATG selbst: Gemäß Art. 5 ATG werden die Strafen, die wegen bestimmter Staatsschutzdelikte des 1. Teils im 2. Buch (Titel wie bekannt: Straftaten gegen die Persönlichkeit des Staates) zu verhängen sind, um die Hälfte erhöht. Gemäß Art. 17 ATG werden die Möglichkeiten der bedingten Entlassung (auf Bewährung) zulasten der betroffenen Täter beschränkt: bei zeitigen Freiheitsstrafen sind - statt der Hälfte - drei Viertel der Strafe abzusitzen.²⁵³ Auch die Möglichkeiten der Umwandlung in eine Geldstrafe sind eingeschränkt. Und schließlich ist mit Art. 9 ATG ausdrücklich die Zuständigkeit der Staatssicherheitsgerichte bestimmt worden. Aus all diesen Bestimmungen ergibt sich, dass das ATG im Mittelpunkt des Staatsschutzinteresses steht.

Nach all dem ist es - dogmatisch - unhaltbar, die Unanwendbarkeit des Art. 4 türk. StGB auf Art. 7 und 8 ATG anzunehmen.

Wenn die Verwaltungsgerichte zutreffenderweise allein auf die **Praxis** in der Türkei abstellen würden, könnten Beschlüsse wie der des OVG Münster durchaus aufrechterhalten bleiben. Dennoch sollte nicht außer acht gelassen werden, welche Gründe das Fehlen einer solchen Praxis haben kann:

²⁵¹ Im Wortlaut wiedergegeben bei Akbulut S. 3 ff.

²⁵² So dann auch konsequent İcel/Donay S. 196: „Bei den Straftaten gegen die Sicherheit des Staates handelt es sich unserer Auffassung nach nicht nur um die im StGB geregelten Delikte. Auch Straftaten in besonderen Gesetzen, die ihrer Qualität nach Folgen für die Sicherheit des Staates zeitigen können, können von Art. 4 erfasst werden. Diesbezüglich sind zuerst die Vorschriften des Gesetzes Nr. 3713 zur Bekämpfung des Terrors zu nennen.“

²⁵³ Sehr kritisch hiergegen Akbulut S. 147 ff. Bei Akbulut handelt es sich übrigens um einen Militär Richter.

Zum einen ist die Veröffentlichungspraxis des Kassationshofs im Staatsschutzbereich äußerst restriktiv. Seit Inkrafttreten des ATG sind lediglich eine knappe Handvoll Entscheidungen zu den einschlägigen Vorschriften (Art. 125, 146, 168, 169 StGB, 7 und 8 ATG) in der amtlichen Entscheidungssammlung veröffentlicht worden. Dem stehen eine Flut von Pressenachrichten und im Übrigen die regelmäßig wiederkehrenden Statistiken zur Belastung der Staatssicherheitsgerichte gegenüber.

Interessant ist insoweit das Beispiel des Sprachenverbotsgesetzes, das 1983 in Kraft und 1991 aufgrund einer Vorschrift des ATG außer Kraft gesetzt wurde. Seit ca. 1986 habe ich in Gutachten auf die Anwendbarkeit des Sprachenverbotsgesetzes auch im privaten Bereich hingewiesen; bis dahin war so gut wie keine Praxis zu diesem Gesetz bekanntgeworden. Während bis 1991 nicht ein einziges Urteil des Kassationshofs zu diesem Gesetz veröffentlicht worden war, nahmen ab ca. 1987 die Nachrichten immer mehr zu, wonach Staatsanwaltschaften wegen Verstoßes gegen das Sprachenverbotsgesetz anklagten und schließlich Strafgerichte Urteile hierzu sprachen.

Zum andern bieten die zahlreichen Pressenachrichten zur Verurteilung von In- und Auslandstaten nur begrenzte Anhaltspunkte für die einzelnen Gründe, die das Gericht zu Freispruch oder Verurteilung bewegt haben mögen. Außerdem stehen den Gerichten auch Möglichkeiten offen, das Problem des Art. 4 türk. StGB zu umgehen. Ein Problem stellt diese Bestimmung aber weniger aus dogmatischen als aus diplomatischen Gründen dar. Es darf nicht ausgeschlossen werden, dass die türkische Justiz allein wegen der Auslandsberührung rechtspolitische Bedenken hat. Wie überhaupt schon auch die nur inlandsbezogene Praxis zeigt, hat die Justiz keine Mühe, auf den gleichen Sachverhalt statt des Art. 8 ATG den Art. 312 türk. StGB (Aufstachelung zum Rassenhaß) anzuwenden und damit dem Einwirkungsbereich des Art. 4 türk. StGB zu entgehen. Immerhin: einige wenige Pressenachrichten weisen deutlich genug auf eine Anwendung des Art. 4 türk. StGB bezüglich des ATG hin.²⁵⁴

Ebenfalls nicht unterschätzen darf man die Beweissituation. So sehr davon ausgegangen werden muss, dass zumindest wesentliche prokurdische Aktivitäten von den türkischen Behörden beobachtet werden²⁵⁵, reicht das im Wege geheimdienstlicher Tätigkeit erlangte Material einerseits

²⁵⁴ Verurteilung des ehemaligen Abgeordneten Abdülmelik Fırat wegen eines Vortrages in Deutschland (Cumhuriyet v. 19.2.97); Strafverfahren gegen einen in Deutschland lebenden Schriftsteller beim StaSiG Erzincan wg. separatistischer Propaganda im Ausland (Kurdistan News Nr. 27 [August 1996]). Weitere Angaben bei Kleinjans S. 91. Dort wird auch ein Spiegel-Interview von Yaşar Kemal erwähnt. Soweit mir erinnerlich, wurde Kemal freigesprochen, weil der Tatbestand des Art. 8 ATG in subjektiver Hinsicht nicht erfüllt worden sei. Ob sich das Gericht mit der Anwendbarkeit von Art. 4 türk. StGB auf das ATG auseinandergesetzt hat, ist mir nicht bekannt.

²⁵⁵ Solange in der Türkei vermutet wird, dass die PKK ihre Unterstützung im wesentlichen aus dem Ausland bezieht, und solange die PKK und jegliche prokurdische politische Äußerung als Gefahr für die unteilbare Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk angesehen wird, gehört es zur selbstverständlichen Verpflichtung des türkischen Geheimdienstes, umfassende Aufklärungsarbeit zu leisten. Dies ist eine Frage der Staatsraison, die auch anderen demokratischen Staatswesen durchaus vertraut ist.

möglicherweise noch nicht für eine fundierte Anklage, jedoch immer dazu, den bekanntgewordenen Fall im Zuge polizeilicher Ermittlungen näher zu betrachten - mit all den damit verbundenen Konsequenzen. Die Regel wird sein, dass gewonnene Erkenntnisse zunächst für eine Anklage nicht ausreichen (anders dagegen naturgemäß die Fälle, in denen sich die Betroffenen ausreichend vor breiter Öffentlichkeit geäußert haben), das Verhör dann dazu dient zu prüfen, ob weiteres belastendes Material zusammengetragen werden kann.

3. Auslandstaten mit Inlandsbezug

Unberührt von der Frage nach den Regeln des internationalen Strafrechts bleiben allerdings solche Fälle, in denen nach den allgemeinen Regeln des allgemeinen Strafrechts Straftaten zwar aus dem Ausland gesteuert werden, die Tathandlung sich jedoch ins Inland erstreckt und der Taterfolg dort auch eintritt (vgl. dazu oben zu Art. 3 türk. StGB). Dies dürfte bei solchen Propagandahandlungen der Fall sein, die durch den Verkauf importierter Videokassetten oder Schriften in der Türkei oder über Rundfunk und Fernsehen, das in der Türkei empfangen werden kann, vollendet werden.²⁵⁶

IV. Art. 5 türk. StGB²⁵⁷

Die Vorschrift lautet (in meiner Übersetzung):

"Hat ein türkischer Staatsangehöriger abgesehen von den in Art. 4 aufgeführten Straftaten im Ausland eine Straftat begangen, die nach den türkischen Gesetzen mit einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren bewehrt ist, wird er, wenn er sich in der Türkei aufhält, den türkischen Gesetzen gemäß bestraft.

Ist die Mindeststrafe eine Freiheitsstrafe von weniger als drei Jahren, hängt die Strafverfolgung von einem Antrag des Geschädigten oder der ausländischen Regierung ab.

Ist der Geschädigte Ausländer, setzt eine Strafverfolgung voraus, dass die Tat auch nach den Gesetzen des Tatorts strafbar ist."

Anders als bei Art. 4 findet sich in dieser Bestimmung kein Anhaltspunkt für eine Ausnahme vom Grundsatz *ne bis in idem*²⁵⁸. Soweit der Sachverhalt durch den deutschen Strafrichter erfasst worden ist (z.B. Körperverletzung, Sachbeschädigung etc.) kommt eine Bestrafung in der Türkei nach solchen Delikten nicht mehr in Betracht²⁵⁹.

²⁵⁶ So offenbar die Anklage in einem Verfahren gegen Cemalettin Kaplan beim StaSiG Ankara, die auf Art. 312 Abs. 2 türk. StGB gestützt wurde (Cumhuriyet v. 27.2.1992; ein Ergebnis ist mir nicht bekannt).

²⁵⁷ Vgl. Türkischer Kassationshof, Urt. v. 22.12.1992 (Übersetzung und Anmerkung von Christian Rumpf), InfAuslR 1994, S. 398 ff. Ausführlicher Kleinjans S. 96 ff.

²⁵⁸ Vgl. Kassationshof, Urt. v. 22.12.1992, E.1992/14669, K.1992/13273 (bei Rumpf aaO.).

²⁵⁹ So 1. StrS des Kassationshofs, Urt. v. 10.4.1987, E.1987/860, K.1987/1181, YKD 1987, S. 8; zit. auch bei İçel/Donay S. 183 (vgl. dagegen die ältere Rechtsprechung des Kassationshofs, zit. bei İçel/Yenisey aaO.).

H. Allgemeines Strafrecht

I. Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Die Bestimmungen zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit Minderjähriger finden sich in den Art. 53 ff. türk. StGB. Strafunmündig sind Kinder unter elf Jahren. Die diesbezügliche Bestimmung (Art. 53 türk. StGB) braucht hier nicht wiedergegeben zu werden.

Art. 54 türk. StGB lautet in meiner Übersetzung:

"Wer im Zeitpunkt der Tatbegehung das elfte Lebensjahr, nicht jedoch das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann nicht bestraft werden, es sei denn, er ist im Besitz der Urteils- und Einsichtsfähigkeit. Ist jedoch die Tat mit mehr als einem Jahr Gefängnis oder einer schwereren Strafe zu bestrafen, sind die Bestimmungen des vorstehenden Artikels anzuwenden.

Verfügt das Kind jedoch über die Einsicht und die Erkenntnis, dass es sich bei der begangenen Tat um eine Straftat handelt, wird die Strafe gemäß den nachfolgend aufgeführten Regeln herabgesetzt.

1. Anstelle der Todesstrafe werden mindestens fünfzehn Jahre, anstelle lebenslänglichen Zuchthauses mindestens zehn Jahre Gefängnis verhängt;
2. Die übrigen Strafen werden auf die Hälfte herabgesetzt. Zuchthausstrafen werden in Gefängnisstrafen umgewandelt. In jedem Falle dürfen die nach diesem Absatz verhängten Strafen sieben Jahre nicht überschreiten.

Die Strafen des Ausschlusses von Ämtern im öffentlichen Dienst und des Zwangsaufenthalts unter Aufsicht²⁶⁰ dürfen nicht verhängt werden.

Freiheitsstrafen, auch solche, die aus Geldstrafen umgewandelt wurden, sind in Besserungsanstalten zu vollziehen, sofern der Verurteilte im Zeitpunkt des Antritts zum Vollzug das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Bei der Strafzumessung für Wiederholungstaten bleiben diese Verurteilungen unberücksichtigt²⁶¹."

Art 55 türk. StGB lautet in meiner Übersetzung:

"Gegen diejenigen, welche im Zeitpunkt der Tatbegehung das fünfzehnte, nicht jedoch das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, werden die Strafen in nachfolgender Weise festgesetzt:

1. Anstelle der Todesstrafe nicht unter zwanzig Jahre Zuchthaus;
2. anstelle lebenslänglichen Zuchthauses fünfzehn bis zwanzig Jahre Zuchthaus;
3. die übrigen Strafen werden um bis zu einem Drittel herabgesetzt.
4. Die Strafen des Ausschlusses von Ämtern im öffentlichen Dienst und des Zwangsaufenthalts unter Aufsicht²⁶² dürfen nicht verhängt werden.

²⁶⁰ Der Zwangsaufenthalt unter Aufsicht ist 1987 ganz abgeschafft worden.

²⁶¹ Art. 81 ff. türk. StGB sehen unter dort aufgeführten Bedingungen Straferhöhungen für Wiederholungstaten vor.

²⁶² Der Zwangsaufenthalt unter Aufsicht ist 1987 ganz abgeschafft worden.

Freiheitsstrafen, auch solche, die aus Geldstrafen umgewandelt wurden, sind in besonderen Strafanstalten²⁶³ oder besonderen Abteilungen²⁶⁴ der Strafvollzugsanstalten für Erwachsene zu vollziehen. Diejenigen, die das achtzehnte Lebensjahr überschreiten, werden in Strafvollzugsanstalten für Erwachsene überstellt, sofern sie mindestens drei Jahre inhaftiert waren und der Strafreist mehr als zwei Jahre beträgt. Diejenigen jedoch, bei denen es je nach Führung und Lage angemessen erscheint, können in besonderen Strafanstalten oder besonderen Abteilungen der Strafvollzugsanstalten für Erwachsene untergebracht werden.

Bei denjenigen, die im Zeitpunkt des Strafantritts das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und deren Strafvollzugsdauer weniger als drei Jahre beträgt, können unter Berücksichtigung ihres Verhaltens in der Vergangenheit in besonderen Strafanstalten oder besonderen Abteilungen der Strafvollzugsanstalten für Erwachsene untergebracht werden, sofern dies angebracht erscheint."

Die zitierten Vorschriften des türkischen StGB zeigen ein differenziertes Straf- und Vollzugssystem für Minderjährige. In der Praxis hat dies jedoch noch nicht die rechtspolitisch erstrebte Bedeutung, da die Jugendgerichtsbarkeit, besser: Kindergerichtsbarkeit²⁶⁵ noch sehr unterentwickelt und das Vollzugswesen auf jugendliche Straftäter kaum eingerichtet ist. Ohnehin sind diese Gerichte nur für Straftaten von Jugendlichen unter 15 Jahren zuständig (Art. 6 türk. JGG). Die Sonderabteilungen in den allgemeinen Strafvollzugsanstalten sind nicht geeignet, die notwendige Trennung von erwachsenen Straftätern herbeizuführen. "Besserungsanstalten" für Jugendliche gibt es nur sehr wenige. Auf die hierzu in der Türkei seit Jahren geführte Diskussion braucht hier nicht eingegangen zu werden.

II. Strafzumessung

1. Vorbemerkung

Die Diskussion der Strafzumessungsfragen konzentriert sich in Theorie und Praxis auf Art. 29 türk. StGB und Art. 59 türk. StGB. Art. 29, der hier nicht wiedergegeben zu werden braucht, enthält Bestimmungen wie das Verbot, ohne gesetzliche Grundlage gesetzlich vorgesehene Strafen zu verändern sowie Vorschriften über die Anwendung der im Gesetz vorgesehenen Strafmilderungsgründe; der wichtigste Grundsatz ist dabei, dass immer zuerst die Straferhöhungsvorschriften, dann die Strafmilderungsvorschriften anzuwenden sind (Ausnahme: Art. 17 AVG, s.o.). Ein anderer Grundsatz besagt, dass die für die Straftat vorgesehene Höchst- und Mindestmaße (Gefängnisstrafe: 7 Tage und 20 Jahre, Zuchthaus bis 24 Jahre) durch die

²⁶³ Jugendstrafanstalten.

²⁶⁴ Jugendabteilungen.

²⁶⁵ Çocuk Mahkemelerinin Kuruluşu, Görev ve Yargılama Usulleri Hakkında Kanun (Gesetz über Errichtung, Aufgaben und Verfahren der [wörtl.:] Kindergerichte), Gesetz Nr. 2253 v. 7.11.1979, RG Nr. 16816 v. 21.11.1979). Dieses Gesetz sieht eigentlich die Gründung eines Jugendgerichtes bei jedem Gericht vor, das über Strafkammern verfügt. Das Gesetz enthält auch einen Maßnahmenkatalog, der über die im Erwachsenenstrafrecht geltenden Strafen hinausgeht.

Erhöhung oder Milderung nicht über- bzw. unterschritten werden darf; dies gilt dann aber wieder nicht für die im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen (z.B. Totschlag [Art. 448 türk. StGB]: 30 Jahre).

2. Strafmilderung nach Art. 59 türk. StGB

a) Text

Die Vorschrift lautet in meiner Übersetzung:

"Stellt das Gericht abgesehen von den gesetzlichen Strafmilderungsgründen zugunsten des Täters strafmildernde Umstände fest, so wird anstelle der Todesstrafe auf lebenslängliches Zuchthaus, anstelle lebenslänglichen Zuchthauses auf 30 Jahre Zuchthaus erkannt.

Die übrigen Strafen werden um höchstens ein Sechstel ermäßigt."

b) Erläuterungen

Diese allgemein gehaltene gesetzliche Vorschrift, ist zunächst vom allgemeinen Strafzumessungsermessen zu unterscheiden, das im Zuge der Festsetzung der "Grundstrafe" ausgeübt wird. Wenn auch innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens dem Gericht ein "allgemeines Strafzumessungsermessen" zusteht, so wird dies jedoch in Theorie und Praxis nur oberflächlich problematisiert²⁶⁶. Erem hat es in seinem inzwischen etwas älteren Standardwerk unter Bezugnahme auf das Verfassungsgericht wie folgt definiert²⁶⁷:

"Zu den Grundsätzen des Strafrechts gehört, dass die Strafen gemäß der Schwere der Straftaten unter Berücksichtigen des Präventions- und Resozialisationszwecks in gerechter Weise festgesetzt werden. Die Überlassung der Befugnis, die Strafe zwischen den im Gesetz niedergelegten Grenzen festzusetzen, an das Ermessen des Gerichts ist ein Ergebnis des Grundsatzes der Individualisierung der Strafe".

Naturgemäß ist es sehr schwierig, hieraus eindeutige Grundsätze herauszufiltern. Savaş/Mollamahmutoğlu I S.338 zitieren u.a. deutsche Strafrechtswissenschaftler (Jeschek, Peters, Mezger/Blei), um weitere Einzelheiten vorzutragen. So sei zunächst die Schuld des Täters zu berücksichtigen, die ihrerseits etwa danach zu bemessen sein kann, ob der Täter egoistisch gehandelt habe oder zu besonderem Lustgewinn. Die Theorie von der Lebensschuld sei mit Mezger/Blei abzulehnen. Soziale Einflüsse sollten vom unvoreingenommenen Richter berücksichtigt werden (etc.).

Für die türkische Theorie und Praxis wichtig ist die Feststellung von Savaş/Mollamahmutoğlu aaO., dass die Revisibilität der Ausübung von Strafzumessungsermessen durch den Kassationshof umstritten ist²⁶⁸; möglicherweise hängt dies mit dem Grundsatz des "freien Ermessens" zusammen,

²⁶⁶ Z.B. nur erwähnt bei Erem Kommentar I S. 473; Dönmezer/ Erman II (1994), Nr. 1111.

²⁶⁷ Erem Strafrecht II S. 241.

²⁶⁸ Gegen die Revisibilität: Dönmezer/Erman aaO. Nr. 1110. Uneingeschränkt dafür: Malkoç/Güler I S. 423.

der den Gerichten durch den Kassationshof zugestanden wird²⁶⁹. Der Kassationshof verfolgt hier offenbar eine uneinheitliche Linie²⁷⁰. Allerdings scheint eine Überprüfung durch den Kassationshof vor allem dann stattgefunden zu haben, wenn die Strafzumessung über der Mindeststrafe mit der dazugehörigen Begründung offensichtlich nicht in Einklang zu bringen war²⁷¹. Ohne mit Sicherheit eine Beziehung zwischen dieser uneinheitlichen und insbesondere spärlichen höchstrichterlichen Praxis feststellen zu können, fällt doch auf, dass die unteren Gerichte sich die Mühe einer komplizierten Strafzumessung auf der Stufe der Strafbestimmung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens meist zu sparen scheinen und weit überwiegend einfach von der Mindeststrafe ausgehen, von der aus dann die gesetzlichen Strafmilderungsgründe geprüft werden.

Ein Grund hierfür dürfte auch sein, dass bereits die Mindeststrafen bei vielen Delikten, etwa bei den politischen Delikten oder einigen Vermögensdelikten, sehr hoch angesetzt sind. Wird erst einmal die Mindeststrafe zur Grundlage der Strafzumessung gemacht, so scheint die Gefahr einer Aufhebung durch den Kassationshof unter diesem Gesichtspunkt am geringsten zu sein.

Hinsichtlich der "sonstigen Strafmilderungsgründe" des Art. 59 türk. StGB ist die Praxis deutlich umfangreicher. Das Geständnis allein, so wird etwa von Dönmezer/Erman gerügt, scheint meist bereits auszureichen, einen sonstigen Strafmilderungsgrund gemäß Art. 59 türk. StGB anzunehmen²⁷². Allerdings ist hier die Rüge der genannten Autoren nicht ganz begrifflich. Denn die besondere Verwerflichkeit der Tat ist bereits in der allgemeinen Strafzumessung zu berücksichtigen, während das weitere Verhalten des Täters, das zu seiner Verurteilung führt, ohne das möglicherweise die Verurteilung unmöglich oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich gewesen wäre, selbstverständlich ebenfalls berücksichtigt werden muss, dies dann im Rahmen des Art. 59. Das Geständnis kann daher ohne weiteres fast generell als Strafmilderungsgrund angenommen werden, dies wird auch vom Kassationshof unterstützt²⁷³.

Die ideologische Motivation für eine Tat führt nicht ohne weiteres zu einem Verzicht auf die Strafmilderungsklausel des Art. 59 türk. StGB. Dass eine ideologische Komponente mit

²⁶⁹ GS des Kassationshofs, Urt. v. 20.11.1981, E.1981/1-252, K.1981/395, bei Savaş/Mollamahmutoğlu I S. 844 f.

²⁷⁰ Gegen die Revisibilität: GS des Kassationshofs, Urt. v. 8.5.1978, E.1978/7-133, K.1978/158, YKD 1979, S. 408. Für die Revisibilität: GS des Kassationshofs, Urt. v. 15.12.1980, E.1980/1-355, K.1980/428, YKD 1981, S. 493; GS des Militärkassationshofs, Urt. v. 2.4.1981, E.1981/31, K.1981/36, zit. bei Özbakan/Çelikkale S. 84 f.

²⁷¹ GS des Kassationshofs, Urt. v. 19.3.1984, E.1983/443, K.1984/197, zit. bei Savaş/Mollamahmutoğlu (1. Aufl.) I S. 340.

²⁷² Dönmezer/Erman Nr. 1110 mit einem recht drastischen Fall eines Sexualmordes an einem vierjährigen Mädchen.

²⁷³ Vgl. mehrere bei Savaş/Mollamahmutoğlu (1. Aufl.) I S. 837 ff. zitierte Urteile, wonach z.B. schon besondere Gründe vorliegen müssen, im Falle eines Geständnisses Art. 59 türk. StGB nicht anzuwenden (z.B. GS, Urt. v. 12.11.1987, E.1987/1-329, K.1987/506). Vgl. Malkoç/Güler I S. 423 f.

Strafzumessungserwägungen zusammenfällt, ist der Praxis des Militärkassationshofs durchaus bekannt. So hatte in einem Fall, in dem der Täter einen Gendarmeriesoldaten getötet hatte, das Ausgangsgericht angenommen, dass Art. 59 türk. StGB nicht anzuwenden sei und dies unter anderem damit begründet, dass der Täter noch während des Verfahrens deutlich gemacht habe, dass er den Weg zur Erreichung eines sozialistischen Systems im bewaffneten Kampf sehe. Das Gericht hat das Tötungsdelikt als Ergebnis dieser Grundeinstellung gesehen und die spätere Einlassung des Angeklagten, er habe die Waffe (vollständig mit mehreren Schuss Munitie geladen nebst vollem Magazin) nur zur Selbstverteidigung bei sich getragen, als unglaubwürdig verworfen. Der Militärkassationshof hat hier die Nichtanwendung des Art. 59 türk. StGB gebilligt²⁷⁴. Die ideologische Komponente hat hier allerdings nicht wegen ihres politischen Gehalts eine Rolle gespielt, sondern war ausschlaggebend für die spätere Einlassung des Angeklagten, weil sie eine Gewaltbereitschaft signalisierende Grundeinstellung beinhaltete, mit der die spätere Einlassung nicht zu vereinbaren war. Auch in einem anderen Fall, in dem Mitglieder der MLSPB²⁷⁵ amerikanische Unteroffiziere getötet hatten, war für die Nichtanwendung des Art. 59 türk. StGB nicht die ideologische Komponente, sondern die wiederholte Kundgabe der Angeklagten ausschlaggebend, dass sie die Tat nicht bereuten; zudem hatten sie im Verfahren jede Mitwirkung verweigert (z.B. Angaben zur Person verweigert)²⁷⁶.

Wenn schon der Tatbestand selbst ein ideologisches Element enthält, hat das Gericht ohnehin nicht die Möglichkeit, die tatbestandsmäßige ideologische Komponente als solche noch einmal bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.

Mit all dem ist erklärt, warum die Praxis auch im Bereich der politischen Delinquenz des öfteren Gebrauch von Art. 59 türk. StGB macht²⁷⁷.

²⁷⁴ GS des Militärkassationshofs, Urt. v. 20.11.1980, E.1980/111, K.1980/111, zit. bei Özbakan/Çelikkale S. 85 f.

²⁷⁵ Marksist Leninist Silahlı Propaganda Birliđi (Marxistisch Leninistische Bewaffnete Propaganda-Einheit)

²⁷⁶ GS des Militärkassationshofs, Urt. v. 2.4.1981 aaO. Ebenfalls - trotz Geständnisses - wegen beharrlicher Bekundung der Solidarität mit der PKK keine Anwendung des Art. 59 im Fall 9. Strafsenat, Urt. v. 21.6.1995, E. 1995/380, K. 1995/431, zit. bei Malkoç/Güler BT II S. 1130 ff. (mit Minderheitsvotum, das auf das Geständnis des Angeklagten hinweist).

²⁷⁷ Die nachfolgenden Beispiele betreffen Urteile, die den Angeklagten nur im Wege der öffentlichen Zustellung zugänglich gemacht werden konnten: 2. StaSiG Istanbul, Urt. v. 8.12.1995, E.1991/390, K.1995/48, RG Nr. 22712 v. 30.7.1996 (Art. 8 Abs. 2 ATG); Urt. v. 24.11.1995, E.1992/129, K.1995/21, RG Nr. 22700 v. 18.7.1996 (Art. 312 türk. StGB, Art. 8 Abs. 1 ATG); StaSiG Konya, Urt. v. 4.12.1995, E.1994/254, K.1995/260, RG Nr. 22669 v. 17.6.1996 (Art. 169 türk. StGB); 2. StaSiG Istanbul, Urt. v. 26.1.1996, E.1992/136, K.1996/80, RG Nr. 22657 v. 5.6.1996 (Art. 8 Abs. 1 ATG); Urt. v. 22.12.1995, E.1991/201, K.1995/73, RG Nr. 22657 v. 5.6.1996; 3. StaSiG, Urt. v. 13.12.1995, E.1993/484, K.1995/244, RG Nr. 22636 v. 14.5.1996 (Art. 169 türk. StGB). Die öffentlich zugestellten Urteile, in denen sich keine Hinweise auf eine Anwendung des Art. 59 türk. StGB finden, dürften sich in der Mehrheit befinden. Ob dies mit dem politischen Charakter des Delikts zu tun hat, kann von hier aus nicht gesagt werden, zumal in den betreffenden Verfahren die fehlende Mitwirkung der Angeklagten - z.B. weil sie auf der Flucht waren - eine

An dieser Stelle ist noch einmal auf die bereits angeschnittene Frage zurückzukommen, ob - nunmehr im Hinblick auf den Nichtantritt des Militärdienstes - Gewissensgründe in den Anwendungsbereich des Art. 59 türk. StGB fallen oder ob Art. 45 türk. MilitärStGB, obwohl an sich nur in den Bereich der Schuldminderungs- und Rechtfertigungsgründe eingreifend, den Anwendungsbereich des Art. 59 türk. StGB insoweit einschränkt. Das oben zitierte Urteil des Militärgerichts Izmir ist wenig aufschlussreich: immerhin wurde überhaupt eine Anwendung des Art. 59 türk. StGB in Erwägung gezogen und für seine Nichtanwendung materieller Begründungsbedarf gesehen. In der Tat spricht der äußerst allgemeine Charakter des Art. 59 türk. StGB, der für das gesamte Strafrecht gilt²⁷⁸, für eine Anwendung auch dort, wo Art. 45 türk. MilitärStGB einschlägig ist. Mit anderen Worten: es kommt alles als Strafmilderungsgrund in Frage; ausgeschlossen aus dem Anwendungsbereich des Art. 59 türk. StGB ist lediglich der ohnehin anderweitig im Gesetz verankerte Strafmilderungsgrund²⁷⁹.

3. Strafzumessung im Ausnahmezustand

Grundsätzlich wenden die Militärgerichte für die Strafzumessung die gleichen Regeln an wie die zivilen Strafgerichte auch. Das AVG hat, wie bereits oben ausgeführt, mit Art. 17 AVG lediglich eine wichtige Sondervorschrift geschaffen, die zunächst einmal eine Straferhöhung von Gesetzes wegen vornimmt, die mit dem Ausnahmezustand selbst zu begründen ist. Diese Bestimmung ist jedoch, wie ebenfalls schon gesagt, nur auf solche Taten anzuwenden, die nach Ausrufung des Ausnahmezustandes begangen worden sind. Sie war daher im vorliegenden Fall nicht anzuwenden und wurde auch nicht angewandt. Zusätzlich schaltet Art. 17 AVG in seinem zweiten Satz, der im November 1980 angefügt wurde, die Anwendung des Art. 59 türk. StGB aus. Auch dies wurde oben schon erörtert und spielte im vorliegenden Fall auch keine Rolle.

III. Konkurrenzen

1. Allgemein

Die Realkonkurrenz ist in Form der "Kumulation von Strafen" bei mehreren unabhängig voneinander begangenen Delikten in den Art. 68 bis 77 türk. StGB geregelt, einen Sonderfall stellt bereits Art. 78 türk. StGB dar (dazu gleich unten).

Rolle gespielt haben kann. In allen von mir geprüften Fällen wurde jedoch die gesetzliche Mindeststrafe verhängt.

²⁷⁸ Dönmezer/Erman aaO. Nr. 1106. Ausnahme: Art. 17 AVG; diese Bestimmung gilt aber nur für AV-Militärgerichte und ist daher zur Zeit gegenstandslos (zum Unterschied zwischen Ausnahmezustandsverwaltung und dem gegenwärtig im Südosten herrschenden Notstand vgl. u.a. Rumpf EuGRZ 1990, S. 249 ff.).

²⁷⁹ Dönmezer/Erman aaO. S. 1110.

2. Art. 78 türk. StGB

a) Text

Die Bestimmung lautet in meiner Übersetzung:

"Hat jemand, um eine Straftat zu begehen oder eine begangene Straftat zu verdecken, eine weitere Straftat begangen oder anlässlich dieser Straftat eine andere Tat begangen, die im Gesetz als Straftat bestimmt ist, so erfolgt, wenn die genannten Taten nicht von Gesetzes wegen als konstituierendes Element jener Straftat oder als Straferschwerungsgrund gelten, die Strafzumessung gemäß den Vorschriften der vorstehenden Artikel."

b) Erläuterungen

Diese Vorschrift soll die Abgrenzung von Fällen der Tatmehrheit in Form der reinen Realkonkurrenz zu Fällen der Tateinheit erleichtern, indem bestimmte Fallgruppen den Regelungen über die Tatmehrheit zugeschlagen werden. In diesen Fallgruppen hängen zwei oder mehr Straftaten im Verhältnis von Haupt- und Nebentat zusammen. Entweder entstehen hier zwei Taterfolge aus einem Handlungszusammenhang im Sinne eines lückenlosen chronologischen Ablaufs, wo im konkreten Einzelfall die Begehung der Nebentat sich als ein Nebenprodukt der Begehung der Haupttat darstellt, oder der Zusammenhang wird unabhängig von einer chronologischen Abfolge durch die Motivlage des Täters hergestellt, die sich in einem objektiven Zweckzusammenhang manifestiert (Verdeckung, Vorbereitung)²⁸⁰. Art. 78 türk. StGB scheidet schließlich ausdrücklich diejenigen Fälle aus, in denen die Vor- oder Nachtat als Tatbestandsmerkmal oder Straferschwerungsgrund bereits in der Sanktion der Haupttat berücksichtigt worden ist (Konsumtion, Spezialität, Subsidiarität).

Die durch Art. 78 geforderte Anwendung der Vorschriften der Art. 68 bis 77 türk. StGB bedeutet, dass die durch die Haupt- und Nebentat jeweils verwirkten Strafen schlicht addiert werden, wobei die in jenen Vorschriften für die verschiedenen Straftypen bestimmten Obergrenzen zu beachten sind.

3. Art. 79 türk. StGB

„Wer durch eine begangene Tat mehrere Vorschriften des Gesetzes verletzt, wird nach demjenigen Artikel aus jenen Vorschriften bestraft, der die schwerste Strafe enthält.“

Diese Vorschrift gilt für Fälle, die die türkische Strafrechtsdogmatik als "Kumulation von Straftaten" in der Form der Idealkonkurrenz (fikri içtima) bezeichnet. Streit besteht in der türkischen Lehre darüber, ob die Einheit der Tat vom Erfolg her bestimmt werden soll (mehrere

²⁸⁰

Vgl. dazu jeweils mit Beispielen Gözübüyük Kommentar I S. 313 f.; Erem Kommentar I S. 367 ff.

Handlungen, ein Erfolg)²⁸¹ oder von der Einheit des Tatvorsatzes und dem einheitlichen Handlungsablauf her²⁸². Letztere Auffassung wird von der Rechtsprechung geteilt²⁸³.

Typische Fälle der Kumulation im Sinne von Art. 79 türk. StGB sind nach der Rechtsprechung folgende: Verletzung zweier Personen durch einen Schuss; Beleidigung zweier Personen durch ein Wort; Zerstörung einer Fensterscheibe und Verletzung einer Person durch einen Steinwurf; Widerstand gegen die Staatsgewalt bei gleichzeitiger Körperverletzung des Beamten²⁸⁴. Gelegentlich kann auch Konsumtion angenommen werden. So hält der Kassationshof, wenn der Tatbestand des Art. 8 ATG erfüllt ist, eine Anwendung von Art. 7 Abs. 2 ATG in der Regel für ausgeschlossen.²⁸⁵

4. Art. 80 türk. StGB

Mehrfache Verletzungen einer Vorschrift im Rahmen der Gesamtausführung eines Tatentschlusses gelten, auch wenn sie zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgen, als eine Straftat. Die deswegen zu verhängende Strafe wird jedoch um ein Sechstel bis um die Hälfte erhöht.

Bei dieser Vorschrift handelt es sich um die Normierung der Strafzumessung bei einer in einem Fortsetzungszusammenhang begangenen Straftat. Die in der Türkei umstrittene Frage, ob die fortgesetzte Tat als eine Mehrheit von Straftaten²⁸⁶ oder aber als eine einzige Straftat angesehen werden soll, die mit der ersten Tathandlung beginnt und mit der letzten Tathandlung beendet ist, wird von der türkischen Rechtsprechung in letzterem Sinne beantwortet.

Wiederum umstritten ist, wie die Voraussetzung der Verletzung *eines* Straftatbestandes auszulegen ist. Die türkische Rechtsprechung folgt der weiteren Auffassung, die für die Bestimmung des verletzten Straftatbestandes den Grundtatbestand zugrundelegt, also eine Variation bei der Erfüllung qualifizierter Straftatbestände die Anwendung des Art. 80 türk. StGB nicht ausschließt²⁸⁷.

²⁸¹ Dönmezer/Erman II (1994), S. 406 ff. (415 ff.).

²⁸² Erem Kommentar I S. 369 ff.; Gözübüyük Kommentar I S. 319 ff. Einheitlicher Handlungsablauf heißt hier: ein Handlungselement, das zwei Tatbestandselemente einer Strafvorschrift oder eine Strafvorschrift zweimal verletzt. Ein Brief, in dessen Verlauf zwei Personen beleidigt werden, lässt sich hinsichtlich des Schreibers in mehrere Handlungselemente (Sätze, Wörter) aufschlüsseln. Ein Plakat, dessen Text sowohl kommunistische als auch separatistische Propaganda enthält, lässt sich hinsichtlich des Aufhängens nur als ein einziges Handlungselement erfassen (zu letzterem vgl. 3. Senat des Militärkassationshofs, Urt. v. 6.10.1981, E.1981/365, K.1981/392, zit. bei Özbakan/Çelikkale S. 138).

²⁸³ Vgl. die zahlreichen Nachweise bei Gözübüyük Kommentar I, S. 320 ff. und Hafizoğulları u.a. S. 140 ff.

²⁸⁴ Vgl. die zahlreichen Nachweise bei Gözübüyük Kommentar I S. 320 ff. und Hafizoğulları u.a. S. 140 ff.

²⁸⁵ 9. StrS, Urt. v. 1.2.1995, E. 1994/13574, K. 1995/690, in www.yargitay.gov.tr.

²⁸⁶ Dönmezer/Erman I S. 381 f.

²⁸⁷ Dönmezer/Erman I S. 386 f.

Im subjektiven Bereich schließlich muss - so die Rechtsprechung - für die Gesamttat ein Gesamtvorsatz gegeben sein (Lehre: Gesamttatentschluss²⁸⁸).

IV. Verjährung

Gemäß Art. 102 türk. StGB beträgt die Verjährungsfrist bei Todesstrafe und Lebenslänglich zwanzig Jahre, bei Tatbeständen mit einer Strafandrohung von mindestens zwanzig Jahren fünfzehn Jahre; bei Tatbeständen mit einer Strafandrohung von mindestens fünf und weniger als zwanzig Jahren zehn Jahre; bei Tatbeständen mit einer Strafandrohung von nicht mehr als fünf Jahren fünf Jahre; bei mehr als einem Monat leichtem Gefängnis zwei Jahre, im übrigen sechs Monate.

Ausgangspunkt für die Bestimmung der Verjährungsfrist ist dabei der durch das Gesetz vorgegebene Strafrahmen, nicht die im Urteil zu erwartende Strafe²⁸⁹; bei Verletzung mehrerer Straftatbestände wird an diejenige Norm angeknüpft, die die höchste Strafe androht²⁹⁰; unbeachtet bleibt die zu erwartende Anwendung von Strafmilderungsvorschriften²⁹¹ (z.B.: Art. 55 türk. StGB); gleiches gilt für unselbständige strafverschärfende Qualifikationen.²⁹²

Zu beachten ist, dass gemäß Art. 102 Abs. 2 die Verjährung für Staatsschutzdelikte, die im Ausland begangen worden sind, entfällt.

Die Vollstreckungsverjährung ist in Art. 112 türk. StGB geregelt. Hiernach entfällt die Vollziehbarkeit einer Strafe bei Todesstrafe und Lebenslänglich nach dreißig Jahren, bei Freiheitsstrafen von mehr als zwanzig Jahren nach 24 Jahren, bei Freiheitsstrafen von mehr als fünf Jahren nach zwanzig Jahren und bei bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe nach zehn Jahren. Für verschiedene Stufen kleinerer Delikte gibt es weitere Verkürzungen der Vollstreckungsverjährung.

I. Vollziehung von Strafen

I. Allgemeines²⁹³

Zum Strafvollzug als solchem bedarf es keiner besonderen Ausführungen. Wie in Deutschland - sind die rechtskräftigen Strafurteile durch die Staatsanwaltschaft zu vollziehen. Neben dem Verurteilten selbst hat die zuständige Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, bei Vorliegen der

²⁸⁸ Dönmezer/Erman I S. 387 f.

²⁸⁹ Rechtsprechung (ausführliche Auseinandersetzung mit verschiedenen Meinungen beim Plenum des Militärkassationshofs, Urt. v. 9.1.1988, E. 1/1, zit. bei Savaş/Mollamahmutoglu I s. 1275 ff.

²⁹⁰ Ständige Rechtsprechung; vgl. Savaş/Mollamahmutoglu (1. Aufl.) I S. 1269.

²⁹¹ Plenum des Militärkassationshofs, Urt. v. 9.1.1988, E.1, K.1, bei Savaş/Mollamahmutoglu (1. Aufl.) I S. 1275 ff.

²⁹² Plenum des Militärkassationshofs aaO. Vgl. auch Erem Kommentar I S. 888.

²⁹³ Vgl. Kunter S. 982 ff.; Yurtcan S. 510 ff. (nur cursorisch); Dönmezer/Erman II (1994) S. 655 ff.

gesetzlichen Voraussetzungen, beim zuständigen Strafgericht die Aussetzung des Vollzugs zu beantragen (weiter hierzu unten 3.).

II. Vollzug von Urteilen der AV-Militärgerichte

Gleiches gilt auch für den Vollzug von AV-Militärgerichten. Während des Ausnahmezustandes fand der Vollzug unter der Aufsicht der Militärstaatsanwaltschaften in Militärgefängnissen statt. Die zivilen Häftlinge dieser Anstalten wurden jedoch mit der Aufhebung des Ausnahmezustandes in zivile Gefängnisse, besonders gefährliche Häftlinge (darunter die wegen Staatsschutzdelikten einsitzenden Häftlinge) in Hochsicherheitsgefängnisse des "E-Typs" verlegt. Zugleich kamen diese Häftlinge damit unter die Vollzugszuständigkeit der örtlichen Staatsanwaltschaft der Republik (Zusatz-Art. 9 AVG).

Zusatz-Art. 9 AVG wurde zwar erst durch Gesetz Nr. 3423 v. 31.3.1988 angefügt²⁹⁴, hat jedoch die Rechtslage nur klargestellt. Denn mit dem Ausnahmezustand entfallen auch sämtliche Kompetenzen der Ausnahmeverwaltungsbehörden gegenüber Zivilpersonen, soweit sie nicht durch das allgemeine Militärstrafrecht ohnehin gegeben waren. Dies lässt sich z.B. auch aus Art. 23 Abs. 2 der Vollzugsordnung für Militärgefängnisse²⁹⁵ ersehen, wonach u.a. "während des Ausnahmezustandes ... solche Straftäter in allgemeine Strafanstalten verbracht werden konnten, die ... von AV-Gerichten verurteilt" worden waren. Diese Vorschrift dokumentiert, dass der Vollzug gegen zivile Verurteilte in Militärgefängnissen nur während des Ausnahmezustandes zu erfolgen hatte, aber auch - Ausnahme von der Ausnahme - in zivilen Vollzugsanstalten erfolgen konnte.

III. Bedingte Entlassung²⁹⁶

Wie in Deutschland ist auch in der Türkei die vorzeitige Entlassung aus dem Strafvollzug möglich. Die einschlägige Vorschrift ist der Art. 19 StrVollzG:

"Persönlich bedingt entlassen werden auch ohne ihren Antrag diejenigen, die sich der Vollzugsordnung entsprechend gut geführt haben und für die die Vollstreckung ihrer Todesstrafe von der Großen Nationalversammlung der Türkei ausgesetzt worden ist, nach dreißig Jahren; die zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt wurden nach zwanzig Jahren; die zu sonstigen Freiheitsstrafen verurteilt wurden nach der Hälfte der Strafzeit.

Diejenigen, die während der Untersuchungs- oder Strafhaftzeit entflohen sind oder einen Fluchtversuch unternommen haben²⁹⁷ oder wegen Gefangenenmeuterei verurteilt worden sind oder die vier Mal disziplinarisch zu Einzelhaft verurteilt worden sind und die in den Genuß der Bestimmung des ersten Absatzes kommen wollen, müssen im Falle der Aussetzung der Todesstrafe durch die Große Nationalversammlung der Türkei 36 Jahre; im Falle der Verurteilung zu lebenslänglichem Zuchthaus 26 Jahre; bei sonstigen Freiheitsstrafen zwei Drittel der Haft verbüßt haben.

²⁹⁴ RG Nr. 19780 v. 9.4.1988.

²⁹⁵ Abgedruckt bei Hulusi Özbakan, Askeri Ceza Kanunu (Militärstrafgesetzbuch), Ankara 1984, S. 522 ff.

²⁹⁶ Vgl. Erem Strafrecht II S. 333 ff.

²⁹⁷ Art. 245 StrVollzO grenzt diese Schranke ein auf zwei Fluchtversuche.

Bei der Festsetzung der vorstehend genannten Zeiten werden die Untersuchungshaftzeiten angerechnet.

Die von der Gefängnisverwaltung zu erstattende begründete Stellungnahme zugunsten der bedingten Entlassung ist an das Gericht zu richten, das die Verurteilung ausgesprochen hat, und wenn sich der Häftling an einem anderen Ort befindet, an das Gericht gleichen Grades am Aufenthaltsort des Häftlings. Billigt das Gericht die Stellungnahme, wird der Beschluss zur bedingten Entlassung unverzüglich vollzogen.

Billigt das Gericht die Stellungnahme nicht, wird dies in seinem Beschluss begründet.

Gegen diesen Beschluss²⁹⁸ findet die sofortige Beschwerde des Häftlings, seines Verteidigers, seines gesetzlichen Vertreters oder des Staatsanwalts der Republik statt.

Die bedingte Entlassung ist bei kurzzeitigen Freiheitsstrafen für diejenigen ausgeschlossen, auf die die Vorschriften des Art. 8 Abs. 1, 2 und 3 dieses Gesetzes Anwendung finden.

(aufgehoben)²⁹⁹

Die bedingte Entlassung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Verurteilte im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit die persönlichen Rechte wiederherstellt³⁰⁰."

Mit den Worten des Kassationshofs:

"Die bedingte Entlassung ist die Belohnung für denjenigen Strafhäftling, der aufgrund der persönlichen Wirkung der Strafe und seines Verhaltens den Eindruck vermittelt, dass er in die Gesellschaft integriert werden kann, der sich innerhalb kürzerer als der für die Strafe vorgesehenen Zeit bessert und dies durch sein Wohlverhalten unter Beweis stellt. Die wichtigsten Elemente der bedingten Entlassung sind die Verbüßung eines bestimmten Teils der Strafe, die während dieser Zeit gezeigte gute Führung, der Verbleib unter Aufsicht nach der bedingten Entlassung und - für den Fall der Nichteinhaltung der mit der Entlassung verbundenen Bedingungen - die Möglichkeit des Widerrufs der Entscheidung zur bedingten Entlassung."³⁰¹

Vorab ist die "bedingte Entlassung" (şartla salıverilme) von der "Aussetzung zur Bewährung" (tecil) zu unterscheiden. Letztere wird bereits im Urteil dann ausgesprochen, wenn der Angeklagte bislang noch keine Freiheitsstrafe verwirkt hatte und die zu verhängende Freiheitsstrafe nicht mehr als sechs Monate beträgt.

²⁹⁸ Gegen den stattgebenden Beschluss gibt es keine Rechtsmittel (vgl. 4. Senat des Militärkassationshofs, Urt. v. 6.12.1988, E.1988/585, K.1988/578, zit. bei İçel/Yenisey (4. Aufl.) S. 1413; dagegen aber zuvor (unzutreffend) 8. StrS des Kassationshofs, Urt. v. 14.4.1983, E.1983/1094, K.1983/1122, zit. bei Savaş/Mollamahmutoglu (1. Aufl.) I S. 236.

²⁹⁹ Die aufgehobene Vorschrift lautete: "Auf die bedingt entlassenen Verurteilten werden bis zum Ende der Bewährungszeit die Vorschriften des Art. 28 Abs. 3 und 4 türk. StGB angewendet". Zur Aufhebung des Art. 28 türk. StGB vergleiche unten zur Meldepflicht.

³⁰⁰ Soll heißen: Entschädigung leistet (vgl. Erem Kommentar I S. 186).

³⁰¹ GS des Kassationshofs, Urt. v. 7.10.1991, E.1991/6-230, K.1991/261, YKD 1991, S. 11716 ff. (1717). Diese Formel findet sich auch in Urteilen des Verfassungsgerichts zur Strafaussetzungsregelung des Antiterrorgesetzes, die mir vorliegen.

Die sachlich ähnliche "bedingte Entlassung" ist ein Vorgang, der auf Strafvollzugsrecht zu stützen ist³⁰². Zwar soll sie als Belohnung für den sich gut führenden Strafgefangenen dienen³⁰³, doch kann man sie in der Praxis als "Regelentlassung" bezeichnen, die auf Antrag durch die Staatsanwaltschaft und Stellungnahme der Gefängnisverwaltung erfolgt. Die Verweigerung der bedingten Entlassung ist in der Praxis die Ausnahme.

Die Staatsanwaltschaften leiten das Aussetzungsverfahren gemäß Art. 19 Abs. 1 StrVollzG³⁰⁴ meist ohne weiteres nach der Hälfte der Strafzeit (einschließlich U-Haft und Polizeihaft) ein, soweit sich der Betroffene nicht eines Verstoßes gegen die Strafvollzugsordnung schuldig gemacht hat; entscheidend ist hierbei die Stellungnahme der Gefängnisverwaltung, die nach Art. 245 StrVollzO vom Disziplinausschuss der Gefängnisverwaltung erstellt wird. Die Strafe wird nach zwei Dritteln ausgesetzt, wenn der Betroffene einmal ausgebrochen ist oder einen Versuch hierzu gemacht hat (Abs. 2). Bei mehr als einem Ausbruchversuch oder viermaliger Anordnung von Einzelhaft gemäß der Strafvollzugsordnung entfällt eine bedingte Entlassung.

Eine weitere Verkürzung der tatsächlichen Haftzeit ist durch Zusatz-Art. 2 StrVollzG³⁰⁵ möglich geworden, indem auf solche Monate ein Nachlass von sechs Tagen pro Monat erfolgt, die der Häftling in halboffenen oder offenen Vollzugsanstalten verbracht hat³⁰⁶.

Die bedingte Entlassung wirkt wie die fortdauernde Verbüßung der Strafe. Mit Ablauf der Gesamtstrafdauer gilt auch die ausgesetzte Strafe als verbüßt. Dieser Erfolg tritt nur dann nicht ein, wenn die Entscheidung zur bedingten Entlassung gemäß Art. 17 türk. StGB zurückgenommen (**widerrufen**) wird; die Strafe wird also in dieser Variante nicht auf eine längere Zeit zur Bewährung ausgesetzt³⁰⁷. Das endgültige Ende des Vollzuges kann nur durch Widerruf vor Ablauf der Gesamtstrafdauer verhindert werden.

Es können Auflagen erteilt werden, gegen die der Verstoß zur Wiedereinbringung in den Strafvollzug führen kann. Die gleiche Folge hat die erneute Straffälligkeit (maßgeblich ist der Tatzeitpunkt³⁰⁸) vor Ablauf der Gesamtstrafzeit.

³⁰² Diese Bestimmung tritt an die Stelle des - nicht förmlich aufgehobenen - Art. 16 türk. StGB.

³⁰³ GS aaO.

³⁰⁴ Fassung nach der Änderung durch Gesetz Nr. 3267 v. 11.3.1986, RG Nr. 19052 v. 19.3.1986, die auch für den Kläger gilt.

³⁰⁵ Eingefügt im Jahre 1978, mit zwei Änderungen im Jahre 1983. Vgl. auch Art. 245a StrVollzO.

³⁰⁶ Die Berechnungsweise ist im einzelnen umstritten: Basman, Argumentum 1/6, S. 87 f.

³⁰⁷ Anders dagegen die eigentliche "Aussetzung zur Bewährung" (tecil, Art. 89 türk. StGB).

³⁰⁸ Vereinigte Senate des Kassationshofs, Urt. v. 8.6.1970, E.1970/9, K.1970/4, zit. bei Savaş/Mollamahmutoglu (1. Aufl.) I S. 240 ff.; Dönmezer/ Erman II (1994) Nr. 1745, kritisieren diese Auffassung, weil eine Tat nur durch rechtskräftiges Urteil als erwiesen angesehen werden könne.

Die Zeit zwischen bedingter Entlassung und dem aufgrund des Strafurteils errechneten Ende der Strafdauer wird wie ein Zwangsaufenthalt unter Aufsicht behandelt³⁰⁹; grundsätzlich darf der Entlassene während dieser Zeit die Türkei nicht verlassen³¹⁰. Eine Wiedereinbringung in den Vollzug kann also erfolgen, wenn die bedingte Entlassung widerrufen wird, weil der Verurteilte gegen mit der bedingten Entlassung verbundene Auflagen verstößt, erneut eine Straftat begeht³¹¹ oder sich der Aufsicht durch die Sicherheitsbehörden³¹² entzieht, indem er etwa der Meldeauflage nicht nachkommt oder unerlaubt eine Auslandsreise unternimmt³¹³.

Nach dem Widerruf wird der noch vorhandene Strafreist, der mit der Zeit zwischen Eintritt der Widerrufsvoraussetzung und Entlassungstermin nach Vollzugsplan errechnet wird, vollzogen (Art. 17 türk. StGB).

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung über die bedingte Entlassung

Die Strafvollzugszuständigkeit liegt grundsätzlich bei dem Gericht, das das rechtskräftige Urteil ausgesprochen hat; befindet sich der Verurteilte allerdings an einem anderen Ort, tritt an dessen Stelle das örtliche gleichrangige Gericht; dies ergibt sich aus der Vorschrift des Art. 19 Abs. 4 StrVollzG, der diese Zuständigkeit voraussetzt; Art. 246 StrVollzO führt diese Bestimmung größerer Klarheit zu: die Stellungnahme der Gefängnisverwaltung hat an das gleichrangige Gericht am Ort der Vollzugsanstalt zu gehen. Ein solcher Zuständigkeitswechsel kann auch ohne Ortswechsel des Betroffenen dann erfolgen, wenn das ursprünglich zuständige Gericht aufgehoben wird. In größerem Umfang geschah dies mit Entfall der Militärgerichte der Ausnahmezustandsverwaltung³¹⁴.

V. Zwangsaufenthalt

Der Zwangsaufenthalt, eine Nebenstrafe, die in Art. 28 türk. StGB geregelt war und 1987 abgeschafft worden ist³¹⁵, war eine abgeschwächte Form der Verbannung (Art. 18 türk. StrVollzG

³⁰⁹ 3. Senat des Militärkassationshofs, Urt. v. 23.10.1984, E.1984/397, K.1984/394, zit. bei Gözübüyük Kommentar I S. 279 f.

³¹⁰ Erem Strafrecht II S. 338; 4. StrS des Kassationshofs, Urt. v. 25.4.1969, E.1969/3584, K.1969/3211, zit. bei Gözübüyük Kommentar I S. 281.

³¹¹ Angeknüpft wird an den Zeitpunkt der Tat, nicht an den Zeitpunkt einer neuen Verurteilung (Plenum des Kassationshofs, Urt. v. 8.6.1970, zit. bei Gözübüyük Kommentar II S. 218 ff.

³¹² Mit der Abschaffung des Zwangsaufenthalts nicht mehr relevant (siehe unten zur Meldepflicht).

³¹³ Erem Strafrecht II S. 338.

³¹⁴ Dies dürfte selbst dort gegolten haben, wo die Militärgerichte der Ausnahmezustandsverwaltung gemäß Art. 23 AVG auch nach Aufhebung des Ausnahmezustandes die laufenden Verfahren noch zuende zu führen hatten; letzteres hat sich inzwischen ebenfalls erledigt (Änderungsgesetz Nr. 3953 v. 27.12.1993 zur Änderung des Gesetzes über die Ausnahmezustandsverwaltung, RG Nr. 21804 v. 30.12.1993: endgültiger Übergang auch laufender Verfahren auf die zuständigen zivilen Gerichte).

³¹⁵ Gesetz Nr. 3352 v. 22.4.1987, RG Nr. 19440 v. 24.4.1987. Aus der amtlichen Begründung (zit. bei İçel/Yenisey [4. Aufl.] S. 225): Der Umstand, dass der ehemalige Strafgefangene gezwungen sei, sich unter

a.F.), die ihrerseits als Relikt aus dem Osmanischen Reich bereits 1965 abgeschafft wurde; der "Zwangsaufenthalt unter Aufsicht" hatte im Volksmund bis zum Schluss weiterhin den Namen "Verbannung" (sürgün) getragen³¹⁶. In der Tat war dieser Zwangsaufenthalt in der Wirkung der Verbannung sehr ähnlich. In der für den Zwangsaufenthalt geltenden Grundvorschrift des aufgehobenen Art. 28 türk. StGB war - vorbehaltlich anderer Regelungen - eine Dauer von ein bis drei Jahren vorgesehen. Außerdem konnten Auflagen erteilt werden; der ebenfalls aufgehobene Art. 19 Abs. 8 StrVollzG verwies auf die Absätze 3 und 4 des Art. 28 türk. StGB.

Das Besondere an dieser Maßnahme - die u.a. aus diesem Grund z.T. nicht als "Strafe" angesehen wurde - war, dass gemäß Art. 28 Abs. 3 türk. StGB a.F. der Verurteilte sich innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Hauptstrafe - sei es aufgrund des Zeitablaufs, sei es aufgrund einer Amnestie - sich bei der zuständigen Behörde (Polizeibehörde) zu melden und kundzutun hatte, wo er den Zwangsaufenthalt verbringen wolle. Das am Aufenthaltsort zuständige Gericht konnte dann jederzeit den Zwangsaufenthalt beenden oder die Dauer verkürzen.

Eine Sonderform des Zwangsaufenthalts war in Art. 173 türk. StGB a.F. geregelt. Hiernach war bei Staatsschutzdelikten auch zum Zwangsaufenthalt zu verurteilen, der mindestens ein Drittel der Haftstrafe zu betragen hatte und höchstens deren Dauer haben durfte. Mit der Abschaffung des Zwangsaufenthalts entfiel auch diese Bestimmung.

Der Zwangsaufenthalt war seinerzeit nach "Beendigung der Strafe" anzutreten. Als Beendigung in diesem Sinne war das Ende der Strafzeit gemäß Vollzugsplan oder aufgrund einer Amnestie oder Begnadigung anzusehen³¹⁷.

Gemäß Art. 307 Zif. 2 türk. StGB a.F., der zusammen mit den Bestimmungen über den Zwangsaufenthalt 1987 abgeschafft wurde, war der Nichtantritt oder der vorzeitige unerlaubte Abbruch des Zwangsaufenthalts mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahr zu bestrafen.

VI. Meldepflicht

Eine Meldepflicht könnte sich aus einer entsprechenden **Auflage** ergeben. In der Praxis dürfte dies heute auch nicht oder selten vorkommen³¹⁸. Unklar erscheint auf den ersten Blick, ob sich eine Meldepflicht daraus ergeben kann, dass die Bewährungszeit grundsätzlich der Aufsicht bedarf, um

Polizeiaufsicht irgendwo aufzuhalten, widerspräche dem Resozialisierungsgrundsatz; im übrigen habe diese Regelung keinen besonderen Nutzen für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

³¹⁶ Vgl. näher dazu Alpaslan S. 235 ff. Dass es sich bei dieser "Nebenstrafe" eigentlich um eine **Sicherungsmaßnahme** handelte, vertraten: Alpaslan S. 235; Gözübüyük Bd.1 S. 275; Erem Strafrecht II S. 375 ff.; Yüce Temel Kavramlar S. 127 f. Dagegen sahen es als **Strafe** an: Dönmezer/ Erman II (1981), S. 841 f., so auch die Rechtsprechung: Vereinigte Senate des Kassationshofs, Urt. v. 14.3.1966, E.1966/1, K.1966/2, zit. bei Gözübüyük aaO. S. 231 sowie bei Çağlayan Kommentar II S. 372.

³¹⁷ Yüce Temel Kavramlar S. 128; 3. Senat des Militärkassationshofs aaO.

³¹⁸ So die Auskunft eines auf Staatsschutzverfahren spezialisierten Strafverteidigers.

das Wohlverhalten kontrollieren zu können³¹⁹. Die entsprechenden Aussagen selbst der neueren türkischen Literatur berücksichtigen aber zum Teil noch nicht die Gesetzesänderung von 1987³²⁰. Es ergibt sich nämlich folgendes Problem, das für den Widerruf von Bedeutung sein kann: Die Behandlung der Bewährungszeit wie ein "Zwangsaufenthalt unter Aufsicht" entfiel mit der Aufhebung der Art. 28 türk. StGB und Art. 19 Abs. 8 StrVollzG. Zu dieser Zeit war aber Art. 17 Abs. 1 türk. StGB n.F., mit dem der Verstoß gegen Auflagen erstmals als Widerrufsvoraussetzung eingeführt wurde, noch nicht in Kraft, so dass in dieser Zeit in jedem Falle eine Meldepflicht entfiel. Aber selbst nachdem diese Lücke später geschlossen wurde, hat sich eine Meldepflicht als Bewährungsaufgabe in der Praxis - wie bereits gesagt - nicht etabliert.

VII. Regelungen des ATG

Gemäß Übergangs-Art. 1 Abs. 1 Buchst.c ATG wurden diejenigen, die bis zum 8.4.1991 eine Straftat begangen hatten und zu einer zeitigen Freiheitsstrafe verurteilt worden waren, nach Verbüßung eines Fünftels der gemäß Art. 19 türk. StrVollzG zu vollziehenden Strafe ohne Rücksicht auf ihre Führung bedingt entlassen. Es handelte sich hierbei um eine Sondervorschrift, die die allgemeine Bestimmung des Art. 19 türk. StrVollzG verdrängte³²¹. Zugleich steht nach der Rechtsprechung des Kassationshofs fest³²², dass die Übergangsvorschriften des ATG eine Sondervariante der bedingten Entlassung³²³ behandelt haben und nicht etwa, wie im Zusammenhang mit dem Erlass des ATG vor allem in der Presse hin und wieder kolportiert, um eine Amnestie, die eine Vollziehung der Reststrafe bei Rückfälligkeit oder sonstigen Verstößen gegen die Bedingungen der vorzeitigen Entlassung ausgeschlossen hätte. So bleibt also auch bei Anwendung des Übergangs-Art. 1 ATG die Vollziehung eines Strafrests möglich, wenn die Widerrufsvoraussetzungen vorliegen, insbesondere die Gesamtstrafzeit noch nicht abgelaufen ist.

Die Bewährungsvorschriften der Übergangs-Art. 1 ff. ATG stellten, wie gesagt, keine Amnestie dar. Der Strafanspruch des Staates blieb grundsätzlich erhalten, und zwar auch in der Höhe der ursprünglich verhängten Strafe. Nur der Vollzug sollte für einen wesentlich früheren Zeitpunkt ausgesetzt werden, wodurch sich lediglich die Bewährungszeit verlängerte, nämlich bis zum regulär errechneten Ende der Strafzeit; ferner sollte die bedingte Entlassung ohne Vorbedingungen erfolgen, es also auf das vorherige Verhalten, wie auch der Wortlaut des Übergangs-Art. 1 nahelegte, des Entlassenen überhaupt nicht ankommen³²⁴. Da aber die durch die ATG-Vorschriften bestimmte Entlassung auf Bewährung (bedingte Entlassung) gemäß den gleichen

³¹⁹ Erem Kommentar I S. 187.

³²⁰ Erem aaO.

³²¹ 1. StrS des Kassationshofs, Urt. v. 6.4.1993, E.1993/592, K.1993/717, YKD 1993, S. 771 f.

³²² GS aaO.

³²³ Das Verfassungsgericht sprach einmal von einem "ähnlichen Institut".

³²⁴ 1. StrS des Kassationshofs, Urt. v. 15.10.1991, E.1991/2017, K.1991/2370, YKD 1991, S. 1720 ff. (1723).

Voraussetzungen widerrufen werden kann wie die bedingte Entlassung nach Art. 19 StrVollzG, hat sich für bereits auf Bewährung entlassene Betroffene durch Übergangs-Art. 1 ATG nichts geändert.

Immerhin führte diese Regelung führt dazu, dass eventuelle Verstöße gegen Bewährungsaufgaben vor dem 8.4.1991 unbeachtlich wurden. Dies galt also, so der türkische Kassationshof, auch zugunsten derjenigen Betroffenen, die schon vor Inkrafttreten dieser Bestimmung bedingt entlassen worden waren, jedoch bis dahin gegen Bewährungsaufgaben verstoßen haben. Eine Auslegung der ATG-Vorschriften im Sinne der "allgemeinen Rechtsgrundsätze" (hier wohl besser: des Gleichheitssatzes) führe zu dem Ergebnis, dass auch solche Verurteilte von Übergangs-Art. 1 ATG zu profitieren hätten, die nach den allgemeinen Vollzugsvorschriften (s.o.) infolge eines früheren Widerrufs ihrer bedingten Entlassung eine zweite bedingte Entlassungsmöglichkeit gemäß Art. 19 türk. StrVollzG verwirkt hatten³²⁵.

Es stellt sich nun die Frage, welche Auswirkungen weitere Verstöße gegen Entlassungsbedingungen haben, die nach dem 8.4.1991 zu verzeichnen waren. Hier entsteht ein gewisses Problem dadurch, dass das ATG selbst keine Sanktionen für solche Verstöße, etwa in Form des Widerrufs, enthält. Diese Lücke dürfte allerdings wieder mit Hilfe der allgemeinen Vorschriften des türk. StGB und türk. StrVollzG zu schließen sein.

Hierfür ist auf die bereits hinreichend zitierte Rechtsprechung des Kassationshofs Bezug zu nehmen. Hiernach gehört der "Widerruf" zu den natürlichen Elementen des Instituts der bedingten Entlassung. Wenn also das ATG einen Sonderfall der bedingten Entlassung regelt, so ist dies nur denkbar, wenn auch die Sanktionsmöglichkeit des Widerrufs als Voraussetzung der Wiedereinbringung in den Strafvollzug gegeben ist.

J. Sonderfragen

I. Zuständigkeit und Verfahren des Militärgerichts der Ausnahmezustandsverwaltung

1. Vorbemerkung

Die Militärgerichte der Ausnahmezustandsverwaltung sind eine türkische Besonderheit, die besonders häufig fehlerhaften Einschätzungen ihres Charakters und ihrer Funktion ausgesetzt sind. Dies erfordert einige generelle Erläuterungen zum rechtlichen, insbesondere auch verfassungsrechtlichen Hintergrund dieser Gerichte.

³²⁵

1. StrS aaO.

2. Not- und Ausnahmezustand³²⁶

Das Recht des Not- und Ausnahmezustandes ist in den Art. 119 bis 122 TV 1982 geregelt. Diese Bestimmungen, die den Kern der Notstandsverfassung ausmachen, enthalten vier verschiedene Varianten des Notstandes im weiteren Sinne:

- den Notstand (olağanüstü hal) aufgrund einer Naturkatastrophe oder wirtschaftlichen Krise (Art. 119 TV 1982)
- den Notstand (olağanüstü hal) aufgrund einer politischen Krise (Art. 120 TV 1982)
- den Ausnahmezustand (sıkıyönetim) (Art. 122 TV 1982)
- den Kriegszustand (savaş hali) (Art. 122 TV 1982).

Die ersteren beiden Notstandsformen, die auf Gesetzesebene durch das Notstandsgesetz konkretisiert worden sind³²⁷, zeichnen sich dadurch aus, dass der zivilen Verwaltung besondere Kompetenzen zugewiesen worden sind; die letzteren beiden, die durch das Gesetz über die Ausnahmezustandsverwaltung³²⁸ (Sıkıyönetim Kanunu) und das Gesetz über Kriegszustand und Mobilmachung konkretisiert worden sind, werden durch die Verquickung von ziviler Verwaltung und Militärverwaltung charakterisiert, die sich teilweise auch auf die Justiz erstreckt: die zivile Verwaltung wird durch das Militär kontrolliert bzw. ersetzt, bestimmte sachliche Kompetenzen der Strafjustiz gehen auf Militärgerichte über.

Die Ausrufung von Notstand oder Ausnahmezustand³²⁹ erfolgte durch den Ministerrat aufgrund eines Parlamentsbeschlusses; diesem Vorgang liegt in der Regel eine Empfehlung des Nationalen Sicherheitsrates zugrunde.

Dem System einer jeden Notstandsverfassung entspricht es, wenn die Grundrechte des Bürgers einem eigenen Regime unterworfen werden, das sich durch erhebliche Einschränkungsmöglichkeiten auszeichnet. Gemäß Art. 15 TV 1982, der dem Art. 15 EMRK nachgebildet ist, können bestimmte Grundrechte im Notstand erheblich eingeschränkt bzw. ihr

³²⁶ Ausführlich hierzu Rumpf EuGRZ 1990, S. 249 ff.; Rumpf, ZaöRV 48, S. 683 ff.; Rumpf, Verfassungssystem S. 255 ff.

³²⁷ Gesetz Nr. 2935 v. 25.10.1983, RG Nr. 18204 v. 27.10.1983 mit zahlreichen späteren Änderungen, insbesondere die RVOen mit Gesetzeskraft Nr. 285, RG 19517 v. 14.7.1987; Nr. 286, RG Nr. 19518^{bis} v. 15.7.1987 und Nr. 287, RG Nr. 19530 v. 27.7.1987 über Aufgaben und Kompetenzen des "süpervali" (Super-Präfekt) im Notstandsgebiet.

³²⁸ Gesetz Nr. 1402 v. 13.5.1971, RG Nr. 13837 v. 15.5.1971 mit zahlreichen späteren Änderungen, insbesondere in der Zeit des Militärregimes 1980 bis 1983.

³²⁹ Die Ausrufung wird im Amtsblatt bekanntgemacht, so dass sich die Daten der einzelnen Perioden und der jeweils betroffenen Provinzen genau feststellen lassen. Im übrigen werden die betreffenden Beschlüsse auch gemäß Art. 15 EMRK dem Europarat gegenüber angezeigt (vgl. z.B. Verbalnote der Ständigen Vertretung der Republik Türkei beim Europarat v. 20.6.1980 über die Verhängung des Ausnahmezustandes in 20 Provinzen).

Gebrauch ausgesetzt werden; dabei ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Allerdings ist der Gesetzgeber zum Teil über die auch in der türkischen Notstandsverfassung geltenden Grenzen hinausgegangen; insbesondere Rechtsschutzmöglichkeiten sind sowohl durch das Notstandsgesetz als auch durch das AVG über Gebühr eingeschränkt worden. Dies gilt etwa für den vorläufigen Rechtsschutz, die Rechtswegsperre im Anfechtungsverfahren gegen Verwaltungsakte der Ausnahmezustandsverwaltung und der Notstandsverwaltung (das Notstandsgesetz lässt immerhin den Rechtsweg für Amtshaftungs- und Folgenbeseitigungsansprüche offen).

Auch das AVG, das nach seinem Erlass nach dem "Memorandum" der Streitkräfte im März 1971 vor allem während des Militärregimes zwischen September 1980 und Dezember 1983 zahlreiche Verschärfungen erfahren hat, enthält Regelungen, die über die durch Art. 122 TV 1982 gezogenen Linien hinausgehen und auch unter den Bedingungen einer Notstandsverfassung im Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip Bedenken unterliegen bzw. verfassungswidrig sind; gerade diese auf gerichtlichem Wege nicht auszuräumende Verfassungswidrigkeit vermittelt ihnen eine normative Kraft, die im Ergebnis als verfassungsgleich angesehen werden kann.

Der wesentliche Charakterzug der Ausnahmezustandsverwaltung liegt darin, dass sämtliche Kompetenzen im Hinblick auf die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf das Militär übergehen. In denjenigen Gebieten, in denen die Ausnahmezustandsverwaltung herrscht, unterstehen Polizei und Ordnungsbehörden der Befehlsgewalt des regionalen Kommandeurs der Ausnahmezustandsverwaltung (AV-Kommandeur), der seinerseits nicht etwa dem Ministerrat (so aber noch vor 1980), sondern dem Generalstabschef verantwortlich ist (Art. 122 Abs. 6 TV 1982). Die Befugnisse des AV-Kommandeurs sind praktisch grenzenlos. Sie sind in den Art. 2 und 3 AVG enthalten und gleichen in ihren Grundzügen denjenigen des Präfekten und Regionalpräfekten im Notstand, sie gehen darüberhinaus bis zur fristlosen Entlassung von im öffentlichen Dienst Beschäftigten (einschließlich Lehrern, Professoren und sonstigen Beamten), ohne eine Abfindung oder sonstige Entschädigung anzuordnen. Darüberhinaus enthält das Gesetz keine Anhaltspunkte oder Maßstäbe für eine einzelfallgerechte Ermessensbegrenzung und die Ausschöpfung der Beurteilungsspielräume. Die Anwendung allgemeiner verwaltungsrechtlicher Regeln bietet sich zwar an, steht aber unter der Herrschaft besonderer, die Ermessensausübung bestimmender Belange. Solche Belange ergeben sich sowohl aus den besonderen Umständen, die zur Ausnahmezustandsverwaltung geführt haben - hier kommt es dann etwa auf die Begründung für die Ausrufung des Ausnahmezustandes an -, als auch auf die veränderten Umstände des Verwaltungsverfahrens selbst: Das Militär wird zum bestimmenden Exekutivorgan nicht etwa, weil es über das bessere Verwaltungspersonal verfügt, sondern weil man sich von militärischer Disziplin eine größere, notstandsgerechte Effizienz des Verwaltungshandelns verspricht. Die Staat-Bürger-Beziehungen werden "militarisiert" und erhalten den Charakter eines "besonderen Gewaltverhältnisses", dessen Eigenart an sich schon die Belange, die der Grundrechtsordnung zugunsten des verwalteten Staatsbürgers entspringen, zurückdrängt.

Von diesem Gedanken des "besonderen Gewaltverhältnisses" in den Staat-Bürger-Beziehungen im Ausnahmezustand war es ein konsequenter Schritt, im November 1980, also zu Zeiten der Militärjunta, mit einem neuen Zusatz-Art. 3 AVG den Rechtsweg gegen Akte der Ausnahmezustandsverwaltung sowie die Verantwortlichkeit der Ausnahmezustandsverwaltung vollständig auszuschließen. Die genannte Vorschrift führt zur völligen Justizfreiheit der Akte der Ausnahmezustandsverwaltung und verstößt eindeutig gegen Art. 125 TV 1982. Es gibt auch keinen Rechtsweg gegen Zusatz-Art. 3 AVG selbst. Denn die Bestimmung gehört zu denjenigen gesetzlichen Bestimmungen, für die gemäß Übergangs-Art. 15 Abs. 3 TV 1982 die Fiktion der Verfassungsmäßigkeit und verfassungsrechtliche Immunität gilt. Nur der Gesetzgeber könnte Abhilfe schaffen, hat dies aber bisher nicht getan.

Diese Regelungen hatten eine sehr umfassende praktische Bedeutung, etwa für zahlreiche fristlos entlassene Beamte, die erst nach und nach durch die Rechtsprechung des Staatsrats als oberstem Verwaltungsgericht reduziert wurde³³⁰; hierauf braucht hier nicht weiter eingegangen zu werden.

3. Der Übergang der Strafgerichtsbarkeit auf Militärgerichte

Durch die Ausrufung des Ausnahmezustandes gemäß Art. 122 TV 1982 (nicht im Falle des Notstandes) wird die Zuständigkeit für Strafverfahren wegen bestimmter politischer Delikte und solcher Straftaten ausgelöst, die zu den den Ausnahmezustand verursachenden Straftaten gehören, auf die AV-Militärgerichte übergeleitet³³¹.

Militärgerichte der Ausnahmezustandsverwaltung (AV-Militärgerichte) sind zunächst einmal echte Militärgerichte. Sie sind im Falle der Ausrufung des Ausnahmezustandes bei jedem Kommandeur der Ausnahmezustandsverwaltung (AV-Kommandeur) einzurichten, dessen Kommandobereich sich in der Regel auf mehrere der betroffenen Provinzen erstreckt. Hierzu werden Militärrichter abgeordnet, die in der Praxis keinerlei Versetzungsschutz genießen, sondern der faktischen Verfügungsgewalt des örtlichen AV-Kommandeurs unterliegen. Im Unterschied zu reinen Militärgerichten sind die AV-Militärgerichte jedoch für Strafverfahren gegen solche Personen ohne Ansehung ihres militärischen oder zivilen Status zuständig, die bestimmter im AVG näher bezeichneter Straftaten - überwiegend Staatsschutzdelikte - beschuldigt werden. Diese Gerichte wenden zwar das zivile StGB an, verfahren jedoch nach der Militär-StPO und einigen Sondervorschriften des AVG. Um der Vielzahl von Verfahren während der Übergangszeit 1980 bis 1983 Herr zu werden, für die die Anzahl der zur Verfügung stehenden Militärrichter nicht ausreichte, war man gezwungen, mit Hilfe einer Änderung im AVG die Möglichkeit einzuführen, bei Bedarf eine Stelle auf der Richterbank mit einem zivilen Richter zu besetzen, der beim Hohen Richter- und Staatsanwälterat zur Abordnung angefordert wird und vollen Versetzungsschutz genießt; dies erklärt im vorliegenden Fall auch die Zusammensetzung der Richterbank. Neben der

³³⁰ Vgl. dazu das Urteil des Staatsrats v. 7.12.1989, EuGRZ 1990, S. 107 ff.

³³¹ Vgl. Rumpf, ZaöRV 48, S. 711 ff.; Rumpf Orient 1988/1, S. 119 ff.

Militärstaatsanwaltschaft kommt auch dem örtlichen AV-Kommandeur eine Rolle im Strafprozess zu. Er kann durch Befehl das Verfahren an ein ziviles Strafgericht verweisen, wenn er es für von besonders geringer Bedeutung hält, das dann ebenfalls das AVG anzuwenden hat. Er kann beliebig Rechtsmittel einlegen - zulasten oder zugunsten des Angeklagten - und hat damit mehr "Rechte" als der Angeklagte selbst, der bei Strafen, die nicht über sechs Monate hinausgehen, keine Rechtsmittel zur Verfügung hat. Schließlich ist es auch der AV-Kommandeur, der ohne staatsanwaltliche oder richterliche Anordnung oder Genehmigung Verdächtige bis zu 30 Tage durch eigene Kräfte oder durch die Polizei in Gewahrsam nehmen kann, ohne die Angehörigen benachrichtigen zu müssen und ohne einen Anspruch des Betroffenen auf Hilfestellung durch einen Rechtsbeistand. Diese Regelungen dürften den auch im Ausnahmezustand geltenden Mindestanforderungen an Rechtsstaatlichkeit nicht gerecht werden.

Verfahren, die einmal vor AV-Militärgerichten anhängig geworden sind, verblieben bis vor kurzem auch nach Aufhebung der Ausnahmezustandsverwaltung bei diesen Gerichten. Der Gesetzgeber hat sich erst Ende 1993 dafür entschieden, mit der Aufhebung der Ausnahmezustandsverwaltung auch im Zusammenhang mit der Jurisdiktion einen klaren Schnitt zu machen: laufende Verfahren sind nunmehr an die sachlich und örtlich zuständigen zivilen Strafgerichte abzugeben³³²; dies werden gegebenenfalls die Staatssicherheitsgerichte oder - in Fällen wie dem vorliegenden - die sonstigen Strafgerichte sein.

Als Rechtsmittel gegen Urteile der AV-Militärgerichte steht die Revision (Kassation) zum Militärkassationshof zur Verfügung. Das Verfahren entspricht hier vollständig demjenigen im Rahmen reiner Militärgerichtsbarkeit, das wiederum in den wesentlichen Zügen dem zivilen Strafverfahren entspricht. Im Militärkassationshof ist die Richterbank ausschließlich aus hochrangigen Militärrechtern zusammengesetzt.

II. Unabhängigkeit der Militärgerichte

Dass auch Militärgerichte unabhängig zu sein haben, wenn sie ernsthaft als "Gerichtsbarkeit" angesehen werden sollen, ist ein selbstverständliches Erfordernis des Rechtsstaatsprinzips. Art. 138 TV 1982, der die Unabhängigkeit der Justiz bestimmt, gilt auch für die Militärgerichte. Allerdings äußert selbst die Militärrichterschaft öffentlich Zweifel an der Unabhängigkeit der Militärgerichtsbarkeit³³³.

Zunächst sind die Militärgerichte budgetrechtlich dem Verteidigungsministerium zugeordnet; daran ändert sich auch nichts, wenn sie Aufgaben unter der Ausnahmezustandsverwaltung

³³² Änderungsgesetz Nr. 3953 v. 27.12.1993 zur Änderung des Gesetzes über die Ausnahmezustandsverwaltung, RG Nr. 21804 v. 30.12.1993.

³³³ Erol Alpar, Hukuk devleti açısından yargı bağımsızlığı (Die Unabhängigkeit der Justiz aus rechtsstaatlicher Sicht), Cumhuriyet v. 18.3.1993, S. 2; Sezai Aydınalp, Askeri Yargıtay'ın 80. yılında (im achtzigsten Jahr des Militärkassationshofs), Cumhuriyet v. 4.5.1994, S. 2. Aufschlussreich auch schon VerfG, Urt. v. 10.1.1974, E.1972/49, K.1973/1, AMKD 12, S. 3 ff.

wahrnehmen. Disziplinarisch unterstehen die Richter den örtlichen Kommandeuren, die Mitglieder der beiden obersten Gerichte den Kommandeuren der Teilstreitkräfte oder, wenn es etwa um ihre Beförderung zum General geht, dem Hohen Militärerrat, in dem wiederum die betreffenden Kommandeure sitzen. Sie sind damit, auch wenn sie eigentlich keine militärischen, sondern richterliche Funktionen ausüben, dem Wohlwollen genau derjenigen Persönlichkeiten ausgesetzt, die ihrerseits als Partei im militärgerichtlichen Verfahren auftreten.

III. Der "gesetzliche" oder "natürliche Richter"³³⁴

Die Einrichtung der AV-Militärgerichte stellt nicht ohne weiteres einen Verstoß gegen den Grundsatz des gesetzlichen Richters dar, der bereits in der Verfassung von 1924 verankert war und sich heute aus Art. 37 TV ergibt³³⁵. Das Verfassungsgericht hat schon mit seinem wichtigen Urteil v. 15.5.1975³³⁶ für die Staatssicherheitsgerichte festgestellt, dass diese keine Ausnahmegerichte, sondern Fachgerichte seien und daher ein Verstoß gegen den Grundsatz des "gesetzlichen Richters" nicht vorliege³³⁷. Das Verfassungsgericht beanstandete auch nicht, dass - wie dies auch bei den AV-Militärgerichten möglich ist - die Staatssicherheitsgerichte auch für solche Straftaten zuständig wurden, die vor der Einrichtung dieser Gerichte begangen wurden³³⁸. Grundsätzlich gilt diese Rechtsprechung des Verfassungsgerichts auch für die AV-Militärgerichte³³⁹, allerdings hat hier das Verfassungsgericht unmittelbar nach Erlass des AVG gerügt, dass die Kompetenz des AV-Kommandeurs, im Einzelfall das zuständige Gericht bestimmen zu können, gegen den Grundsatz des gesetzlichen Richters verstoße³⁴⁰. Die damit für nichtig erklärte Bestimmung wurde nach dem Putsch v. 12.9.1980 durch Gesetz Nr. 2301 v. 19.9.1980 wieder eingefügt und ist seither unverändert in Kraft³⁴¹. Sieht man von dieser Besonderheit ab, dürfte von einem Verstoß der Errichtung von AV-Militärgerichten gegen den Grundsatz des "gesetzlichen Richters" nicht die

³³⁴ Allgemein dazu Yurtcan S. 55 ff.; Öztürk Rdz.102 g.

³³⁵ "Artikel 37 - Niemand darf vor eine andere Behörde als das gesetzlich zuständige Gericht gestellt werden.

Sonderbehörden mit Rechtsprechungsgewalt, welche zur Folge haben, dass jemand vor eine andere Behörde als das gesetzlich zuständige Gericht gestellt wird, dürfen nicht errichtet werden."

³³⁶ E.1973/19, K.1975/87, AMKD 13, S. 403 ff.

³³⁷ AaO. S. 439. Die Diskussion wurde unter anderem unter dem Gesichtspunkt geführt, dass die Verfassungsänderung von 1971 den Begriff des "gesetzlichen Richters" durch den Begriff des "natürlichen Richters" ersetzt hatte und hieraus in der Literatur teilweise die Konsequenz gezogen wurde, dass der Grundsatz aufgeweicht worden sei (Nachweise hierzu bei Rumpf, Rechtsstaatsprinzip S. 355).

³³⁸ Kritisch dagegen Soysal S. 194.

³³⁹ So auch das oberste Verwaltungsgericht (Staatsrat), Großer Spruchsenat, Urt. v. 8.3.1974, E.1970/1003, K.1974/303, DD 16-17, S. 158 ff. In diesem Sinne auch Kunter S. 177 f.

³⁴⁰ Zit. bei Rumpf aaO. S. 330.

³⁴¹ Die Gesetzesänderung fällt unter Übergangs-Art. 15 TV, der die unter dem Übergangsregime nach dem Putsch erlassenen Rechtsvorschriften verfassungsgerichtlicher Kontrolle entzieht.

Rede sein, weil die Voraussetzungen, unter denen diese Gerichte die Zuständigkeit für bestimmte Straftaten erlangen, von vorneherein durch Gesetz geregelt sind. Soweit die Zuständigkeitsänderung nach Begehung der Tat erfolgen kann (Art. 13 AVG), dürfte die Einhaltung des Grundsatzes allerdings zumindest zweifelhaft sein; denn ausgelöst wird die Zuständigkeit letztlich durch die Ausrufung des Ausnahmezustandes, der insoweit Rückwirkung zulasten des Delinquenten entfaltet. Dies ändert jedoch nichts daran, dass der Kläger vor das nach positivem Recht zuständige Gericht gebracht wurde.

IV. Zuständigkeit für Delikte nach dem türk. StGB

Sinn und Zweck der Einrichtung von AV-Militärgerichten ist es, auf eine bestimmte politische Situation zu reagieren. Es liegt daher in der Natur der Sache, dass in ihre Zuständigkeit all diejenigen Delikte fallen, die mit dieser politischen Situation zu tun haben. Dies sind dann nicht nur die eigentlichen Staatsschutzdelikte, sondern auch solche Delikte, die eine sonstige Verbindung zu dieser Situation aufweisen können. Wichtigstes Kriterium für die Auslösung der Zuständigkeit ist dann eben diese Verbindung³⁴².

Hierzu die einschlägige Vorschrift des AVG:

"Art. 15 - Die Personen, die in den Gebieten, in denen der Ausnahmezustand ausgerufen worden ist, die nachfolgend aufgeführten Straftaten begehen, soweit diese im Zusammenhang mit der Ausrufung des Ausnahmezustands und der Tätigkeit der Ausnahmezustandsverwaltung stehen, und die Personen, die sich an solchen Straftaten beteiligen, unterfallen vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 21³⁴³ dieses Gesetzes ohne Rücksicht auf ihren Status und ihren Beruf der Jurisdiktion der AV-Militärgerichte im Bereich des Kommandeurs der Ausnahmezustandsverwaltung.

- a) Straftaten gegen die Sicherheit des Staates im 2. Buch, Abschnitt 1 Unterabschnitt 1, 2 und 3 des Strafgesetzbuches³⁴⁴;
- b) Straftaten der Aufforderung zu Straftaten und der Provokation von Verbrechen im 2. Buch, Abschnitt 5 Unterabschnitt 1 und 2 des Strafgesetzbuches;
- c) Straftaten der Fälschung von Siegeln, Stempeln und anderen Hoheitszeichen des Staates im 2. Buch, Abschnitt 6 Unterabschnitt 2 des Strafgesetzbuches;
- d) Straftaten gegen das öffentliche Wohl im 2. Buch, Abschnitt 7 des Strafgesetzbuches;
- e) Straftaten des Raubes, Straßenraubes und der Entführung im 2. Buch Abschnitt 10 des Strafgesetzbuches;
- f) Straftaten in den Artikeln 179, 180, 188, 191, 192, 201, 228, 234, 235, 236, 241, 242, 248, 249, 254, 255, 256, 257, 258, 260, 264, 266, 271, 296, 448, 449, 450, 451, 452, 516 (ohne die

³⁴² Eine vergleichbare Vorschrift enthielt auch bis 1992 das StaSiGG in Art. 9 (alter Text in İçel/Yenisey, 3. Aufl., S. 595; neuer Text in dasselbe, 4. Aufl., Istanbul 1994, S. 1485.

³⁴³ Diese Bestimmung enthält einen Zustimmungsvorbehalt für die Strafverfolgung bestimmter Persönlichkeiten wie Minister, Präfekten, Richter an obersten Gerichtshöfen u.v.a.m.

³⁴⁴ Staatsschutzdelikte.

Absätze, für die Strafantrag erforderlich ist), 517, 536 und 537³⁴⁵ sowie die im Gesetz Nr. 6136 über Schusswaffen und Messer aufgeführten Straftaten;

g) Straftaten gemäß Art. 390 und 391³⁴⁶ Diebstahl an dem Fernmeldeverkehr dienenden Fahrzeugen, Werkzeugen, Einrichtungen und Drahtanlagen der Generaldirektion für Post-, Telegrafien- und Telefonwesen oder der Streitkräfte;

h) Straftaten gemäß der Artikel 55, 56, 57, 58 und 59³⁴⁷ des Militär-StGB;

i) Straftaten gemäß der Artikel 75, 93, 95 und 96 sowie 148 Abs. 2 und 160³⁴⁸ des Militär-StGB

j) Pressestraftaten, soweit ihre Verfolgung nicht des Strafantrags bedarf oder im Privatklagewege erfolgt;

k) Straftaten durch Verstöße gegen das Gesetz über Versammlungen und Kundgebungen;

l) Verfahren im Zusammenhang mit der Schließung von Vereinen, Gewerkschaften und berufsständischen Vereinigungen.

(Die Vorschriften des Parteiengesetzes Nr. 648 über die Schließung von politischen Parteien sind vorbehalten)³⁴⁹.

Die zuständigen Behörden, die mit vorstehend aufgeführten Straftaten befasst werden, haben die Vorermittlungsakte unverzüglich dem Kommandeur der Ausnahmezustandsverwaltung zu übersenden. Der Kommandeur der Ausnahmezustandsverwaltung leitet die ihm übersandte Akte zur weiteren Veranlassung an die Militärstaatsanwaltschaft im Bereich der Kommandantur der Ausnahmezustandsverwaltung weiter.

Der Kommandeur der Ausnahmezustandsverwaltung ist jedoch befugt, die [Akten zu den] Straftaten, deren Verfolgung durch das AV-Militärgericht er nicht für erforderlich hält, an die ordentliche Justiz weiterzugeben.

Die Staatsanwälte der Republik³⁵⁰, Militärstaatsanwälte und Gerichte, denen die Strafakte vom Kommandeur der Ausnahmezustandsverwaltung übersandt worden ist, dürfen nicht auf Unzuständigkeit erkennen. Auf die in dieser Weise übersandten Akten ist dieses Gesetz anzuwenden.

[Haft ohne Vorführung vor den Richter]"

Aus der vorstehend zitierten Bestimmung ergibt sich also, dass die AV-Militärgerichte nicht nur für Staatsschutzdelikte im engeren Sinne zuständig sind, sondern für eine große Anzahl weiterer

³⁴⁵ Hier handelt es sich um ein breites Spektrum von Delikten von Nötigung über das Verbot der Politik von der Kanzel, Körperverletzungs- und Tötungsdelikte bis zu sonstigen Verstößen gegen die öffentliche Ordnung.

³⁴⁶ Anschläge auf Fernmeldeeinrichtungen.

³⁴⁷ Straftaten gegen die nationale Verteidigung.

³⁴⁸ Z.B. unbefugtes Aufstellen militärischer Einheiten, wehrkraftzersetzende Handlungen u.a.

³⁴⁹ Dieses Gesetz ist 1983 durch ein neues Parteiengesetz ersetzt worden.

³⁵⁰ Dies sind die Staatsanwälte in der ordentlichen Strafjustiz.

Delikte, zu denen jedenfalls auch Straftaten gegen die körperliche Integrität und gegen Eigentum und Vermögen gehören.

Dass ein Bezug zum Ausnahmezustand bestehen muss, wird durch Art. 15 Abs. 1 AVG und die Generalklausel des Art. 13 AVG klargestellt, wonach diejenigen Straftaten in die Zuständigkeit des AV-Militärgerichts fallen, die "im Zusammenhang mit Vorfällen stehen, die für die Ausrufung des Ausnahmezustandes ursächlich sind", wobei die Zuständigkeit ausdrücklich auch auf solche Straftaten erstreckt wird, die bis zu drei Monate vor der Ausrufung des Ausnahmezustandes begangen worden sind.

Wesentlich ist also, dass ein Bezug zum Ausnahmezustand besteht, weil das Gericht andernfalls die von Amts wegen zu prüfende Zuständigkeit verneinen und das Verfahren an ein sonstiges Strafgericht abgeben müsste. Dieser Bezug wird dann typischerweise durch einen Hinweis auf die politische Komponente oder das "ideologische Ziel des Täters" hergestellt³⁵¹, wie er auch mehrfach in den hier vorgelegten Dokumenten zu finden ist.

V. Sonstiges

Art. 16 AVG regelt dann die Strafbarkeit von Verstößen gegen Anordnungen der Ausnahmezustandsverwaltung; diese Vorschrift spielt im vorliegenden Zusammenhang keine Rolle.

Art. 17 AVG bestimmt, dass bei unter das AVG fallenden Straftaten, die nach Ausrufung des Ausnahmezustandes begangen worden sind, die zu verhängende Strafe um mindestens ein Drittel auf höchstens das Doppelte heraufzusetzen ist³⁵². Dabei ist - die Erhöhung nach Art. 17 AVG

³⁵¹ GS des Militärkassationshofs, Urt. v. 9.7.1981, E.1981/93, K.1981/91, zit. bei Özbakan/ Çelikkale S. 34 f. nebst zahlreichen weiteren Rechtsprechungszitaten aaO. Vgl. auch 6. StrS des Kassationshofs, Urt. v. 5.5.1983, E.1983/2040, K.1983/4070, zit. bei Özel S. 552 (Raub für eine illegale politische Vereinigung).

³⁵² Diese Straferhöhung kann jedoch nicht nur mit den politischen Umständen als solchen zu begründen sein, sondern zumindest auch damit, dass die Tatbegehung in eine Situation eingeordnet wird, in der das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, oder, um die deutsche Terminologie anzuwenden: das Schutzgut der funktionierenden freiheitlichen demokratischen Grundordnung ungeachtet der Richtung einer jeweiligen politischen Äußerung besonders gefährdet ist. Die Straferhöhung dient also nicht dazu, bestimmten politischen Meinungen entgegenzutreten, sondern einer Gefährdung zu entgegenen, die jeder politischen Artikulation, welcher Richtung auch immer, in der Gefahrensituation entspringen kann. Zwar kann de facto ein kommunistischer Aufstand allein die Ausrufung des Ausnahmezustandes verursachen und somit typischerweise kommunistisch denkende Delinquenten einer Bestrafung mit der Erhöhung nach Art. 17 AVG zuführen; gleiches könnte auch für eine islamisch-fundamentalistische Revolte gelten. Aber gerade in der Türkei Ende der siebziger Jahre hat sich eine Unruhevariante gezeigt, in der sich Aktivisten aller politisch extremen Richtungen (von den verschiedenen kommunistischen Bewegungen zu den Faschisten und einigen damals noch wenigen islamisch-fundamentalistischen Radikalen) in zunehmenden terroristischen Aktionen aneinander hochgeschaukelt haben; dabei spielte neben der echten Beschaffungskriminalität (z.B. Banküberfälle zur Finanzierung der Organisation und ihrer Aktivitäten) die Vermischung von unpolitischer Kriminalität mit diffusen oder beiläufigen politischen Motivationslagen eine herausragende Rolle. Damit führt also durchaus eine politische Komponente zur gesetzlich angeordneten Straferhöhung, ohne dass aber eine bestimmte politische Meinung, Äußerung oder Handlung getroffen werden soll. Rechtspolitisch erfasst und getroffen werden, so zeigt auch die hier untersuchte Rechtsprechung des AV-Militärkassationshofs und auch gerade der vorliegende Fall, Kriminaldelikte, die von den Tätern unter Vorgabe politischer Motive begangen

hinweggedacht - das Endstrafmaß zugrunde zu legen³⁵³; die Obergrenze wird der Vorschrift zufolge durch die von Gesetzes wegen vorgesehene Höchststrafe definiert. In einem durch Gesetz Nr. 2342 v. 14.11.1980 hinzugefügten Satz in Abs. 2 wird ferner bestimmt, dass die Strafmilderungsvorschrift des Art. 59 türk. StGB nicht anzuwenden ist. Sinn und Zweck der Vorschrift ist es nach Auffassung des Militärkassationshofs, bei denjenigen Taten, die vor der Ausrufung des Ausnahmezustandes mitursächlich für diese Maßnahme waren, die Strafen zu erhöhen, wenn sie weiter begangen werden³⁵⁴. Mit anderen Worten: Tätern, die sozusagen "trotzdem weitermachen", wird eine besondere kriminelle Energie zugeschrieben, die mit Art. 17 AVG sanktioniert werden soll.

Art. 18 AVG enthält verschiedene Verfahrensvorschriften (Regeln zur Haft, Beschlagnahme, Durchsuchung, Geheimhaltung der Personalien von Zeugen bzw. Anzeigenerstattern, Verfahren zwischen Staatsanwaltschaft und Kommandantur der Ausnahmezustandsverwaltung, Verweise auf Prozessvorschriften sowohl der zivilen StPO als auch der Militär-StPO, Schriftsatz- und Verteidigungsfristen, Rechtsmittelausschluss bezüglich geringer Strafen).

VI. Prozessrecht: Strafverfahren in Abwesenheit im türkischen Recht

Die Durchführung von Verfahren in Abwesenheit des Angeklagten ist zwar nicht völlig ausgeschlossen, jedoch an sehr enge Voraussetzungen geknüpft. Grundsatz ist, dass es dem Angeklagten in irgendeinem Stadium des Hauptverfahrens tatsächlich möglich gewesen sein muss, sich zur Sache zu äußern. Die Durchführung eines vollständigen Verfahrens in Abwesenheit ist jedenfalls nicht möglich.

Zunächst ist „abwesend“ im Sinne des Art. 269 türk. StPO, wer sich dauerhaft im Ausland aufhält oder dessen Wohnsitz unbekannt ist. Grundsätzlich hindert „Abwesenheit“ nicht die Einleitung eines Strafverfahrens. Allerdings verbietet Art. 278 türk. StPO die Durchführung eines Hauptverfahrens gegen einen im Sinne von Art. 269 türk. StPO abwesenden Angeklagten.³⁵⁵ Eine

werden, seien es Schutzgelderpressungen oder, wie hier, gewöhnliche Kriminaldelikte, in denen der Täter sein Opfer nach politischen Kriterien aussucht. Das inflationäre Umsichgreifen solcher Delikte wird, so kann der rechtspolitische Sinn begriffen werden, als besondere Gefahr für die Rechts- und Verfassungsordnung angesehen; dabei ist das Greifen der Straferhöhung so gestaltet, dass sie erst dann anwendbar wird, wenn sich die von der Masse solcher Delikte ausgehende Gefahr tatsächlich konkretisiert und zur Ausrufung der Ausnahmezustandsverwaltung geführt hat. Eine politische Verfolgungsmotivation des Staates lässt sich aus Art. 17 AVG nicht herauslesen. Soweit auch politische Delikte von Art. 17 AVG erfasst werden, wenn sie zur Ausrufung des Ausnahmezustands geführt haben, so liegt die politische Verfolgungsmotivation nicht in Art. 17 AVG, sondern im materiellen politischen Strafrecht begründet (Rumpf InfAuslR 1986/9, S. 250 ff.).

³⁵³ GS des Militärkassationshofs, Urt. v. 16.4.1981, E.1981/43, K.1981/43, zit. bei Özbakan/Çelikkale S. 51.

³⁵⁴ 5. Senat, Urt. v. 24.3.1982, E.1982/121, K.1982/72, zit. bei Özbakan/Çelikkale S. 51 f.; 3. Senat, Urt. v. 9.2.1982, E.1982/92, K.1982/82, aaO. S. 52.

³⁵⁵ Yurtcan Strafprozeßrecht S. 159, 727 ff.; vgl. auch die Rechtsprechungsbeispiele bei Yurtcan Kommentar S. 739 ff.; Kunter Zif. 64; 245; 399.

Ausnahme bilden gemäß Art. 270 türk. StPO lediglich geringfügige Delikte, die mit Geldbuße oder Einziehung von Vermögensgegenständen sanktioniert werden.

Das Gesetz über die Staatssicherheitsgerichte sieht insoweit keine Ausnahme vor. Zwar gibt es dort Bestimmungen, die das mündliche Verhandeln in Abwesenheit erleichtern,³⁵⁶ doch geht es hier lediglich um Fälle, in denen der Angeklagte nicht im Sinne von Art. 269 türk. StPO abwesend ist. Typisch sind hier vielmehr die Fälle des Prozessboykotts.

Eine weitere Ausnahme stellt der Fall dar, in dem der Beschuldigte erst nach Beginn des Hauptverfahrens im Sinne des Art. 269 türk. StPO nicht mehr greifbar ist. Dann kommt es nur noch darauf an, ob er bereits vernommen worden ist und von seinem Verteidigungsrecht Gebrauch gemacht hat und ob das Gericht der Auffassung ist, dass weitere Einlassungen des Angeklagten für den Fortgang des Verfahrens keine Rolle mehr spielen; dies ergibt sich aus Art. 224 türk. StPO.³⁵⁷ Sieht das Gericht die bisherige Präsenz des Angeklagten im Hauptverfahren als ausreichend an und ist insbesondere das Recht auf rechtliches Gehör gewahrt, kann das Verfahren auch ohne den Angeklagten mit einem Urteil beendet werden.

Dass es Fälle gibt, in denen Urteile in Abwesenheit ergehen, ergibt sich schon daraus, dass im türkischen Amtsblatt regelmäßig öffentliche Zustellungen von Urteilen bekanntgemacht werden. Diese sprechen aber nicht dafür, dass das gesamte Verfahren gegen den Adressaten in dessen Abwesenheit durchgeführt worden ist, sondern lediglich dafür, dass der Adressat im Zeitpunkt der Zustellung des schriftlich begründeten Urteils nicht mehr an seiner Zustellanschrift anzutreffen war.

K. Literatur

Akbulut, İlhan: Terörle Mücadele Kanunu (Gesetz zur Bekämpfung des Terrors), İstanbul 1993 (mit Begründungen, Anmerkungen, Entscheidungen).

Alpaslan, Şükrü: Türk Ceza Kanununda Fer'i ve Mütemmim Cezalar (Neben- und ergänzende Strafen im türkischen Strafgesetzbuch), in: Değişen Toplum ve Ceza Hukuku Karşısında Türk Ceza Kanununun 50 Yılı ve Geleceği Sempozyumu (Symposium über 50 Jahre türkisches Strafgesetzbuch und seine Zukunft im Hinblick auf eine sich verändernde Gesellschaft und das Strafrecht), İstanbul 1977, S.221 ff.

Basman, Murat: Şartla Salıverilmede Kanunun Açık Metni Karşısında Uygulama Yanlılığı ve bir Yargıtay Kararı (Die fehlerhafte Praxis der Anwendung im Lichte des eindeutigen Wortlauts des Gesetzes und eine Entscheidung des Kassationshofs), Argumentum Bd.1/6.

³⁵⁶ Yurtcan Strafprozeßrecht S. 726.

³⁵⁷ Ausführlicher Yurtcan Kommentar S. 186 ff. mit Rechtsprechungsnachweisen; Kunter Nr. 64.

- Çağlayan, Muhtar: Türk Ceza Kanunu ([Kommentar zum] türkischen Strafgesetzbuch), Bd.II, 3. Aufl., Ankara (o.J. [ca. 1985]).
- Dönmezer, Sulhi/Erman, Sahir: Nazarı ve Tatbikî Ceza Hukuku (Strafrecht in Theorie und Praxis) II, 7.Aufl., İstanbul 1981.
- Dönmezer, Sulhi/Erman, Sahir: Nazarı ve Tatbikî Ceza Hukuku (Strafrecht in Theorie und Praxis) I, 10.Aufl., İstanbul 1987.
- Dönmezer, Sulhi/Erman, Sahir: Nazarı ve Tatbikî Ceza Hukuku (Strafrecht in Theorie und Praxis) I, 11.Aufl., İstanbul 1994.
- Erem, Faruk/Toroslu, Nevzat: Türk Ceza Hukuku - Özel Hükümler (Strafrecht - Besonderer Teil), 7. Aufl. Ankara 1999.
- Erem, Faruk: Türk Ceza Hukuku - Genel Hükümler (Türkisches Strafrecht - Allgemeiner Teil) Bd.II, 12. Aufl., Ankara 1985.
- Erem, Faruk: Türk Ceza Hukuku - Özel Hükümler (Türkisches Strafrecht - Besonderer Teil), Bd.IV, 10. Aufl., Ankara 1985 (zit. Erem Strafrecht).
- Erem, Faruk: Türk Ceza Kanunu Şerhi (Kommentar zum türk. StGB, Bände I-III), Ankara 1993, Bd.I-III. (zit. als Erem Kommentar).
- Erman, Sahir: Askerî Ceza Hukuku (Militärstrafrecht), 7. Aufl., İstanbul 1983.
- Gözübüyük, Abdullah P.: Türk Ceza Kanunu Şerhi (Kommentar zum türk. StGB, Bände I-IV), 5.Aufl., İstanbul o.J. (1989) (Bd.I-IV) (zit. Gözübüyük Kommentar).
- Hafızoğulları, Adnan/Özgül, Reşit/Gülpınar, E. Cenap: Ceza ve Usul Kanunları (Straf- und Verfassungsgesetze), Ankara 1984.
- İçel, Kayıhan /Donay, Süheyl: Ceza Hukuku Genel Kısım I (Strafrecht Allgemeiner Teil I), İstanbul 1993.
- İçel, Kayıhan/Yenisey, Feridun: Ceza Kanunları (Strafgesetze), 3. Aufl. 1993.
- Kaboğlu, İbrahim: Özgürlükler Hukuku (Das Recht der Freiheiten), 2. Aufl., İstanbul 1994.
- Kleinjans, Ralf: Straffälligkeit türkischer Staatsangehöriger in Deutschland - Rechtsfolgen in Deutschland und der Türkei, Baden-Baden 1997.
- Kunter, Nurullah: Ceza Muhakemesi Hukuku (Strafprozessrecht), 9. Aufl., İstanbul 1989.
- Malkoç, İsmail/Güler, Mahmut: Türk Ceza Kanunu (Türk. StGB) Bd.I: Genel Hükümler (Allgemeiner Teil), Bd. II: Özel Hükümler (Besonderer Teil), Ankara 1996.
- Malkoç, İsmail: Türk Ceza Kanunu (Türk. StGB), Ankara 1999.
- Önder, Ayhan: Türk Ceza Hukuku (Türkisches Strafrecht), 4. Aufl. İstanbul 1994.

Önder, Ayhan: Ceza Hukuku - Genel Hükümler (Strafrecht - Allgemeiner Teil), Bd. 1, Istanbul 1991 (Önder AT I)

Önder, Ayhan: Ceza Hukuku - Genel Hükümler (Strafrecht - Allgemeiner Teil), Bd. 2-3, Istanbul 1992 (Önder AT II-III).

Özbakan, Hulusi/Çelikkale, Hasan: Sıkıyönetim Davaları ile ilgili Askerî Yargıtay Kararları (Entscheidungen des Militärkassationshofs im Zusammenhang mit Verfahren der Ausnahmestandsverwaltung), Ankara 1982.

Özbakan, Hulusi: Askerî Ceza Kanunu (MilitärStGB), Ankara 1984.

Özel, Cevat: İçtihatlı Türk Ceza Kanunu (Türkisches Strafgesetzbuch mit Rechtsprechung), Istanbul 1995.

Öztürk, Bahri: Uygulamalı Ceza Muhakemesi Hukuku (Strafprozessrecht mit Praxis), 3. Aufl., Ankara 1994.

Polatcan, İsmet: Türk Silahlı Kuvvetleri İç Hizmet Kanunu ve Yönetmeliği, Askerî Ceza Kanunu u.a. (Gesetz und DVO zum inneren Dienst in den türk. Streitkräften, MilitärStGB u.a.), 21. Aufl., İstanbul 1998.

Polatcan, İsmet/Erdem, Sürreya: Askerlik Kanunu vd. (Militärdienstgesetz u.a.), 2. Aufl., Istanbul 1998.

Rumpf, Christian: Das Nationalismusprinzip in der türkischen Verfassung, Verfassung und Recht in Übersee (VRÜ) 1992, S.404 ff.

Rumpf, Christian: Das Rechtsstaatsprinzip in der türkischen Rechtsordnung, Bonn 1992.

Rumpf, Christian: Das türkische Gesetz zur Bekämpfung des Terrors (Antiterrorgesetz), in: InfAuslR 1991, S.285 ff. (mit Auszügen des Gesetzestextes im Anhang).

Rumpf, Christian: Das türkische Verfassungssystem, Wiesbaden 1996.

Rumpf, Christian: Der Not- und Ausnahmestand im türkischen Verfassungsrecht, ZaöRV 48, S.683 ff.

Rumpf, Christian: Die asylrechtliche Relevanz der Art. 125 ff. des türkischen Strafgesetzbuches, InfAuslR 1986, 262 f.

Rumpf, Christian: Die türkische Rechtsordnung im Lichte der Anerkennungserklärung gemäß Art. 25 EMRK durch die Türkei, Orient 1988/1, S.101 ff.

Rumpf, Christian: Notstandsdictatur in Teilen der Türkei und ihre rechtlichen Auswirkungen auf das Regime der Normalverfassung im übrigen Staatsgebiet der Republik, EuGRZ 1990, S.249 ff.

Rumpf, Christian: Das türkische Antiterrorgesetz Art. 8 – Staatsschutz und Gesinnungsstrafrecht im demokratischen Rechtsstaat. KAS – Auslandsinformationen 2/1996, S. 27 ff.

Sabuncu, Yavuz: Grundrechte und -freiheiten in der türkischen Verfassung, ZfT 1/89, S.35 ff.

Savaş, Vural/Mollamahmutoğlu, Sadık: Türk Ceza Kanununun Yorumu (Die Auslegung des türkischen Strafgesetzbuchs), Bd.I-IV, Ankara 1995.

Soysal, Mümtaz:100 soruda Anayasanın Anlamı (Die Bedeutung der Verfassung in 100 Fragen), 5. Aufl., Ankara 1979.

Tanör, Bülent: Gedanken zum türkischen Gesetz Nr. 3713 ("Antiterrorgesetz" - ATG), in: ZfTS 2/91, S.153 ff.

Tellenbach, Silvia: Das türkische Antiterrorgesetz, in: ZAR 1991, S.162 ff.

Yüce, Turhan T.: Ceza Hukukunun Temel Kavramları (Grundbegriffe des Strafrechts), Ankara 1985

Yüce, Turhan T.: Ceza Muhakemesi Hukukunda Hukuk Devleti Esasları (Die Grundsätze des Rechtsstaats im Strafprozessrecht), Erzurum 1968.

Yurtcan, Erdener: Ceza Yargılaması Hukuku (Strafprozessrecht), 6. Aufl., İstanbul 1996.

Yurtcan, Erdener: Ceza Muhakemesi Usulü Kanunu Şerhi (Kommentar zur Strafprozessordnung), İstanbul, 2. Aufl. 1995